

**Entgelttarifvertrag  
für Arbeitnehmer der Deutschen Post AG**

**(ETV-DP AG)**

**vom 18. Juni 2003**

zuletzt geändert durch TV Nr. 174

Stand: Januar 2015

Herausgegeben und bearbeitet

Deutsche Post AG

Zentrale

Bonn

## Vorbemerkungen

Der ETV-DPAG wurde durch die nachfolgenden Tarifverträge geändert bzw. ergänzt:

| TV Nr. | vom        | über   | in Kraft ab              | in Kraft bis |
|--------|------------|--|--------------------------|--------------|
| 112a   | 08.07.2003 | Änderung des ETV DP AG, § 15   | 01.09.2003               | 31.12.2006   |
| 115    | 04.11.2003 | Teil II: Neues Richtbeispiel EGr 3 Sortierer/Codierer mit Gruppenführertätigkeit   | 01.12.2003               |              |
| 113    | 04.02.2004 | Entgelttarifvertrag 2004/2005 für Arbeitnehmer und Azb   | 01.05.2004               |              |
| 120    | 20.08.2004 | Anlage 1, Richtbeispiele   | 01.09.2004               |              |
| 113    | 04.02.2004 | Entgelttarifvertrag 2004/2005 für Arbeitnehmer und Azb<br><b>mit Gültigkeit vom 01.11.2005</b>   | 01.05.2004               |              |
| 129    | 15.05.2006 | Tarifrunde 2006, Entgelttarifvertrag 2006/2008 für Arbeitnehmer und Azb  | 01.05.2006               |              |
| 130a   | 20.11.2006 | Verlängerung des TV Nr. 112a   | 20.11.2006               | 31.12.2009   |
| 131    |            | Änderung ETV-DP AG; § 25 und Formblätter   | 01.01.2007               |              |
| 129    | 15.05.2006 | Tarifrunde 2006, Entgelttarifvertr ag 2006/2008 für Arbeitnehmer und Azb <b>mit Gültigkeit vom 01.11.2007</b>  | 01.05.2006               |              |
| 140    | 22.01.2008 | Anlage 1, Textziffer I bis III<br>Anlage 1; Textziffer IV  | 01.03.2005<br>01.01.2008 |              |
| 142c   | 27.05.2008 | Änderung des § 14  | 01.05.2008               | 30.06.2010   |
| 142d   | 04.06.2008 | Tarifrunde 2008; Entgelttarifvertrag 2008/2010 für Arbeitnehmer und Azb  | 01.05.2008               |              |
| 144    | 12.05.2009 | Änderung der Anlage 1, Richtbeispiele zur Entgeltgruppe 5 (Personaldisponent)  | 01.07.2009               |              |
| 149    | 30.10.2009 | Verlängerung tarifliche KüFri Arbeitszeit, Änderung des TV 75e i. d. F. des TV 142a (Verzicht auf betriebsbedingte Beendigungskündigungen), Änderung des MTV-DPAG (§ 22 und der Anlage 2; Kürzung der Erholungszeiten), Änderung des TV Nr. 142d (Laufzeit Lohnrunde) sowie Änderung des ETV-DP AG (Wegfall ÜZA-Zuschläge) | 01.01.2010               |              |
| 150    | 08.02.2010 | Änderung der Anlage 1; hier: Wegfall Richtbeispiel „Leiter Zustellstützpunkt 2“  | 01.04.2010               |              |
| 156    | 01.01.2011 | Änderung §§ 19 und 25  | 01.01.2011               |              |
| 162a   | 05.10.2011 | Änderung des § 4 und der Fußnoten zu § 15, Anl. 2a und 3   | 01.11.2011               |              |
| 163    | 05.10.2011 | Änderung der Fußnoten zu § 14 und Fußnote zum Anhang 2, Teil B, Absatz 5   | 01.11.2011               |              |
| 168    | 19.01.2012 | Tarifrunde 2012, Änderung der Anl. 2a, 2b, 3, 4a, 4b sowie Anhang 1 und 2  | 01.01.2012               |              |

| <b>TV Nr.</b> | <b>vom</b> | <b>über</b>   | <b>in Kraft ab</b> | <b>in Kraft bis</b> |
|---------------|------------|---|--------------------|---------------------|
| 170           | 06.12.2012 | Änderung § 8 und Anlage 1 „Entgeltgruppenverzeichnis“ | 01.01.2013         |                     |
| 172           | 26.04.2013 | Tarifrunde 2013                                       | 01.04.2013         |                     |
| 174           | 04.12.2014 | Anlage 1, Einfügen der Stelle „Zustellteamleiter“     | 01.01.2015         |                     |

**Erster Teil: Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Monatsgrundentgelt
- § 3 Eingruppierung in die Entgeltgruppen
- § 4 Einstufung innerhalb der Entgeltgruppen
- § 5 Vorübergehende höherwertige Tätigkeit
- § 6 Entgeltgruppen
- § 7 Urlaubsgeld
- § 8 13. Monatsentgelt
- § 9 Vermögenswirksame Leistungen

**Zweiter Teil: Zuschläge und Aufwandsentschädigungen**

- § 10 Sonntags- und Feiertagsarbeit
- § 11 Arbeit an Vorfesttagen
- § 12 Nachtarbeit
- § 13 Samstagsarbeit
- § 14 Überzeitarbeit
- § 15 Zuschläge zum Arbeitsentgelt
- § 16 Aufwandsentschädigung bei Auswärtstätigkeiten

**Dritter Teil: Leistungsbezogenes variables Entgelt****Abschnitt I: Allgemeine Regelungen**

- § 17 Grundsatz leistungsbezogenes variables Entgelt

**Abschnitt II: Regelungen für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 1 bis 4**

- § 18 Voraussetzungen zur Leistungsbeurteilung
- § 19 Durchführung der Leistungsbeurteilung
- § 20 Ermittlung des Niederlassungsbudgets
- § 21 Ermittlung des Zahlbetrages
- § 22 Beschwerdeverfahren

**Abschnitt III: Regelungen für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 9**

- § 23 Voraussetzungen für eine Gesamtbeurteilung
- § 24 Höhe des variablen Entgelts
- § 25 Durchführung der Gesamtbeurteilung
- § 26 Konfliktregelung für die Zielvereinbarung
- § 27 Konfliktregelung für die Feststellung der Gesamtbeurteilungsstufe
- § 28 Datenverarbeitung

**Vierter Teil: Auszahlung**

- § 29 Auszahlung

**Fünfter Teil: Besitz- und Rechtsstandregelungen**

- § 30 Besitz- und Rechtsstandregelungen

**Sechster Teil: In-Kraft-Treten, Kündigung**

- § 31 In-Kraft-Treten
- § 32 Kündigung

**Anlagen**

- Anlage 1 Entgeltgruppenverzeichnis
- Anlage 2a Monatsgrundentgelttabelle für Arbeitnehmer
- Anlage 2b Monatsgrundentgelttabelle für insichbeurlaubte Beamte
- Anlage 3 Stundenentgelttabelle für Arbeitnehmer
- Anlage 4a Basisbeträge zur Ermittlung der Budgets je Entgeltgruppe (für Arbeitnehmer EGr 1 bis 4)
- Anlage 4b Richtbeträge je Entgeltgruppe (für Arbeitnehmer EGr 5 bis 9)
- Anlage 5a Formblatt „Leistungsbeurteilung für Arbeitnehmer der EGr 1 bis 4“
- Anlage 5b Formblatt „Gesamtbeurteilung für Arbeitnehmer der EGr 5 bis 7“
- Anlage 5c Formblatt „Gesamtbeurteilung für Arbeitnehmer der EGr 8 bis 9“

**Anhang 1**      **Besitz- und Rechtsstandsregelungen für Arbeiter**

Anlage 1: Lohntabelle

Anlage 2: Höhe der Zuwendung

Anlage 3: Regelungen für den fiktiven Eingruppierungsverlauf

**Anhang 2**      **Besitz- und Rechtsstandsregelungen für Angestellte**

Anlage 1: Vergütungstabelle

Anlage 2: Ortszuschlag

Anlage 3: Allgemeine Zulagen, Technikerzulagen, Programmierzulagen

Anlage 4: Höhe der Zuwendung

Anlage 5: Übersicht über die Stundenvergütungen

Anlage 6: Regelungen für den fiktiven Eingruppierungsverlauf

## Erster Teil: Allgemeine Regelungen

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer der Deutschen Post AG, die bei ihr im Bereich der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, und die Tätigkeiten gemäß dem Entgeltgruppenverzeichnis (Anlage 1) ausüben, soweit sie Mitglied [ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V., der Kommunikationsgewerkschaft DPV oder der Christlichen Gewerkschaft Postservice und Telekommunikation e. V.] sind. Dieser Tarifvertrag gilt auch für die in Satz 1 genannten Arbeitnehmer, die auf Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt werden, mit Ausnahme arbeitszeitrechtlicher Regelungen und Regelungen für Zuschläge.

(2) Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Tarifvertrages gelten nicht

- a) Personen im Sinne von § 5 Abs. 2 und Abs. 3 BetrVG,
- b) Arbeitnehmer, deren Tätigkeit höhere Anforderungen stellt als die der höchsten tariflichen Entgeltgruppe und deren Jahresgesamtgehalt über dem Jahresgesamtentgelt der höchsten tariflichen Entgeltgruppe liegt und die durch außertariflichen Einzelarbeitsvertrag aus dem Geltungsbereich des Tarifvertrages herausgenommen worden sind,
- c) Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des § 3 TV Nr. 64 (Vertrieb) fallen,
- d) Betriebsärzte, deren Arbeitsverhältnis bis zum 30.04.97 begründet wurde und die unter den Geltungsbereich des TV Nr. 356 i. d. Fassung des TV Nr. 371 fallen,
- e) Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes,
- f) Praktikanten, Volontäre und Studierende an Berufsakademien.

#### **Protokollnotiz zu Abs. 2, Buchstabe b):**

Das Jahresgesamtentgelt der höchsten tariflichen Entgeltgruppe setzt sich zusammen aus dem Monatsgrundentgelt aus der höchsten Gruppenstufe der höchsten Entgeltgruppe der jeweiligen Entgelttabelle aus Anlage 2a bzw. 2b multipliziert mit 12 sowie dem 13. Monatsentgelt, dem Urlaubsgeld und dem variablen Entgelt (Richtbetrag der höchsten Entgeltgruppe).

Bei einer geringeren als der tariflichen regelmäßigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit gemäß § 22 MTV-DP AG wird das Jahresgesamtentgelt anteilig nach der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit zugrunde gelegt.

## § 2

**Monatsgrundentgelt**

(1) Der Arbeitnehmer erhält für die arbeitsvertraglich geschuldete und geleistete Arbeit ein Monatsgrundentgelt, soweit tarifvertragliche oder gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Es wird nach der Entgeltgruppe, in die der Arbeitnehmer eingruppiert ist, und nach der Gruppenstufe, in die er eingestuft ist, bemessen.

Das Monatsgrundentgelt je Entgeltgruppe und Gruppenstufe eines Vollzeit-Arbeitnehmers ergibt sich aus den Anlagen 2a und 2b.

(2) Teilzeit-Arbeitnehmer erhalten das Monatsgrundentgelt anteilig entsprechend der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Monatsgrundentgelt} \times \text{arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Wochenarbeitszeit}}{\text{tarifliche regelmäßige Wochenarbeitszeit eines Vollzeit-Arbeitnehmers gem. § 22 Abs. 1 MTV-DP AG}}$$

(3) Hat der Arbeitnehmer nicht für alle Tage eines Kalendermonats Anspruch auf Monatsgrundentgelt, erhält er für jeden Kalendertag anteilig das jeweilige Monatsgrundentgelt.

(4) Hat der Arbeitnehmer für einzelne Stunden keinen Anspruch auf Monatsgrundentgelt, verringert sich das jeweilige Monatsgrundentgelt um das auf jede dieser Stunden entfallende Stundenentgelt nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Monatsgrundentgelt eines Vollzeit-Arbeitnehmers} \times \text{unbezahlte Ausfallstunden}}{\text{tarifliche regelmäßige Wochenarbeitszeit eines Vollzeit-Arbeitnehmers gem. § 22 Abs. 1 MTV-DP AG} \times 4,348}$$

Dabei bleiben bis zu 10 Minuten unberücksichtigt, im Übrigen wird jede angefangene halbe Stunde als halbe Stunde berechnet.

Die Berechnungsformel gilt mit Ausnahme der in Abs. 5 und Abs. 6 genannten Stundenentgelte auch für die Ermittlung des Stundenentgelts aus dem Entgelt gem. Abs. 8.

(5) Der Arbeitnehmer, dessen jeweilige Beschäftigung für voraussichtlich nicht länger als 3 Monate vorgesehen ist, erhält abweichend von Absatz 1 für jede geleistete Arbeitsstunde ein Stundenentgelt gemäß Anlage 3.

(6) Der Arbeitnehmer, der unter den Geltungsbereich des § 1 des TV Nr. 75c fällt und dessen jeweilige Beschäftigung für voraussichtlich nicht länger als 3 Monate vorgesehen ist, erhält abweichend von Absatz 1 und Absatz 5 ein Stundenentgelt (Anlage 3) gemäß § 5 Absatz 2 TV Nr. 75c.

(7) Hat der Arbeitnehmer Entgeltanspruch für Zeiten, in denen er keine Arbeit leistet, so wird ihm für die ausgefallene dienstplanmäßige Arbeitszeit das Monatsgrundentgelt bzw. das Stundenentgelt fortgezahlt zuzüglich der in festen Monatsbeträgen für jeden Kalendertag dem Arbeitnehmer zustehenden im Monatsgrundentgelt nicht enthaltenen Zulagen (z. B. persönliche Ausgleichszulagen).



(8) Entgelt im Sinne dieses Tarifvertrages und im Sinne des MTV-DP AG ist das Monatsgrundentgelt und die Tätigkeitszulage für vorübergehende höherwertige Tätigkeit gem. § 5.

### § 3

#### **Eingruppierung in die Entgeltgruppen**

(1) Der Arbeitnehmer wird nach der von ihm ausgeübten Tätigkeit in eine Entgeltgruppe eingruppiert. § 5 bleibt unberührt. Die Eingruppierung ist dem Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Eingruppierung erfolgt nach den Tätigkeitsmerkmalen der Obersätze in Verbindung mit den jeweils in der Entgeltgruppe aufgeführten Richtbeispielen.

Ein Arbeitnehmer, dessen Tätigkeit nicht als Richtbeispiel einer Entgeltgruppe zugeordnet ist, ist entsprechend der Tätigkeit nach den Obersätzen in eine Entgeltgruppe einzugruppieren.

(3) Übt ein Arbeitnehmer Tätigkeiten mehrerer Entgeltgruppen aus, so ist er in die Entgeltgruppe einzugruppieren, deren Tätigkeit mehr als die Hälfte seiner Wochenarbeitszeit beträgt.

Beträgt kein Anteil dieser Tätigkeiten mehr als die Hälfte der Wochenarbeitszeit, so ist für die Eingruppierung des Arbeitnehmers die Entgeltgruppe maßgebend, bei der 50 v. H. der Wochenarbeitszeit überschritten werden. Hierzu sind die Vomhundertsätze für die einzelne Entgeltgruppe, beginnend mit der höchsten Entgeltgruppe, zusammen zu zählen.

(4) Eine Höhergruppierung erfolgt zum Ersten des Monats, in dem der Arbeitnehmer die höherwertige Tätigkeit aufnimmt, sofern er diese in diesem Monat noch für einen Zeitraum von mindestens 15 Kalendertagen ausübt, andernfalls zum Ersten des folgenden Monats.

Protokollnotiz zu Abs. 2:

Die Tätigkeitsmerkmale beschreiben die für die Arbeitsausführung geforderten Kenntnisse, fachlichen Anforderungen und ergänzend die ggf. damit verbundene Verantwortung und den Handlungsspielraum.

### § 4

#### **Einstufung innerhalb der Entgeltgruppen**

(1) Die Einstufung des Arbeitnehmers nach Gruppenstufen innerhalb der Entgeltgruppe erfolgt nach den in dieser Entgeltgruppe seit dem Eingruppierungsanspruch erbrachten Tätigkeitsjahren.

Der Arbeitnehmer wird folgenden Gruppenstufen in der jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet:

---

|        |                |                |
|--------|----------------|----------------|
| im     | 1. und 2. Jahr | Gruppenstufe 0 |
| ab dem | 3. Jahr        | Gruppenstufe 1 |

---

---

|        |          |                |                   |
|--------|----------|----------------|-------------------|
| ab dem | 5. Jahr  | Gruppenstufe 2 |                   |
| ab dem | 7. Jahr  | Gruppenstufe 3 |                   |
| ab dem | 9. Jahr  | Gruppenstufe 4 |                   |
| ab dem | 11. Jahr | Gruppenstufe 5 | (EGr 2 und höher) |
| ab dem | 13. Jahr | Gruppenstufe 6 | (EGr 2 und höher) |
| ab dem | 15. Jahr | Gruppenstufe 7 | (EGr 3 und höher) |
| ab dem | 17. Jahr | Gruppenstufe 8 | (nur EGr 9).      |

---

Arbeitnehmer (mit Ausnahme der Entgeltgruppe 1 ETV-DP AG), die am 31. Oktober 2011 bereits und am 01. November 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis zur Deutschen Post AG stehen, werden zwei zusätzliche Tätigkeitsjahre für die Zuordnung zu Gruppenstufen anerkannt („künstliche Alterung“). Die Zuordnung zu ihrer bisherigen Gruppenstufe bleibt daher unverändert.

Hiervon ausgenommen sind die Arbeitnehmer, die in der Zeit vom 01. November 2011 bis zum 01. Januar 2012 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden. Für diese gilt hinsichtlich der Tätigkeitszeiten, die für die Zuordnung zu den ab 01. November 2011 gültigen Gruppenstufen maßgeblich sind, dass die bis zum Übernahmezeitpunkt erbrachten Tätigkeitszeiten nur soweit berücksichtigt werden, wie sie 24 Monate überschreiten.

Alle übrigen Arbeitnehmer, die am 31. Oktober 2011 bereits und am 01. November 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis zur Deutschen Post AG stehen und mit denen ein neues befristetes Arbeitsverhältnis oder nach dem 01. Januar 2012 ein unbefristetes Arbeitsverhältnis begründet wird, werden ab diesem Zeitpunkt derjenigen Gruppenstufe zugeordnet, die den tatsächlich erbrachten Tätigkeitszeiten entspricht.

(2) Bei einer Höhergruppierung ist der Arbeitnehmer in die Gruppenstufe einzustufen, die am nächsten über seinem bisherigen Monatsgrundentgelt liegt. Für das Aufsteigen in der neuen Entgeltgruppe gelten die für die Einstufung in die oben genannte Gruppenstufe erforderlichen Tätigkeitsjahre als erbracht.

(3) Zeiten einer Tätigkeit in einer höheren Entgeltgruppe, auch soweit diese vorübergehend ausgeübt wurde, werden auf die Tätigkeitsjahre einer niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet.

(4) Das Aufsteigen in den Gruppenstufen erfolgt zu Beginn des Kalendermonats, in dem die höhere Gruppenstufe erreicht wird.

**Protokollnotiz zu Abs. 1:**

Auf die Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe sind die nachstehenden Zeiten anzurechnen:

Arbeitsbefreiung (§ 26 MTV-DP AG),

Arbeitsunfähigkeit bis zu 26 Wochen (§ 28 MTV-DP AG),

Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 28 Abschnitt IV MTV-DP AG),

Urlaub (§ 25 MTV-DP AG),

Sonderurlaub (betriebliches Interesse) (§ 27 Abs. 1 MTV-DP AG),

Sonderurlaub (persönliches Interesse) bis zu einem Monat (§ 27 Abs. 2 MTV-DP AG),

Aus- und Fortbildungslehrgänge der Deutschen Post AG,

Zeiten, soweit sie im Rahmen von gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland (Arbeitsplatzschutzgesetz, Zivildienstgesetz, Mutterschutzgesetz usw.) als solche berücksichtigt werden müssen.

Als Tätigkeitsjahre, die für die Einstufung in Gruppenstufen maßgeblich sind, werden nach Prüfung durch die zuständige Personalabteilung auch vom Arbeitnehmer nachgewiesene Zeiten einer vergleichbaren Tätigkeit bei einer Beteiligungsgesellschaft im Mehrheitsbesitz der Deutschen Post AG anerkannt.

## § 5

### Vorübergehende höherwertige Tätigkeit

(1) Ein Arbeitnehmer, der statt seiner bisherigen Tätigkeit vorübergehend eine andere Tätigkeit ausübt, die einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen ist, erhält, soweit er diese Tätigkeit ohne Unterbrechung länger als 6 Wochen ausgeübt hat, eine Tätigkeitszulage in Höhe der Differenz zwischen dem Monatsgrundentgelt seiner Entgeltgruppe und der höheren Entgeltgruppe. § 4 Abs. 2 Satz 1 findet sinngemäß Anwendung.

Zeiten während des Sechs-Wochen-Zeitraums nach Satz 1, in denen der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Monatsgrundentgelts von der Arbeit freigestellt wird bzw. Krankentgelt (§ 28 Abschnitt II MTV-DP AG) oder Urlaubsentgelt (§ 25 Abs. 20 MTV-DP AG) erhält, gelten nicht als Unterbrechung; sie sind jedoch für die Erfüllung des Sechs-Wochen-Zeitraums nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Tätigkeitszulage wird vom Beginn der höherwertigen Tätigkeit an für deren Dauer gezahlt. Dies gilt auch für die Zeiten, in denen der Arbeitnehmer während des Zeitraums der höherwertigen Tätigkeit unter Fortzahlung des Monatsgrundentgelts von der Arbeit freigestellt wird bzw. Krankentgelt (§ 28 Abschnitt II MTV-DP AG) oder Urlaubsentgelt (§ 25 Abs. 20 MTV-DP AG) erhält.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer vorübergehend zusätzlich zu seiner bisherigen Tätigkeit eine weitere Tätigkeit ausübt und sich in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 3 für die Tätigkeit insgesamt eine höhere Entgeltgruppe ergibt.

(4) Hat der Arbeitnehmer ununterbrochen 9 Monate eine Tätigkeitszulage erhalten und dauert die höherwertige Tätigkeit weiter an, ist er zum Ersten des Monats, in den die Vollendung der 9-Monats-Frist fällt, einzugruppieren.

## § 6

### Entgeltgruppen

Die Entgeltgruppen ergeben sich aus dem Verzeichnis der Entgeltgruppen gemäß Anlage 1.

## § 7

### Urlaubsgeld

(1) Der Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

- am 1. Juli in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht und
- dieses Arbeitsverhältnis ununterbrochen seit dem 1. Januar bestanden hat und
- mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf das Monatsgrundentgelt gem. § 2,

Krankenbezüge gem. § 28 MTV-DP AG, Urlaubsentgelt gem. § 25 Abs. 20 MTV-DP AG oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gem. § 14 Mutterschutzgesetz hat.

(2) Das Urlaubsgeld beträgt für Vollzeit-Arbeitnehmer 332,34 €. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Maßgebend ist die für den 30. Juni arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Wochenarbeitszeit.

(3) Das Urlaubsgeld ist nicht versorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

## § 8

### 13. Monatsentgelt

(1) Der Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr ein 13. Monatsentgelt, wenn er

am 1. November in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht und

dieses Arbeitsverhältnis ununterbrochen seit dem 1. Juli bestanden hat.

(2) Das 13. Monatsentgelt beträgt 100 v. H. des für den Monat Oktober zustehenden Monatsgrundentgelts gemäß § 2 einschließlich einer ggf. zustehenden Tätigkeitszulage gem. § 5.

(3) Der Anspruch auf das 13. Monatsentgelt mindert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer kein Monatsgrundentgelt gem. § 2, Krankenbezüge gem. § 28 MTV-DP AG, Urlaubsentgelt gem. § 25 Abs. 20 MTV-DP AG oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gem. § 14 Mutterschutzgesetz aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis erhalten hat.

(4) Scheidet der Arbeitnehmer bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis aus, ist das 13. Monatsentgelt in voller Höhe zurückzuzahlen.

(5) Arbeitnehmer mit Monatsgrundentgelt gem. Anlage 2b (insichbeurlaubte Beamte) erhalten abweichend von § 29 Abs. 3 das 13. Monatsentgelt monatisiert in Höhe von 1/12 ihres Monatsgrundentgelts gem. Anlage 2b zusammen mit dem Monatsgrundentgelt für den jeweiligen Kalendermonat unbar ausgezahlt, sofern für diesen Kalendermonat die in § 8 Abs. 3 aufgeführten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Für die im Monat November vorhandenen Arbeitnehmer mit Monatsgrundentgelt gem. Anlage 2b erfolgt im Monat Dezember eine Abrechnung der monatisiert gezahlten Teilbeträge des 13. Monatsentgelts mit dem nach Absätze 2 und 3 tatsächlich bestehenden Anspruch auf das 13. Monatsentgelt. Überzahlungen oder Unterzahlungen werden im Dezember ausgeglichen.

(6) Das 13. Monatsentgelt ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

## § 9

### Vermögenswirksame Leistungen

(1) Der Vollzeit-Arbeitnehmer erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung in Höhe von 6,65 €.

(2) Der Teilzeit-Arbeitnehmer erhält die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 1 anteilmäßig nach Maßgabe der mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit.

(3) Ein Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen nach Absatz 1 oder 2 besteht nicht, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert. Dauert das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate, hat der Arbeitnehmer unter den Voraussetzungen des Absatzes 8 vom Ersten des siebenten Monats an Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen nach Absatz 1 oder 2. Wird vor Ablauf der in Satz 1 genannten sechs Monate erkannt, dass das Arbeitsverhältnis länger als insgesamt sechs Monate dauern wird, hat der Arbeitnehmer unter den Voraussetzungen des Absatzes 8 vom Ersten des Monats an Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen nach Absatz 1 oder 2, in dem sich ergibt, dass die Dauer des Arbeitsverhältnisses sechs Monate überschreiten wird.

(4) Maßgebend für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die für den Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit.

(5) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, in denen dem Arbeitnehmer Monatsgrundentgelt gem. § 2, Krankenbezüge gem. § 28 MTV-DP AG oder Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz zustehen. Die vermögenswirksame Leistung wird bei der Bemessung des Krankengeldzuschusses nach § 28 III. Abs. 3 MTV-DP AG nicht berücksichtigt.

(6) Die vermögenswirksame Leistung ist nicht versorgungsfähig.

- (7) Der Arbeitnehmer teilt der Deutschen Post AG schriftlich die Art der gewählten Anlage (§ 2 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung) der vermögenswirksamen Leistung mit und gibt hierbei, soweit dies erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit Vertrags- oder Kontonummer an, bei dem die vermögenswirksame Leistung eingezahlt werden soll.
- (8) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer der Deutschen Post AG die nach Absatz 7 erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, sowie für die beiden vorangegangenen Kalendermonate, für die ein Anspruch nach Absatz 1, 2 oder 3 besteht. Die vermögenswirksame Leistung wird zusammen mit dem Monatsgrundentgelt der Arbeitnehmer gemäß § 29 Abs. 1 erbracht. Der Anspruch eines Neuberechtigten für die in Satz 1 genannten vorangegangenen Kalendermonate, den Kalendermonat der schriftlichen Mitteilung und für den folgenden Kalendermonat wird spätestens am Zahltag gemäß § 29 Abs. 1 des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.
- (9) Für einen Kalendermonat, für den dem Arbeitnehmer von seinem oder einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes eine vermögenswirksame Leistung erbracht wird, entsteht ein Anspruch nur insoweit, als 6,65 € für diesen Kalendermonat nicht überschritten werden. Ist der Arbeitnehmer im Laufe eines Kalendermonats aus einem anderen Rechtsverhältnis zur Deutschen Post AG, in dem er einen Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung hatte, in das Arbeitnehmerverhältnis als Teilzeit-Arbeitnehmer übernommen, entsteht für den Rest dieses Kalendermonats kein Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung.
- (10) Für eine vermögenswirksame Leistung nach Absatz 1 oder 2 kann der Arbeitnehmer gemäß § 12 des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung Anlageart und Unternehmen oder Institut frei wählen. Der Arbeitnehmer hat sich jedoch für eine Anlageart und ein Unternehmen oder Institut zu entscheiden.
- (11) Bei einem Wechsel der Anlageart und des Unternehmens oder Instituts gilt Abs. 8 Satz 3 sinngemäß. Der Arbeitnehmer kann jedoch während des Kalenderjahres einen solchen Wechsel nur mit Zustimmung der Deutschen Post AG vornehmen.

## Zweiter Teil: Zuschläge und Aufwandsentschädigungen

### § 10

#### Sonntags- und Feiertagsarbeit

Als Sonntags- und Feiertagsarbeit gilt die an Sonntagen und Wochenfeiertagen zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr geleistete Arbeit. Wochenfeiertage sind Werktage, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind.

### § 11

#### Arbeit an Vorfesttagen

Als Arbeit an Vorfesttagen gilt die am Samstag vor Ostersonntag und Pfingstsonntag sowie die am 24. und 31. Dezember zwischen 13:00 Uhr und 24:00 Uhr geleistete Arbeit.

### § 12

#### Nachtarbeit

Als Nachtarbeit gilt die in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr geleistete Arbeit.

### § 13

#### Samstagsarbeit

Als Samstagsarbeit gilt die an Samstagen in der Zeit zwischen 13:00 Uhr und 20:00 Uhr geleistete Arbeit.

### § 14 <sup>\*) \*\*)</sup> <sup>\*\*\*)</sup>

#### Überzeitarbeit

---

<sup>\*)</sup> Mit Wirkung vom 01.07.1998 durch TV Nr. 37b vom 02.04.1998 außer Kraft gesetzt.  
Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die ganz oder teilweise Zustelltätigkeiten verrichten.

<sup>\*\*)</sup> Absatz 3 Satz 2 und Absatz 8 bis zum 31.12.2015 außer Kraft gesetzt.

<sup>\*\*\*)</sup> Regelungen zum Überstundenzuschlag § 14 ETV-DP AG Absatz 4 und Absatz 5 für die Zeit vom 01.11.2011 bis zum 31.12.2015 außer Kraft gesetzt.

(1) Arbeitsstunden, die auf Anordnung, Anforderung oder mit Billigung des Dienstvorgesetzten bzw. des von ihm hierfür Beauftragten über die tägliche dienstplanmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, sind Überstunden. Sie dürfen nur angeordnet bzw. geleistet werden, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

(2) Überstunden können angeordnet werden, wenn sie aus unvorhersehbaren zwingenden dienstlichen Gründen für denselben Tag erforderlich werden oder ihr Erfordernis am Nachmittag des Vortages erkennbar wird.

Andere Überstunden sind, soweit irgend möglich, spätestens zwei Tage vorher anzufordern; bei Teilzeit-Arbeitnehmern können solche Überstunden auch angeordnet werden. Die Anforderung bzw. Anordnung dieser Überstunden ist dem jeweiligen Dienstvorgesetzten bzw. zuständigen Abteilungsleiter vorbehalten.

Die Überstunden sind, soweit möglich, gleichmäßig auf die Arbeitnehmer zu verteilen.

(3) Überschreitungen der dienstplanmäßigen täglichen Arbeitszeit unter 10 Minuten bleiben unberücksichtigt. Im übrigen wird jede angefangene halbe Stunde als halbe Stunde berechnet.

Unterabsatz 1 gilt sinngemäß auch für die Berechnung von Überstunden nach Absatz 9 und 10 für die Dienstplanwoche bzw. den Zeitraum der Dienstplanänderung.

(4) Überstunden werden durch Freizeit ausgeglichen. Für jede Überstunde wird ein Überstundenzuschlag gemäß Absatz 5 UAbs. 2 gewährt. Er wird ebenfalls in Freizeit ausgeglichen. Der Freizeitausgleich für Überstunden und Überstundenzuschläge muss innerhalb von 12 Monaten nach dem Entstehen erfolgen. Ist dies bis zum Ende des zwölften Kalendermonats nach dem Monat, in dem die Überstunden entstanden sind, nicht möglich, werden mit der Entgeltabrechnung für den darauffolgenden Kalendermonat das jeweilige Stundenentgelt der für den Arbeitnehmer maßgebenden Entgeltgruppe und der Überstundenzuschlag gezahlt.

Beim Freizeitausgleich sind die betrieblichen Erfordernisse und die Interessen des einzelnen Arbeitnehmers gleichgewichtig zu berücksichtigen.

(5) Überstunden und Überstundenzuschläge werden abweichend von Absatz 4 ausnahmsweise aus sozialen Gründen auf Antrag des Arbeitnehmers mit Zustimmung des Betriebsrats, oder bei einer länger als 6 Monate dauernden betrieblichen Abwesenheitszeit, die den Freizeitausgleich in dem Ausgleichszeitraum unmöglich macht, oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Bezahlung abgegolten.

Das Überstundenentgelt setzt sich zusammen aus

- a) dem jeweiligen Stundenentgelt der für den Arbeitnehmer maßgebenden Entgeltgruppe und
- b) dem Überstundenzuschlag in Höhe von 25 v. H. des Stundenentgelts nach Buchstabe a).

(6) Bei Arbeitnehmern der EGr 9 sind Überstunden mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.



(7) Bei Arbeit an Wochenfeiertagen ergibt sich bei Arbeitnehmern, die nicht in Wechselschichten beschäftigt werden, Überzeitarbeit nur in dem Umfange, in dem die dienstplanmäßige Arbeitszeit, die für den Werktag, auf den der Wochenfeiertag fällt, vorgesehen war, überschritten wird.

Wird der Arbeitnehmer in Wechselschichten beschäftigt, so ist nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen ein sich aus der Kürzung der Wochenarbeitszeit infolge des Wochenfeiertags ggf. ergebender Freizeitananspruch zu errechnen. Übersteigt dieser errechnete Freizeitananspruch die Zahl der am Wochenfeiertag tatsächlich geleisteten und nach § 15 Buchstabe c mit dem Feiertagszuschlag abzugelenden Arbeitsstunden, so sind die Stunden, die über die tatsächlich geleisteten hinausgehen, wie Überstunden abzugelten.

(8) Bei Arbeitsleistungen in besonderer Schicht, die sich nicht unmittelbar an die dienstplanmäßige Arbeitszeit anschließt oder nicht unmittelbar vor Beginn der dienstplanmäßigen Arbeitszeit endet, sind der tatsächlichen Arbeitszeit zwei Arbeitsstunden zuzurechnen; mindestens sind jedoch drei Arbeitsstunden anzuerkennen.

(9) Muss ein Arbeitnehmer mit Anspruch auf Monatsgrundentgelt gemäß § 2 Absatz 1 aus seinem Dienstplan in einen anderen wechseln, so gilt jede Arbeitsstunde, die in der Dienstplanwoche des Wechsels über die Summe der nach dem ursprünglichen Dienstplan in dieser Dienstplanwoche zu leistenden Arbeitsstunden hinausgeht, als Überzeitarbeit. Als Dienstplanwoche gilt hierfür der Zeitraum von Montag bis Sonntag.

(10) Wird die dienstplanmäßige tägliche Arbeitszeit in einer Dienststelle unter Beachtung von § 22 Absatz 3 MTV-DP AG für die Dauer von längstens sieben Kalendertagen geändert, so gilt jede Arbeitsstunde, die in diesem Zeitraum über die Summe der nach dem ursprünglichen Dienstplan zu leistenden Arbeitsstunden hinausgeht, als Überzeitarbeit.

Protokollnotiz zu § 14 Abs. 5:

Maßgebend für die Zahlung des Überstundenentgelts ist die Entgeltgruppe, nach der sich das Entgelt des Arbeitnehmers bemisst sowie die aktuelle Fassung der Anlagen 2a/b und 3. Für die im Zeitpunkt der Zahlung bereits bei der DP AG ausgeschiedenen Arbeitnehmer gelten die am letzten Arbeitstag gültigen Anlagen 2a/b und 3.

## § 15

### Zuschläge zum Arbeitsentgelt

(1) Der Zuschlag beträgt für jede geleistete Arbeitsstunde:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Sonntagsarbeit   | 30 v. H  |
| b) Arbeit am Ostersonntag und Pfingstsonntag sowie an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, |          |
| bei dienstplanmäßigen Arbeitsstunden  | 35 v. H. |

|  |           |
|--|-----------|
| bei nicht dienstplanmäßigen Arbeitsstunden   | 135 v. H. |
| c) Arbeit an Wochenfeiertagen  | 135 v. H. |
| d) ... *)  |           |
| e) Vorfesttagsarbeit vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag sowie am 24. und 31. Dezember **) | 35 v. H.  |
| f) Samstagsarbeit  | 10 v. H.  |
| g) Nachtarbeit   | 25 v. H.  |

des jeweiligen Stundenentgelts.

(2) Arbeitsleistungen unter 10 Minuten bleiben bei der Berechnung der Zuschläge jeweils unberücksichtigt. Im übrigen wird jede angefangene halbe Stunde als halbe Stunde berechnet.

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschlagsarten nach Absatz 1 Buchstabe a) bis f) wird nur der jeweils höchste Zuschlag gezahlt. Davon unberührt bleibt der Zuschlag nach Buchstabe g).

(4) ... \*)

(5) ... \*)

(6) Anstelle der Zahlung des 100 v. H. Anteils des Zuschlages für Arbeit an Wochenfeiertagen nach Absatz 1 Buchstabe c) kann auf Wunsch des Arbeitnehmers bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Monat, in dem diese Arbeitsstunden geleistet wurden, ein Ausgleich durch Freizeit erfolgen, soweit betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Der Wunsch auf Freizeitausgleich ist dem Arbeitgeber spätestens am letzten Arbeitstag des Entstehungsmonats mitzuteilen. Bei einem Freizeitausgleich wird lediglich der 35 v. H. Anteil des Zuschlages nach Absatz 1 Buchstabe c) gezahlt.

(7) Freizeitanprüche, die bis zum 30. Juni des auf das Entstehungsjahr folgenden Jahres oder wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht erfüllt werden können, sind mit dem an dem genannten Stichtag bzw. dem am Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gültigen Stundenentgelt für jede Stunde abzugelten.

---

\*) Mit Wirkung vom 01.09.2003 durch Tarifvertrag Nr. 112a i. d. F. des TV Nr. 162a, Zweiter Teil, außer Kraft gesetzt.

\*\*) Mit Wirkung vom 01.09.2003 durch Tarifvertrag Nr. 112a i. d. F. des TV Nr. 162a, Zweiter Teil, die Worte „sowie am 24. und 31. Dezember“ eingefügt.

\*) Mit Wirkung vom 01.09.2003 durch Tarifvertrag Nr. 112a, i. d. F. des TV Nr. 162a, Zweiter Teil, außer Kraft gesetzt.

## § 16

### **Aufwandsentschädigung bei Auswärtstätigkeiten**

#### **Abschnitt A**

Arbeitnehmer erhalten bei Auswärtstätigkeiten Reisekosten nach den einschlägigen Unternehmensrichtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung.

#### **Abschnitt B**

##### **Aufwandsentschädigung für Zusteller**

(1) Arbeitnehmer, die Tätigkeiten eines „Zustellers“ wahrnehmen, erhalten zur Abgeltung der durch den Außendienst bedingten Mehrausgaben für jeden Tag tatsächlicher Beschäftigung im Außendienst eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,02 €.

(2) Voraussetzung für die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist, dass der Arbeitnehmer in einem Zustellbezirk beschäftigt wird, in dem ein Einsatz im Außendienst von mindestens 17,5 Stunden in der Jahresdurchschnittswoche erforderlich ist. Dabei ist Außendienstzeit die sich aus den Bemessungsunterlagen ergebende Zeit der Abwesenheit vom Arbeitsplatz bzw. Abstellplatz.

(3) Verpflegungskosten im Rahmen der Reisekostenerstattung nach Abschnitt A oder eine Aufwandsentschädigung nach Abschnitt C werden nicht gezahlt.

#### **Abschnitt C**

##### **Aufwandsentschädigung für Kraftfahrzeugführer**

(1) Arbeitnehmer, die Tätigkeiten eines „Kraftfahrzeugführers“ wahrnehmen, erhalten zur Abgeltung der durch den Außendienst bedingten Mehrausgaben für jeden Tag mit mindestens 3 Stunden und weniger als 8 Stunden Abwesenheit eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,02 €. Bei einer längeren Abwesenheitszeit werden anstelle der pauschalisierten Aufwandsentschädigung Verpflegungskosten im Rahmen der Reisekostenerstattung nach Abschnitt A gezahlt.

(2) Die Abwesenheit rechnet vom Verlassen des Kfz-Stellplatzes bis zur Rückkehr dorthin. Bei mehreren Fahrten an einem Kalendertag sind die einzelnen Zeiten zusammenzuzählen. Beginnt eine Fahrt nach 16.00 Uhr und endet vor 08.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertages, ist die gesamte Abwesenheitszeit dem Kalendertag zuzurechnen, auf den die meiste Abwesenheitszeit entfällt.

(3) Eine Aufwandsentschädigung nach Abschnitt B wird nicht gezahlt.

## Dritter Teil: Leistungsbezogenes variables Entgelt

### Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

#### § 17

##### Grundsatz leistungsbezogenes variables Entgelt

(1) Der Arbeitnehmer erhält ein jährliches leistungsbezogenes variables Entgelt (im Folgenden: variables Entgelt). Die Ermittlung des variablen Entgelts erfolgt für Arbeitnehmer

- a) der Entgeltgruppen 1 bis 4 aufgrund einer Leistungsbeurteilung (§§ 18 bis 22) und
- b) der Entgeltgruppen 5 bis 9 aufgrund einer Gesamtbeurteilung (Leistungsbeurteilung und Zielvereinbarung (§§ 23 bis 28)).

Das variable Entgelt wird für die zurückliegende Beurteilungs- bzw. Zielvereinbarungsperiode (im Weiteren: *Beurteilungsjahr*) in einer Summe gezahlt.

(2) Führt die Änderung in der Eingruppierung bzw. die Zahlung einer Tätigkeitszulage nach § 5 im Laufe eines Beurteilungsjahres dazu, dass der Arbeitnehmer zeitweise die Voraussetzungen für die Anwendung der Regelungen unter Absatz 1 Buchstabe a) und zeitweise unter Buchstabe b) erfüllt, richtet sich die Anwendung nach dem überwiegenden Anteil. Überwiegt kein Anteil, ist der zeitlich letzte Anteil maßgebend.

### Abschnitt II: Regelungen für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 1 bis 4

#### § 18

##### Voraussetzungen für eine Leistungsbeurteilung

(1) Der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis im Beurteilungsjahr ununterbrochen mehr als sechs Monate bestanden hat, wird durch den Leiter der Organisationseinheit oder dessen Beauftragten beurteilt.

Eine Leistungsbeurteilung erhalten auch Arbeitnehmer, deren unbefristetes Arbeitsverhältnis

- a) in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. des Beurteilungsjahres begründet wurde oder
- b) in der Zeit vom 01.04. bis 30.06. des Beurteilungsjahres endete.

(2) Eine Leistungsbeurteilung erfolgt nicht für Arbeitnehmer,

- a) deren unbefristetes Arbeitsverhältnis ab dem 01.10. des Beurteilungsjahres begonnen hat oder
- b) bis zum 31.03. des Beurteilungsjahres endet oder
- c) die im gesamten Beurteilungsjahr kein Monatsgrundentgelt gem. § 2, Krankentgelt gem. § 28 Abschnitt II MTV-DP AG, Urlaubsentgelt gem. § 25 Abs. 20 MTV-DP AG oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gemäß § 14 Mutterschutzgesetz erhalten haben oder
- d) die sich im gesamten Beurteilungsjahr während der Altersteilzeit in der Freistellungsphase befinden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben a) und b) ist für die Zahlung des variablen Entgelts das überwiegende Beurteilungsergebnis in der entsprechenden Entgeltgruppe in der jeweiligen Organisationseinheit maßgebend. Die Zahlung des variablen Entgelts in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b) erfolgt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem Grunde, den der Arbeitnehmer durch eigenes Verschulden verursacht hat, beendet ist.

(4) Bei Arbeitnehmern in Altersteilzeit oder in Elternzeit oder im Grundwehr- /Zivildienst gilt Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) sinngemäß für den Beginn der Freistellungsphase bzw. der Beurlaubung.

(5) Endet das Arbeitsverhältnis durch Tod, ist für das variable Entgelt das Ergebnis der Leistungsbeurteilung aus dem vorangegangenen Beurteilungsjahr maßgebend.

(6) Bei Arbeitnehmern in Altersteilzeit ist für das variable Entgelt während der Freistellungsphase das Ergebnis der letzten Leistungsbeurteilung maßgebend.

## § 19

### Durchführung der Leistungsbeurteilung

(1) Die Leistungsbeurteilung ist nach dem Formblatt gemäß Anlage 5a und den dort festgelegten Beurteilungskriterien, Beurteilungsstufen und Zuordnungen der Gesamtpunktzahlen zu den Gesamtbeurteilungsstufen vorzunehmen. Die Leistungsbeurteilung dient ausschließlich als Grundlage für die Ermittlung des variablen Entgelts.

(2) Die Leistungsbeurteilung ist im Januar des auf das Beurteilungsjahr folgenden Beurteilungsjahres zu erstellen und dem Arbeitnehmer bis spätestens zum 15. März im Rahmen eines Gesprächs während der dienstplanmäßigen Arbeitszeit bekannt zu geben. Dem Arbeitnehmer ist eine Kopie der Beurteilung auszuhändigen.

(3) Der Betriebsrat erhält bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der dem Beurteilungsjahr folgt, eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Leistungsbeurteilungen der einzelnen Entgeltgruppen in anonymisierter Form.

## § 20

### Ermittlung des Niederlassungsbudgets

- (1) Zur Ausschüttung des variablen Entgelts werden für jede Organisationseinheit (Betriebe im Sinne des Zuordnungstarifvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung) Budgets für jede Entgeltgruppe gebildet und zugewiesen.
- (2) Grundlage für die Ermittlung des Budgets je Entgeltgruppe ist der sich aus Anlage 4a ergebende jeweilige Basisbetrag multipliziert mit der Zahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer (Teilzeit-Arbeitnehmer auf Vollzeit-Arbeitnehmer umgerechnet). Dies bildet das Budget für die Arbeitnehmer der entsprechenden Entgeltgruppe dieser Organisationseinheit.
- (3) Die Niederlassung informiert unmittelbar nach Zuweisung der Budgets schriftlich den Betriebsrat über die dem jeweiligen Budget zugrundeliegende Daten (Zahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer, Verhältnis der Entgeltgruppen zueinander) und die Höhe der zugewiesenen Budgets je Entgeltgruppe.

## § 21

### Ermittlung des Zahlbetrages

- (1) Für jede Entgeltgruppe wird die Summe der Arbeitnehmer (Teilzeit-Arbeitnehmer auf Vollzeit-Arbeitnehmer umgerechnet) je Gesamtbeurteilungsstufe ermittelt und mit folgenden Faktoren gewichtet:

|   |          |
|---|----------|
| erfüllt nicht die Anforderungen         | Faktor 0 |
| erfüllt voll und ganz die Anforderungen | Faktor 1 |
| übertrifft die Anforderungen            | Faktor 2 |
| übertrifft deutlich die Anforderungen   | Faktor 3 |

Dabei ist für die Zuordnung der Arbeitnehmer zu einer Entgeltgruppe die Entgeltgruppe maßgebend, in die sie am 31.12. des Beurteilungsjahres eingruppiert waren bzw. die für die Zahlung einer Tätigkeitszulage gem. § 5 zugrunde zu legen war.

- (2) Die nach Absatz 1 Satz 1 gewichteten Summen werden je Entgeltgruppe addiert. Das Budget je Entgeltgruppe (§ 20) wird durch die nach vorstehendem Satz gebildete Gesamtsumme dividiert.

Dieser Quotient ergibt den Betrag des variablen Entgelts für die Gesamtbeurteilungsstufe „erfüllt voll und ganz die Anforderungen“ der jeweiligen Entgeltgruppe. Für die Gesamtbeurteilungsstufe „übertrifft die Anforderungen“ wird dieser Betrag mit dem Faktor zwei multipliziert, und für die Gesamtbeurteilungsstufe „übertrifft deutlich die Anforderungen“ verdreifacht. Bei der Gesamtbeurteilungsstufe „erfüllt nicht die Anforderungen“ ergibt sich kein Zahlbetrag.

- (3) Das so ermittelte variable Entgelt wird anteilig entsprechend der durchschnittlich im Beurteilungsjahr arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeiten (Jahresdurchschnittswochenarbeitszeit) gezahlt. Arbeitnehmer im ISB-Status erhalten 86 v. H. des Betrages nach Satz 1.

(4) Der Anspruch auf das variable Entgelt mindert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer kein Monatsgrundentgelt gem. § 2, Krankenentgelt gem. § 28 Abschnitt II MTV-DP AG, Urlaubsentgelt gem. § 25 Abs. 20 MTV-DP AG oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gemäß § 14 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

## § 22

### Beschwerdeverfahren

(1) Der Arbeitnehmer kann die Leistungsbeurteilung innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach ihrer Bekanntgabe in schriftlicher und kurz begründeter Form beim Arbeitgeber beanstanden.

(2) Für dieses Beschwerdeverfahren gemäß §§ 84 ff. BetrVG wird in jedem Betrieb eine Beschwerdestelle gebildet.

(3) Die Beschwerdestelle behandelt die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Eingang beim Arbeitgeber. Die Beschwerdestelle ist paritätisch mit je zwei vom Arbeitgeber und Betriebsrat benannten Vertretern besetzt. Die Vertreter des Arbeitgebers, die die Leistungsbeurteilung vorgenommen und/oder eröffnet haben, können nicht Mitglied der Beschwerdestelle sein.

(4) Die Beschwerdestelle hat den Arbeitnehmer und den Beurteilenden vor ihrer Entscheidungsfindung zu hören. Sie hat auf eine gütliche Einigung der Angelegenheit hinzuwirken. Kann eine solche nicht erzielt werden, hat die Beschwerdestelle innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Beschwerde eine Entscheidung zu treffen und schriftlich zu begründen. Sie übermittelt die Begründung und die bindende Entscheidung unverzüglich dem Arbeitgeber zur Umsetzung.

(5) Die Beschwerdestelle fällt ihre Entscheidung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kommt in der Beschwerdestelle keine Mehrheit zustande, erhält ein Vertreter des Arbeitgebers bzw. des Betriebsrats abwechselnd von Fall zu Fall ein Doppelstimmrecht.

(6) Der Arbeitgeber trägt die aus der Tätigkeit der Beschwerdestelle entstehenden Kosten.

### Abschnitt III: Regelungen für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 9

#### § 23

##### Voraussetzungen für eine Gesamtbeurteilung

(1) Der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis im Beurteilungsjahr ununterbrochen mehr als sechs Monate bestanden hat, erhält jeweils für das vorangegangene Beurteilungsjahr ein variables Entgelt aufgrund einer Gesamtbeurteilung. Die Gesamtbeurteilung setzt sich zusammen aus einer Leistungsbeurteilung und einer Zielvereinbarung.

(2) Der Arbeitnehmer, dessen unbefristetes Arbeitsverhältnis im Beurteilungsjahr sechs Monate und weniger bestand, erhält das variable Entgelt nur aufgrund einer Leistungsbeurteilung, wenn das Arbeitsverhältnis

- a) in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. des Beurteilungsjahres begründet wurde oder
- b) in der Zeit vom 01.04. bis 30.06. des Beurteilungsjahres endete.

Eine Zielvereinbarung und Zielbewertung entfällt.

(3) Eine Leistungsbeurteilung nach Absatz 2 erfolgt nicht für Arbeitnehmer,

- a) deren unbefristetes Arbeitsverhältnis ab dem 01.10. des Beurteilungsjahres begonnen hat oder
- b) bis zum 31.03. des Beurteilungsjahres endet oder
- c) die im gesamten Beurteilungsjahr kein Monatsgrundentgelt gem. § 2, Krankenentgelt gem. § 28 Abschnitt II MTV-DP AG, Urlaubsentgelt gem. § 25 Abs. 20 MTV-DP AG oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gemäß § 14 Mutterschutzgesetz erhalten haben oder
- d) die sich im gesamten Beurteilungsjahr während der Altersteilzeit in der Freistellungsphase befinden.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Buchstaben a) und b) ist für die Zahlung des variablen Entgelts die überwiegende Gesamtbeurteilungsstufe in der entsprechenden Entgeltgruppe in der jeweiligen Organisationseinheit maßgebend. Die Zahlung des variablen Entgelts in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b) erfolgt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem Grunde, den der Arbeitnehmer durch eigenes Verschulden verursacht hat, beendet ist.

(5) Bei Arbeitnehmern in Altersteilzeit oder in Elternzeit oder im Grundwehr- /Zivildienst gilt Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 Buchstabe b) sinngemäß für den Beginn der Freistellungsphase bzw. der Beurlaubung.

(6) Endet das Arbeitsverhältnis durch Tod, ist für das variable Entgelt die Gesamtbeurteilungsstufe aus dem vorangegangenen Beurteilungsjahr maßgebend.



(7) Bei Arbeitnehmern in Altersteilzeit ist für das variable Entgelt während der Freistellungsphase die letzte Gesamtbeurteilungsstufe maßgebend.

## § 24

### Höhe des variablen Entgelts

(1) Die Höhe des variablen Entgelts ergibt sich aus einer Richtgröße (100% des variablen Entgelts). Die jeweiligen Richtbeträge der Entgeltgruppen ergeben sich aus Anlage 4b. Die Deutsche Post AG berechnet in jedem Beurteilungsjahr ein Budget für das leistungsbezogene variable Entgelt für die Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 9 (Berechnungsbasis: budgetwirksame Arbeitnehmer je Entgeltgruppe multipliziert mit dem jeweiligen Richtbetrag nach Anlage 4b).

(2) Die Höhe des an den Arbeitnehmer auszuzahlenden variablen Entgelts ist abhängig von der Gesamtbeurteilungsstufe (GBS). Es wird unterschieden zwischen:

|   |   |                             |
|---|---|-----------------------------|
| GBS 1 = erfüllt nicht die Anforderungen         | = | 0 % des Richtbetrages,      |
| GBS 2 = erfüllt teilweise die Anforderungen     | = | 50 % des Richtbetrages,     |
| GBS 3 = erfüllt voll und ganz die Anforderungen | = | 100 % des Richtbetrages,    |
| GBS 4 = übertrifft die Anforderungen            | = | 110 % des Richtbetrages und |
| GBS 5 = übertrifft deutlich die Anforderungen   | = | 120 % des Richtbetrages.    |

(3) Das so ermittelte variable Entgelt wird anteilig entsprechend der durchschnittlich im Beurteilungsjahr arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeiten (Jahresdurchschnittswochenarbeitszeit) gezahlt. Arbeitnehmer im ISB-Status erhalten 86 v. H. des Betrages nach Satz 1.

(4) Der Anspruch auf das variable Entgelt mindert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer kein Monatsgrundentgelt gem. § 2, Krankenentgelt gem. § 28 Abschnitt II MTV-DP AG, Urlaubsentgelt gem. § 25 Abs. 20 MTV-DP AG oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gemäß § 14 Mutterschutzgesetz erhalten hat

#### Protokollnotiz zu § 24:

Im Falle des Außer-Kraft-Tretens des § 26 wird für den Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrages bei der Feststellung der Gesamtbeurteilungsstufe am Ende des Beurteilungsjahres die Stufe 3 für die Berechnung des variablen Entgelts unterstellt.

## § 25

### Durchführung der Gesamtbeurteilung

(1) Für die Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 7 sind Zielvereinbarung, Zielbewertung und Leistungsbeurteilung nach dem Formblatt gemäß Anlage 5b und den darin festgelegten Beurtei-

lungskriterien, Beurteilungs-/Zielerreichungsstufen und der Zuordnung der Gesamtpunktzahl zur Gesamtbeurteilungsstufe vorzunehmen; für die Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 8 und 9 wird das Formblatt gemäß Anlage 5c verwendet. Die Ergebnisse der Leistungsbeurteilung (Teil A) und der Zielbewertung (Teil B) fließen zu gleichen Teilen (jeweils 50%) in die Gesamtbeurteilung ein.

(2) Die Zielvereinbarung ist zwischen dem Leiter der Organisationseinheit oder dessen Beauftragten und dem Arbeitnehmer im ersten Quartal des Beurteilungsjahres für ein Beurteilungsjahr (Zielvereinbarungsperiode) für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 7 nach Anlage 5b (Seite 3) abzuschließen und von beiden Seiten zu unterschreiben. Für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 8 und 9 wird das Formblatt nach Anlage 5c (Seite 3) verwendet. Ist dies nicht möglich (z. B. bei unterjähriger Begründung des Arbeitsverhältnisses) ist die Zielvereinbarung im zweiten Quartal abzuschließen. Hierzu sind mit dem Arbeitnehmer für das Beurteilungsjahr bis zu drei Ziele zu vereinbaren. Als Ziele können quantitative oder qualitative individuelle Ziele oder Teamziele vereinbart werden. Die Ziele müssen nachvollziehbar, klar zuzuordnen, unmittelbar auf die Tätigkeit bezogen und direkt beeinflussbar sein. Der Arbeitnehmer kann für das Zielvereinbarungsgespräch ein Mitglied des Betriebsrates hinzuziehen.

(3) Zur Vorbereitung auf das Zielvereinbarungsgespräch teilt der Leiter der Organisationseinheit oder dessen Beauftragter dem Arbeitnehmer mindestens zwei Wochen vorher mit, welche Ziele mit ihm vereinbart werden sollen. Gleichzeitig informiert er ihn über die Ziele der jeweiligen übergeordneten Fachebene des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer kann eigene Ziele vorschlagen.

(4) Tritt ein Ereignis ein, das Einfluss auf die Zielerreichung hat und vom Arbeitgeber veranlasst wurde, müssen die Ziele und deren Gewichtung entsprechend den Maßgaben dieses Tarifvertrages ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses neu vereinbart werden.

(5) Mit dem Arbeitnehmer werden während des Beurteilungszeitraumes Gespräche über den Stand der Erfüllung der Ziele geführt. Inhalt dieser Gespräche sollen ggf. auch Maßnahmen sein, die zu einer Verbesserung der Zielerfüllung führen können. Die Teilnahme an diesen Gesprächen gilt als Arbeitszeit.

(6) Die Zielbewertung und die Leistungsbeurteilung ist im Januar des auf das Beurteilungsjahr folgenden Beurteilungsjahres zu erstellen und dem Arbeitnehmer durch den Leiter der Organisationseinheit oder dessen Beauftragtem bis spätestens zum 15. März im Rahmen eines Gesprächs während der dienstplanmäßigen Arbeitszeit bekannt zu geben. Dem Arbeitnehmer ist eine Kopie der Beurteilung auszuhändigen.

(7) Kann am Ende des Zielvereinbarungszeitraumes die Zielerreichung nicht bewertet werden (z. B. bei unterjähriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder dauerhafter Übernahme einer anderen Tätigkeit), ist dies für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 7 im Formblatt nach Anlage 5b zu dokumentieren. Für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 8 und 9 findet Anlage 5c Anwendung. Die Höhe des variablen Entgelts richtet sich in diesen Fällen – soweit die Voraussetzungen im § 17 Abs. 2 erfüllt sind – nur nach dem Ergebnis der Leistungsbeurteilung (für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 7 nach Anlage 5b, Teil A; für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 8 und 9 nach Anlage 5c, Teil A).

(8) Bis zu dem auf das Beurteilungsjahr folgenden 15. April erhält der Betriebsrat eine auf Entgeltgruppen bezogene Zusammenstellung der Gesamtbeurteilungsstufen in anonymisierter Form.

(9) Die Zielvereinbarung ergibt keine arbeitsrechtliche Verpflichtung und ist keine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. Die Gesamtbeurteilung dient als Grundlage für die Ermittlung des variablen Entgelts. Die Anlagen 5b und 5c können zu Beurteilungszwecken verwendet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

**Protokollnotiz zu Abs. 2, 3 und 6:**

Liegt die fachliche Verantwortung nicht beim Leiter der Organisationseinheit, übernimmt der Fachvorgesetzte oder dessen Beauftragter die Aufgaben im Rahmen der Durchführung der Gesamtbeurteilung. Die Zielvereinbarung und Gesamtbeurteilung sind in diesen Fällen vom Leiter der Organisationseinheit und vom Fachvorgesetzten oder deren Beauftragte zu unterschreiben.

## § 26

### **Konfliktregelung für die Zielvereinbarung**

(1) Wird in dem Zielvereinbarungsgespräch beziehungsweise in einem Zeitraum von zwei Wochen nach dem Zielvereinbarungsgespräch keine Einigung erzielt, tritt eine Kommission auf Ebene der Organisationseinheit (Betrieb im Sinne des Zuordnungstarifvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung) nach unverzüglicher Anrufung durch den Personalbereich zusammen. Die Kommission hat insbesondere die Aufgabe, zunächst vermittelnd auf den Vorgesetzten und den Arbeitnehmer einzuwirken. Erfolgt auch nach diesem Vermittlungsversuch keine Einigung, hat die Kommission spätestens vier Wochen nach ihrer Anrufung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Ziele des Arbeitnehmers zu entscheiden. Die Entscheidung der Kommission ist für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bindend. Während des Verfahrens bis zu einer Entscheidung über die Ziele bleibt das Direktionsrecht im Rahmen der bestehenden Regelungen unberührt.

(2) Die Kommission ist mit zwei vom Arbeitgeber zu benennenden Mitgliedern und zwei vom Betriebsrat zu benennenden Mitgliedern zu besetzen, die der jeweiligen Organisationseinheit angehören. Die Kommissionsmitglieder sind für die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission einschließlich der erforderlichen Vorbereitungszeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen. § 78 BetrVG findet entsprechende Anwendung. Die durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber. Der Kommission ist das für ihre Tätigkeit aus diesem Tarifvertrag erforderliche Datenmaterial zur Verfügung zu stellen.

## § 27

### **Konfliktregelung für die Feststellung der Gesamtbeurteilungsstufe**

(1) Ist der Arbeitnehmer mit der Feststellung der Gesamtbeurteilungsstufe nicht einverstanden, kann er dies innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gesamtbeurteilungsstufe beim Arbeitgeber oder beim Betriebsrat beanstanden. Für die Regelung von Beanstandungen ist die gem. § 26 gebildete Kommission zuständig. Die Kommission entscheidet innerhalb von vier Wochen nach ihrer Anrufung verbindlich über die Beanstandung.

(2) Kommt die Kommission nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Anrufung zu einer verbindlichen Entscheidung, tritt in der jeweiligen Organisationseinheit (Betriebe im Sinne des Zuord-

nungstarifvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung) eine Beschwerdestelle nach unverzüglicher Anrufung durch die Kommission zusammen. Für Beschwerden des Arbeitnehmers an den Betriebsrat ist die Beschwerdestelle eine betriebliche Beschwerdestelle im Sinne des § 86 Satz 2 i. V. m. § 85 Abs. 2 BetrVG. Die Beschwerdestelle entscheidet abschließend.

(3) Die Beschwerdestelle ist mit einem vom Arbeitgeber und einem vom Betriebsrat zu benennenden Mitglied der Organisationseinheit sowie einem unparteiischen Vorsitzenden zu besetzen. Zur Benennung des Vorsitzenden erstellen die Betriebsparteien jeweils zu Beginn eines Beurteilungsjahres, spätestens bis zum 31. Januar, eine Liste mit den Namen von sechs möglichen Vorsitzenden, auf die sich die Betriebsparteien geeinigt haben. Die Person des Vorsitzenden der Beschwerdestelle bestimmt sich im jeweiligen Einzelfall, in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der jeweiligen Person, entsprechend der Reihenfolge der Liste.

(4) Die Mitglieder der Beschwerdestelle sind für die Teilnahme an den Sitzungen der Beschwerdestelle einschließlich der erforderlichen Vorbereitungszeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen. § 78 BetrVG findet entsprechend Anwendung. Die durch die Tätigkeit der Beschwerdestelle entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber. Der Beschwerdestelle ist das für ihre Tätigkeit aus diesem Tarifvertrag erforderliche Datenmaterial zur Verfügung zu stellen.

(5) Während des Beanstandungsverfahrens bis zu einer endgültigen Entscheidung ist die beanstandete Feststellung der Gesamtbeurteilungsstufe für die Ermittlung der Höhe des variablen Entgelts maßgebend.

## § 28

### Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung von unmittelbaren Leistungsdaten des einzelnen Arbeitnehmers im IT-System ist für die Berechnung der Höhe des in diesem Tarifvertrag geregelten variablen Entgelts zulässig.

(2) Zu den Daten haben nur der für die Zielvereinbarung zuständige Vorgesetzte, die für die Entgeltabrechnung Zuständigen, der einzelne Arbeitnehmer und der Betriebsrat Zugang.

## Vierter Teil: Auszahlung

### § 29

#### Auszahlung

- (1) Das Monatsgrundentgelt gem. § 2 wird am 15. eines jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat unbar gezahlt. Satz 1 gilt für die Zahlung der Krankenbezüge gem. § 28 MTV-DP AG, die Zahlung des Urlaubsentgelts gem. § 25 MTV-DP AG und die Zahlung der Besitzstandszulage „Lohn“ bzw. „Vergütung“ gem. § 30 entsprechend. Abweichend von Satz 1 wird das Stundenentgelt gem. § 2 Absätze 5 und 6 am 15. des Nachmonats unbar gezahlt.
- (2) Die Tätigkeitszulage gem. § 5 wird nachträglich mit dem regelmäßigen Monatsgrundentgelt unbar gezahlt.
- (3) Das 13. Monatsentgelt gem. § 8 wird mit dem Monatsgrundentgelt des Monats November unbar gezahlt.
- (4) Das variable Entgelt gem. § 21 und 24 wird mit dem Monatsgrundentgelt des Monats April unbar gezahlt.
- (5) Das Urlaubsgeld gem. § 7 wird mit dem Monatsgrundentgelt des Monats Juli unbar gezahlt.
- (6) Zulagen und Entschädigungen gem. §§ 15 und 16 sowie die Besitzstandszulage „Zuschläge“ gem. Anhang 1 und Anhang 2 werden am 15. des Nachmonats unbar gezahlt.
- (7) Der Arbeitnehmer erhält eine monatliche Entgeltabrechnung, aus der die Beträge, aus denen sich das Arbeitsentgelt zusammensetzt, und in der die Abzüge getrennt aufgeführt sind, zweifelsfrei zu ersehen sind. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die richtige und vollständige Abrechnung seines Entgelts sowie die Übereinstimmung des in der Entgeltabrechnung genannten Zahlbetrages mit der tatsächlichen Überweisung zu überprüfen.
- (8) Etwa zuviel gezahlte Beträge sind in angemessenen Teilbeträgen zurückzuzahlen. Hierbei regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Beträge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Bei Arbeitnehmern, die gemäß Anlage 1 höher als nach Entgeltgruppe 4 eingruppiert sind, steht es der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der Zentrale ganz oder teilweise abgesehen werden.

## Fünfter Teil: Besitz- und Rechtsstandsregelungen

### § 30

#### Besitz- und Rechtsstandsregelungen

(1) Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2000 bereits und am 01.01.2001 noch in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis **als Arbeiter** zur Deutschen Post AG standen und stehen, finden die Regelungen der Anhangs 1 für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses Anwendung.

(2) Für Arbeitnehmer, die am 31.08.2003 bereits und am 01.09.2003 noch in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis **als Angestellte** zur Deutschen Post AG standen und stehen, finden die Regelungen der Anhangs 2 für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses Anwendung.

## Sechster Teil: In-Kraft-Treten, Kündigung

### § 31

#### In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 2003 in Kraft.

### § 32

#### Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit Ausnahme des § 30, des Anhanges 1 einschließlich der Anlagen 1 und 3 sowie des Anhanges 2 einschließlich der Anlagen 1, 2, 3, 5 und 6 ohne Einhaltung einer Frist jederzeit, frühestens zum 31.08.2005, schriftlich gekündigt werden. Für den § 30 sowie die in Satz 1 genannten Anhänge und Anlagen ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

(2) Abweichend von Abs. 1 können je für sich, frühestens zum 30.04.2004,

- a) §§ 4, 5 und 6 sowie die Anlagen 1, 2a, 2b, 3, 4a und 4b sowie die Anlage 4 zum Anhang 2-jederzeit,
- b) §§ 7 und 9 sowie § 16 jeder Abschnitt für sich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats,
- c) § 8 zum Ende des Monats Juni jeden Jahres,
- d) §§ 14 und 15 mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, schriftlich gekündigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann Anlage 2 zum Anhang 1 mit einer Frist von 1 Monat jederzeit, frühestens jedoch zum 30.04.2006, gekündigt werden.

(4) Abweichend von Abs. 1 tritt die Regelung des § 26 (Konfliktregelung für die Zielvereinbarung) für die Zeitdauer des jeweiligen Kalenderjahres außer Kraft, wenn dies bis zum 30.06. des Kalenderjahres von einer Tarifvertragspartei schriftlich erklärt wird.

## Anlage 1: Entgeltgruppenverzeichnis

### Entgeltgruppe 1:

Tätigkeiten, die ohne Vorkenntnisse nach Anweisung und/oder kurzer Anleitung ausgeführt werden können.

**Richtbeispiele:** Hausarbeiter, Lagerarbeiter, Reinigungskraft, Verloader / Transportkraft

### Entgeltgruppe 2:

Tätigkeiten, die aufgabenbezogene Grundkenntnisse erfordern, die in einer kurzen Anlernzeit durch Einarbeitung erworben werden können.

**Richtbeispiele:** Betriebskraft, Bürohelfer, Bürohelfer InHausPost, Fachkraft Security, Führer von Kraftfahrzeugen bis 7,5 t, Kommissionierer, Konfektionierer, Kuvertierer, Lagerist, Lagerverwalter, Sortierer / Codierer, Verloader mit Gruppenführertätigkeit, Werkstattshelfer, Datentypist, Mitarbeiter Verkauf 2, Junior Telefonagent, Telefonist, Verkaufskraft „Erlebnisteam Briefmarke“

### Entgeltgruppe 3:

Tätigkeiten, die aufgabenbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die in der Regel durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung beziehungsweise durch entsprechende anderweitige berufliche Erfahrung erworben werden können.

**Richtbeispiele:** Bearbeiter InHausPost, Belegeverwalter, Briefzusteller, Führer von Kraftfahrzeugen über 7,5 t, Gruppenführer Zentrallager, Maschinenoperator, Mitarbeiter Endkontrolle, Paketzusteller, Postverzoller, Retourenbearbeiter, Servicekraft 2, Arzthelfer, Bearbeiter Großenlieferung (Annahmekraft), Buchführungsfachkraft, Mitarbeiter Verkauf 1, Junior Assistent, Produktionsassistent, Operator Back Office, Telefonagent, Sortierer / Codierer mit Gruppenführertätigkeit, Servicemitarbeiter Yellow Line

### Entgeltgruppe 4:

Tätigkeiten, die Fach- und Spezialkenntnisse erfordern, die durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche spezifische aufgabenbezogene Fortbildungsmaßnahmen beziehungsweise durch entsprechende anderweitige berufliche Erfahrung erworben werden können.

**Richtbeispiele:** Administrator, Assistent, Buchhalter, Druckoperator, Filialleiter VK 4, Lagerdisponent, Produkt-/Prozessassistent, SCE-Berater, Serviceassistent, Senior Telefonagent, Servicekraft 1, Stellvertretender Filialleiter VK 3, Verkaufsberater, Zustellteamleiter



**Entgeltgruppe 5:**

Tätigkeiten, die erweiterte Fach- und Spezialkenntnisse erfordern, die eine fachorientierte Berufsausbildung (z.B. Fachkaufmann/-frau) beziehungsweise einschlägige berufliche Erfahrung voraussetzen.

**Richtbeispiele:** Anwendungsoperator, Aufsicht, Ausbilder P, Ausbilder T, Disponent, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Filialleiter VK 3, Junior IT-Spezialist, Junior Security Spezialist, Service-Techniker, Sozialberater, Trainer Call Center, Teamleiter Versand, Stellvertretender Filialleiter VK 2, Senior Buchhalter, Personaldisponent

**Entgeltgruppe 6:**

Tätigkeiten, die erweiterte und vertiefte Fach- und Spezialkenntnisse erfordern und die Entscheidungsspielräume im Rahmen allgemeiner Richtlinien beinhalten, die eine fachorientierte Berufsausbildung (z.B. Fachkaufmann/-frau) und mehrjährige einschlägige berufliche Erfahrung oder Studium voraussetzen. Die fachliche Qualifikation kann auch durch einschlägige berufliche Erfahrung erworben werden.

**Richtbeispiele:** Branchenanalyst, Junior Trainer, Leiter Zustellbasis 3, Filialleiter VK 2, Informationsmanager Service Center Einkauf, Junior IT/TK-Berater, Junior IT-Servicemanager, Physiotherapeut, Produkt-/Prozessbearbeiter, Regionale Gleichstellungsbeauftragte, Sachbearbeiter<sup>\*)</sup>, Security Spezialist, Senior Anwendungsoperator, Service-Disponent, Servicemanager, Teamleiter Buchhaltung, Teamleiter Call Center, Übersetzer, Vertriebsunterstützer, Wettbewerbsanalyst, Stellvertretender Filialleiter VK 1

**\*) Protokollnotiz zu EGr 6, Richtbeispiel Sachbearbeiter:**

Nach dem Richtbeispiel Sachbearbeiter werden auch Trainees während ihrer Traineezeit eingruppiert.

**Entgeltgruppe 7:**

Tätigkeiten, die aufgrund des schwierigen Aufgabeninhalts umfangreiche Fach- und Spezialkenntnisse erfordern und die Entscheidungsspielräume im Rahmen allgemeiner Richtlinien beinhalten, die eine fachorientierte Berufsausbildung (z.B. Fachkaufmann/-frau) und mehrjährige einschlägige berufliche Erfahrung oder Studium voraussetzen. Die fachliche Qualifikation kann auch durch einschlägige berufliche Erfahrung erworben werden.

**Richtbeispiele:** Betriebsrentenberater, Datenschutzberater, Dolmetscher, Druckingenieur, Ingenieur für Gefahrgutangelegenheiten, IT-Spezialist, Leitender Physiotherapeut, Leiter Zustellbasis 2, Regionaler Pressesprecher, Revisor, Sachbearbeiter ZUSt, Schichtleiter, Schichtleiter (Maschinenbedienung), Senior Security Spezialist, Senior Wettbewerbsanalyst, Service-Ingenieur, Sicherheitsingenieur, Supervisor Call Center, Supervisor Service Center Einkauf, Technischer Kundenberater, Technischer Sachverständiger, Textilingenieur, Trainer, Filialleiter VK 1, Brandschutzberater

**Entgeltgruppe 8:**

Tätigkeiten, die aufgrund besonders schwierigen oder komplexen Aufgabeninhalts umfassende Fach- und Spezialkenntnisse erfordern und in größerem Umfang Entscheidungsspielräume und Verantwortung beinhalten, die ein Studium und mehrjährige einschlägige berufliche Erfahrung voraussetzen. Die fachliche Qualifikation kann auch durch einschlägige berufliche Erfahrung erworben werden.

**Richtbeispiele:** Experte Gebiet, Senior Trainer, Gruppenleiter 2, IT/TK-Berater, IT-Servicemanager, Junior Experte/Referent<sup>\*)</sup>, Leiter Call Center, Leiter Zustellbasis 1, Marketing- und Vertriebskoordinator, Regionalleitender Sicherheitsingenieur, Regionalleitender Sozialberater, Senior Sachbearbeiter, Senior Service-Ingenieur, Vertriebsmanager Filialen

**\*) Protokollnotiz zu EGr 8, Richtbeispiel Junior Experte/Referent:**

**Berufseinsteiger ohne Berufserfahrung werden in den beiden ersten Tätigkeitsjahren in die Entgeltgruppe 7 eingruppiert.**

**Entgeltgruppe 9:**

Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an das fachliche Können stellen und mit erweiterten Entscheidungsspielräumen sowie ausgeprägter Verantwortung für den Tätigkeitsbereich verbunden sind, die ein Studium und langjährige einschlägige berufliche Erfahrung voraussetzen. Die fachliche Qualifikation kann auch durch einschlägige berufliche Erfahrung erworben werden.

**Richtbeispiele:** Betriebsarzt, Experte/Referent, Experte für Gefahrgutangelegenheiten, Experte Region, Gebietsbetreuer, Gruppenleiter 1, Leiter Außenstelle/Zentrale Gruppe 2, Leiter Zustellstützpunkt, Regionaler Security Experte, Senior Betriebsrentenberater, Senior IT/TK-Berater, Senior IT-Servicemanager, Senior IT-Spezialist, Senior Revisor

## Anlage 2a: Monatsgrundentgelttabelle für Arbeitnehmer (gültig ab 1. August 2013)

|                 | Gruppenstufen                        |                |                |                |                |                 |                 |                 |                 |
|-----------------|--------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|                 | Stufe 0                              | Stufe 1        | Stufe 2        | Stufe 3        | Stufe 4        | Stufe 5         | Stufe 6         | Stufe 7         | Stufe 8         |
|                 | Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe |                |                |                |                |                 |                 |                 |                 |
| Entgeltgruppe   | im 1. und 2. Jahr                    | ab dem 3. Jahr | ab dem 5. Jahr | ab dem 7. Jahr | ab dem 9. Jahr | ab dem 11. Jahr | ab dem 13. Jahr | ab dem 15. Jahr | ab dem 17. Jahr |
| 1               | 1.693,91 €                           | 1.765,10 €     | 1.836,27 €     | 1.907,46 €     | 1.998,94 €     |                 |                 |                 |                 |
| 2               | 1.823,62 €                           | 1.897,29 €     | 1.968,46 €     | 2.039,64 €     | 2.110,82 €     | 2.182,01 €      | 2.304,04 €      |                 |                 |
| 3               | 1.920,56 €                           | 1.998,94 €     | 2.070,16 €     | 2.141,34 €     | 2.212,52 €     | 2.283,69 €      | 2.354,90 €      | 2.507,41 €      |                 |
| 4               | 2.313,64 €                           | 2.405,73 €     | 2.476,91 €     | 2.548,10 €     | 2.619,27 €     | 2.690,44 €      | 2.761,64 €      | 2.914,16 €      |                 |
| 5               | 2.625,95 €                           | 2.732,27 €     | 2.802,04 €     | 2.871,84 €     | 2.941,66 €     | 3.011,45 €      | 3.081,27 €      | 3.230,83 €      |                 |
| 6               | 2.972,36 €                           | 3.094,86 €     | 3.164,65 €     | 3.234,45 €     | 3.304,27 €     | 3.374,06 €      | 3.443,86 €      | 3.593,44 €      |                 |
| 7               | 3.236,23 €                           | 3.363,14 €     | 3.437,23 €     | 3.511,31 €     | 3.585,40 €     | 3.659,50 €      | 3.733,57 €      | 3.892,32 €      |                 |
| 8               | 3.494,69 €                           | 3.633,62 €     | 3.705,24 €     | 3.776,85 €     | 3.848,45 €     | 3.920,08 €      | 3.991,69 €      | 4.145,18 €      |                 |
| 9 <sup>1)</sup> | 3.658,02 €                           | 3.807,80 €     | 3.906,87 €     | 4.005,91 €     | 4.104,96 €     | 4.204,00 €      | 4.303,00 €      | 4.515,25 €      | 4.745,67 €      |

1) In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

## Anlage 2a: Monatsgrundentgelttabelle für Arbeitnehmer (gültig ab 1. Oktober 2014)

| Entgelt-<br>gruppe | Gruppenstufen                        |                   |                   |                   |                   |                    |                    |                    |                    |
|--------------------|--------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
|                    | Stufe 0                              | Stufe 1           | Stufe 2           | Stufe 3           | Stufe 4           | Stufe 5            | Stufe 6            | Stufe 7            | Stufe 8            |
|                    | Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe |                   |                   |                   |                   |                    |                    |                    |                    |
|                    | im 1.<br>und 2. Jahr                 | ab dem<br>3. Jahr | ab dem<br>5. Jahr | ab dem<br>7. Jahr | ab dem<br>9. Jahr | ab dem<br>11. Jahr | ab dem<br>13. Jahr | ab dem<br>15. Jahr | ab dem<br>17. Jahr |
| 1                  | 1.737,95 €                           | 1.810,99 €        | 1.884,01 €        | 1.957,05 €        | 2.050,91 €        |                    |                    |                    |                    |
| 2                  | 1.871,03 €                           | 1.946,62 €        | 2.019,64 €        | 2.092,67 €        | 2.165,70 €        | 2.238,74 €         | 2.363,95 €         |                    |                    |
| 3                  | 1.970,49 €                           | 2.050,91 €        | 2.123,98 €        | 2.197,01 €        | 2.270,05 €        | 2.343,07 €         | 2.416,13 €         | 2.572,60 €         |                    |
| 4                  | 2.373,79 €                           | 2.468,28 €        | 2.541,31 €        | 2.614,35 €        | 2.687,37 €        | 2.760,39 €         | 2.833,44 €         | 2.989,93 €         |                    |
| 5                  | 2.694,22 €                           | 2.803,31 €        | 2.874,89 €        | 2.946,51 €        | 3.018,14 €        | 3.089,75 €         | 3.161,38 €         | 3.314,83 €         |                    |
| 6                  | 3.049,64 €                           | 3.175,33 €        | 3.246,93 €        | 3.318,55 €        | 3.390,18 €        | 3.461,79 €         | 3.533,40 €         | 3.686,87 €         |                    |
| 7                  | 3.320,37 €                           | 3.450,58 €        | 3.526,60 €        | 3.602,60 €        | 3.678,62 €        | 3.754,65 €         | 3.830,64 €         | 3.993,52 €         |                    |
| 8                  | 3.585,55 €                           | 3.728,09 €        | 3.801,58 €        | 3.875,05 €        | 3.948,51 €        | 4.022,00 €         | 4.095,47 €         | 4.252,95 €         |                    |
| 9 <sup>1)</sup>    | 3.753,13 €                           | 3.906,80 €        | 4.008,45 €        | 4.110,06 €        | 4.211,69 €        | 4.313,30 €         | 4.414,88 €         | 4.632,65 €         | 4.869,06 €         |

1) In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten

## Anlage 2b: Monatsgrundentgelttabelle für insichbeurlaubte Beamte (gültig ab 1. August 2013)

|                 | Gruppenstufen                        |                |                |                |                |                 |                 |                 |
|-----------------|--------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|                 | Stufe 1                              | Stufe 2        | Stufe 3        | Stufe 4        | Stufe 5        | Stufe 6         | Stufe 7         | Stufe 8         |
|                 | Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe |                |                |                |                |                 |                 |                 |
| Entgeltgruppe   | im 1. und 2. Jahr                    | ab dem 3. Jahr | ab dem 5. Jahr | ab dem 7. Jahr | ab dem 9. Jahr | ab dem 11. Jahr | ab dem 13. Jahr | ab dem 15. Jahr |
| 1               | 1.456,75 €                           | 1.517,95 €     | 1.579,19 €     | 1.640,41 €     | 1.719,10 €     |                 |                 |                 |
| 2               | 1.631,66 €                           | 1.692,89 €     | 1.754,09 €     | 1.815,31 €     | 1.876,52 €     | 1.981,47 €      |                 |                 |
| 3               | 1.719,10 €                           | 1.780,35 €     | 1.841,55 €     | 1.902,78 €     | 1.963,98 €     | 2.025,20 €      | 2.156,38 €      |                 |
| 4               | 2.068,93 €                           | 2.130,12 €     | 2.191,35 €     | 2.252,57 €     | 2.313,78 €     | 2.374,99 €      | 2.506,18 €      |                 |
| 5               | 2.349,75 €                           | 2.409,78 €     | 2.469,79 €     | 2.529,81 €     | 2.589,85 €     | 2.649,88 €      | 2.778,51 €      |                 |
| 6               | 2.661,59 €                           | 2.721,60 €     | 2.781,64 €     | 2.841,65 €     | 2.901,70 €     | 2.961,71 €      | 3.090,36 €      |                 |
| 7               | 2.892,33 €                           | 2.956,00 €     | 3.019,73 €     | 3.083,44 €     | 3.147,17 €     | 3.210,87 €      | 3.347,38 €      |                 |
| 8               | 3.124,93 €                           | 3.186,49 €     | 3.248,09 €     | 3.309,66 €     | 3.371,30 €     | 3.432,86 €      | 3.564,87 €      |                 |
| 9 <sup>1)</sup> | 3.274,71 €                           | 3.359,91 €     | 3.445,07 €     | 3.530,26 €     | 3.615,42 €     | 3.700,58 €      | 3.883,13 €      | 4.081,27 €      |

1) In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

## Anlage 2b: Monatsgrundentgelttabelle für insichbeurlaubte Beamte (gültig ab 1. Oktober 2014)

|                 | Gruppenstufen                        |                |                |                |                |                 |                 |                 |
|-----------------|--------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|                 | Stufe 1                              | Stufe 2        | Stufe 3        | Stufe 4        | Stufe 5        | Stufe 6         | Stufe 7         | Stufe 8         |
|                 | Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe |                |                |                |                |                 |                 |                 |
| Entgeltgruppe   | im 1. und 2. Jahr                    | ab dem 3. Jahr | ab dem 5. Jahr | ab dem 7. Jahr | ab dem 9. Jahr | ab dem 11. Jahr | ab dem 13. Jahr | ab dem 15. Jahr |
| 1               | 1.494,63 €                           | 1.557,42 €     | 1.620,25 €     | 1.683,06 €     | 1.763,80 €     |                 |                 |                 |
| 2               | 1.674,08 €                           | 1.736,91 €     | 1.799,70 €     | 1.862,51 €     | 1.925,31 €     | 2.032,99 €      |                 |                 |
| 3               | 1.763,80 €                           | 1.826,64 €     | 1.889,43 €     | 1.952,25 €     | 2.015,04 €     | 2.077,86 €      | 2.212,45 €      |                 |
| 4               | 2.122,72 €                           | 2.185,50 €     | 2.248,33 €     | 2.311,14 €     | 2.373,94 €     | 2.436,74 €      | 2.571,34 €      |                 |
| 5               | 2.410,84 €                           | 2.472,43 €     | 2.534,00 €     | 2.595,59 €     | 2.657,19 €     | 2.718,78 €      | 2.850,75 €      |                 |
| 6               | 2.730,79 €                           | 2.792,36 €     | 2.853,96 €     | 2.915,53 €     | 2.977,14 €     | 3.038,71 €      | 3.170,71 €      |                 |
| 7               | 2.967,53 €                           | 3.032,86 €     | 3.098,24 €     | 3.163,61 €     | 3.229,00 €     | 3.294,35 €      | 3.434,41 €      |                 |
| 8               | 3.206,18 €                           | 3.269,34 €     | 3.332,54 €     | 3.395,71 €     | 3.458,95 €     | 3.522,11 €      | 3.657,56 €      |                 |
| 9 <sup>1)</sup> | 3.359,85 €                           | 3.447,27 €     | 3.534,64 €     | 3.622,05 €     | 3.709,42 €     | 3.796,80 €      | 3.984,09 €      | 4.187,38 €      |

1) In der Entgeltgruppe 9 sind Mehrleistungen, die über die regelmäßige tarifvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, mit dem Monatsgrundentgelt abgegolten.

**Anlage 3: Stundenentgelttabelle - gem. § 2 Abs. 5 und 6 ETV-DP AG -  
(gültig ab 1. August 2013)**

| <b>Entgeltgruppe</b> | <b>Stundenentgelt</b> |
|----------------------|-----------------------|
| <b>1</b>             | <b>10,10 €</b>        |
| <b>2</b>             | <b>10,90 €</b>        |
| <b>3</b>             | <b>11,48 €</b>        |
| <b>4</b>             | <b>13,83 €</b>        |
| <b>5</b>             | <b>15,69 €</b>        |
| <b>6</b>             | <b>17,75 €</b>        |
| <b>7</b>             | <b>19,33 €</b>        |
| <b>8</b>             | <b>20,88 €</b>        |
| <b>9</b>             | <b>21,86 €</b>        |

**Anlage 3: Stundentgelttabelle - gem. § 2 Abs. 5 und 6 ETV-DP AG -  
(gültig ab 1. Oktober 2014)**

| <b>Entgeltgruppe</b> | <b>Stundentgelt</b> |
|----------------------|---------------------|
| <b>1</b>             | <b>10,36 €</b>      |
| <b>2</b>             | <b>11,18 €</b>      |
| <b>3</b>             | <b>11,78 €</b>      |
| <b>4</b>             | <b>14,19 €</b>      |
| <b>5</b>             | <b>16,10 €</b>      |
| <b>6</b>             | <b>18,21 €</b>      |
| <b>7</b>             | <b>19,83 €</b>      |
| <b>8</b>             | <b>21,42 €</b>      |
| <b>9</b>             | <b>22,43 €</b>      |



**Anlage 4a: Basisbeträge für Arbeitnehmer EGr 1 bis 4 zur Ermittlung des Budgets  
je Entgeltgruppe (gültig ab 1. August 2013)**

| <b>Entgeltgruppe</b> | <b>Basisbetrag</b> |
|----------------------|--------------------|
| <b>1</b>             | <b>1.287,14 €</b>  |
| <b>2</b>             | <b>1.461,09 €</b>  |
| <b>3</b>             | <b>1.565,47 €</b>  |
| <b>4</b>             | <b>1.843,74 €</b>  |

**Anlage 4a: Basisbeträge für Arbeitnehmer EGr 1 bis 4 zur Ermittlung des Budgets  
je Entgeltgruppe (gültig ab 1. Oktober 2014)**

| <b>Entgeltgruppe</b> | <b>Basisbetrag</b> |
|----------------------|--------------------|
| <b>1</b>             | <b>1.320,61 €</b>  |
| <b>2</b>             | <b>1.499,08 €</b>  |
| <b>3</b>             | <b>1.606,17 €</b>  |
| <b>4</b>             | <b>1.891,68 €</b>  |

**Anlage 4b: Richtbeträge für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 9  
- 100% des variablen Entgelts - (gültig ab 1. August 2013)**

| <b>Entgeltgruppe</b> | <b>Richtbetrag</b> |
|----------------------|--------------------|
| <b>5</b>             | <b>3.177,03 €</b>  |
| <b>6</b>             | <b>3.559,24 €</b>  |
| <b>7</b>             | <b>5.287,11 €</b>  |
| <b>8</b>             | <b>7.618,52 €</b>  |
| <b>9</b>             | <b>11.883,22 €</b> |

**Anlage 4b: Richtbeträge für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 9  
- 100% des variablen Entgelts - (gültig ab 1. Oktober 2014)**

| <b>Entgeltgruppe</b> | <b>Richtbetrag</b> |
|----------------------|--------------------|
| <b>5</b>             | <b>3.259,63 €</b>  |
| <b>6</b>             | <b>3.651,78 €</b>  |
| <b>7</b>             | <b>5.424,57 €</b>  |
| <b>8</b>             | <b>7.816,60 €</b>  |
| <b>9</b>             | <b>12.192,18 €</b> |

### Leistungsbeurteilung für Arbeitnehmer der EGr 1 bis 4 der Deutschen Post AG

|  |  |
|--|--|
| <b>OrgE:</b>   |  |
| <b>Beurteilungsjahr:</b>   |  |
| <b>Name, Vorname:</b>  |  |
| <b>Personalnummer (SAP oder Post):</b>   |  |
| <b>Tätigkeit:</b>  |  |
| <b>Beurteiler:</b>   |  |
| <b>Entgeltgruppe (ggf. TZ-EGr)<br/>zum 31.12. des Beurteilungsjahres:</b>          |  |
| <b>Durchschnittliche Wochenarbeitszeit<br/>im Dezember des Beurteilungsjahres:</b> |  |

| <b>Beurteilungsstufen</b>  | übertrifft<br>deutlich<br>die Anfor-<br>derungen | übertrifft<br>die Anfor-<br>derungen | erfüllt<br>voll und ganz<br>die<br>Anforderungen | erfüllt<br>nicht<br>die<br>Anforderungen |
|--|--|--------------------------------------|--|--|
| <b>Punkte</b>  | <b>4 Punkte</b>                                  | <b>3 Punkte</b>                      | <b>2 Punkte</b>                                  | <b>1 Punkt</b>                           |
|  | Zutreffendes bitte ankreuzen                     |                                      |  |  |
| <b>Arbeitsquantität</b><br>(Umfang der Arbeitsergebnisse, Zeitnutzung, Intensität)   |  |                                      |  |  |
| <b>Arbeitsgüte</b><br>(Häufigkeit der Beanstandungen, Richtigkeit, Verwertbarkeit,<br>Behandlung der Arbeitsmittel)              |  |                                      |  |  |
| <b>Arbeitsweise</b><br>(Kostenbewusstsein, Zuverlässigkeit, Flexibilität, Zusammen-<br>arbeit, Kundenorientierung intern/extern) |  |                                      |  |  |
| <b>Gesamtpunktzahl:</b>  |  |                                      |  |  |
| <b>Gesamtbeurteilungsstufe:</b>  |  |                                      |  |  |
| <b>Das Ergebnis wurde dem Arbeitnehmer am ____ . ____ . ____ mitgeteilt.</b>   |  |                                      |  |  |
| <b>Die Ausschlussfrist für die Beanstandung der Beurteilung endet am ____ . ____ . ____.</b>                                     |  |                                      |  |  |
| _____<br>Unterschrift Beurteiler   | _____<br>Unterschrift Arbeitnehmer               |                                      |  |  |

#### Zuordnung der Punkte

|                                 |  |                                 |   |                                       |
|---------------------------------|--|---------------------------------|---|---------------------------------------|
| <b>Gesamtbeurteilungsstufen</b> | übertrifft deutlich<br>die Anforderungen | übertrifft<br>die Anforderungen | erfüllt<br>voll und ganz<br>die Anforderungen | erfüllt<br>nicht<br>die Anforderungen |
|---------------------------------|--|---------------------------------|---|---------------------------------------|

|                 |         |        |       |       |
|-----------------|---------|--------|-------|-------|
| Gesamtpunktzahl | 12 - 11 | 10 - 8 | 7 - 5 | 4 - 3 |
|-----------------|---------|--------|-------|-------|

Deutsche Post



Gesamtbeurteilung für Arbeitnehmer EGr  
5 bis 7 der Deutsche Post AG

Deutsche Post  World Net

MAIL EXPRESS LOGISTICS FINANCE



Gesamtbeurteilung für Arbeitnehmer EGr 5 bis 7  
der Deutsche Post AG

|   |                          |  |
|---|--------------------------|--|
|  | <b>Gesamtbeurteilung</b> | <br><small>MAIL EXPRESS LOGISTICS FINANCE</small> |
|---|--------------------------|--|

|                           |  |  |   |
|---------------------------|--|--|---|
| OrgE:                     | <input type="text" value="«OrgE»"/>            | Beurteilungsjahr:                          | <input type="text" value="«Beurteilungsjahr»"/>             |
| Mitarbeiter Name, Vorname | <input type="text" value="«Name», «Vorname»"/> | Personalnummer (SAP oder Post):            | <input type="text" value="«Personalnummer_SAP_oder_Post»"/> |
| Beurteiler:               | <input type="text" value="«Beurteiler»"/>      | Ausgeübte Funktion(en) im Beurteilungsjahr | <input type="text" value="«Tätigkeit»"/>                    |

### Gesamtbeurteilung

|  |  |
|--|--|
| <b>A.) Summe Punktzahl (Leistungsbeurteilung)</b><br>(Übertrag aus Seite 2 Teil A.)  |  |
| <b>B.) Gesamtzielerreichungsstufe</b><br>(Übertrag aus Seite 2 Teil B.)  |  |
| <b>Gesamtpunktzahl</b><br>War keine Zielvereinbarung abzuschließen oder konnte die Zielerreichung nicht bewertet werden (siehe Seite 3), ist das Ergebnis der Leistungsbeurteilung (Teil A.) mit dem Faktor 2 zu multiplizieren. |  |
| <b>C.) Gesamtbeurteilungsstufe:</b><br>(Zuordnung der Gesamtpunktzahl aus Zeile gemäß Zuordnungstabelle s. u.)   |  |

**Zuordnungstabelle**  
Zurodnung der Gesamtpunktzahl zur Gesamtbeurteilungsstufe

| Gesamtpunktzahl         | 40,0 – 37,0                                | 36,9 – 29,0                       | 28,9 – 21,0                                  | 20,9 – 13,0                              | 12,9 – 8,0                           |
|-------------------------|--|-----------------------------------|--|--|--------------------------------------|
| Gesamtbeurteilungsstufe | 5<br>übertrifft deutlich die Anforderungen | 4<br>übertrifft die Anforderungen | 3<br>erfüllt voll und ganz die Anforderungen | 2<br>erfüllt teilweise die Anforderungen | 1<br>erfüllt nicht die Anforderungen |

|   |  |
|---|--|
| Das Ergebnis wurde dem Arbeitnehmer mitgeteilt am                 |  |
| Die Ausschlussfrist für die Beanstandung der Beurteilung endet am |  |

Unterschrifte(n) Beurteiler
Unterschrift Arbeitnehmer





Leistungsbeurteilung



Mitarbeiter  
Name, Vorname

«Name», «Vorname»

Personalnummer  
(SAP oder Post):

«Personalnummer\_SAP\_oder\_Post»

**A.) Leistungsbeurteilung**

| Beurteilungsstufen<br><br>Punkte  | übertrifft<br>deutlich<br>die<br>Anforderungen | übertrifft<br>die<br>Anforderungen | erfüllt<br>voll und ganz<br>die<br>Anforderungen | erfüllt<br>teilweise<br>die<br>Anforderungen | erfüllt<br>nicht<br>die<br>Anforderungen |
|---|--|------------------------------------|--|--|--|
|   | 5 Punkte                                       | 4 Punkte                           | 3 Punkte   | 2 Punkte                                     | 1 Punkt                                  |
| <b>Arbeitsquantität</b><br><br>(Umfang der Arbeitsergebnisse, Bereitschaft für Zusatz- und Sonderaufgaben, Belastbarkeit)   |  |                                    |  |  |  |
| <b>Arbeitsgüte</b><br>(Qualität der Arbeitsergebnisse, Arbeits-/Zeiteinteilung, Termingenauigkeit, Zielstrebigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit)   |  |                                    |  |  |  |
| <b>Arbeitsweise</b><br>(Selbstständigkeit, geplantes und kreatives Arbeiten, Arbeitstempo, Setzen von Prioritäten, Flexibilität, wirtschaftliches Handeln, kundenorientiertes Denken und Handeln)                     |  |                                    |  |  |  |
| <b>Leistungsvoraussetzungen, Kompetenzen</b><br><br>(Fachkompetenz; Markt- und Unternehmenskenntnisse in wirtschaftlichen Erfolg umsetzen, gemeinsam mit Partnern Erfolge erzielen, ggf. Richtung geben und vorleben) |  |                                    |  |  |  |

**A.) Summe Punktzahl (Leistungsbeurteilung)**

(auf Seite 1 übertragen)

**B.) Zielbewertung**

| Zielerreichungsstufe<br>(ZES) | Zielgewichtung<br>(Summe der<br>Gewichtung = 100) | übertrifft<br>deutlich<br>das Ziel | übertrifft<br>das Ziel | erfüllt<br>voll und ganz<br>das Ziel | erfüllt<br>teilweise<br>das Ziel | erfüllt<br>nicht<br>das Ziel | Gewichtete ZES<br><br>$ZES * Zielgewichtung * 4$<br>100<br><br>(Runden auf eine<br>Nachkommastelle) |
|-------------------------------|---|------------------------------------|------------------------|--------------------------------------|----------------------------------|------------------------------|---|
|                               |   | 5<br>Punkte                        | 4<br>Punkte            | 3<br>Punkte                          | 2<br>Punkte                      | 1<br>Punkt                   |   |
| Ziel 1:                       |   |                                    |                        |                                      |                                  |                              |   |
| Ziel 2:                       |   |                                    |                        |                                      |                                  |                              |   |
| Ziel 3:                       |   |                                    |                        |                                      |                                  |                              |   |

**B.) Gesamtzielerreichungsstufe**

(Summe der gewichteten Zielerreichungsstufen)

(auf Seite 1 übertragen)



Zielvereinbarung



|                             |                   |  |                                |
|-----------------------------|-------------------|--|--------------------------------|
| OrgE:                       | «OrgE»            | Beurteilungsjahr:                          | «Beurteilungsjahr»             |
| Mitarbeiter Name, Vorname   | «Name», «Vorname» | Personalnummer (SAP oder Post):            | «Personalnummer_SAP_oder_Post» |
| Vertreter des Arbeitgebers: | «Beurteiler»      | Ausgeübte Funktion(en) im Beurteilungsjahr | «Tätigkeit»                    |

Zielvereinbarung

|                      | Gewichtung:                    |
|----------------------|--------------------------------|
| Ziel 1:              | von 100 %<br>(mindestens 20 %) |
| Ziel 2:              | von 100%<br>(mindestens 20 %)  |
| Ziel 3:              | von 100%<br>(mindestens 20 %)  |
| <b>Summe (100 %)</b> |                                |

Die Ziele wurden einvernehmlich mit dem Arbeitnehmer vereinbart am

Unterschrift Vertreter des Arbeitgebers

Unterschrift Arbeitnehmer

- Zielvereinbarung ist nicht abzuschließen (§ 23 Abs. 2); nur Teil A.) Leistungsbeurteilung durchführen (Seite 2)
- Zielerreichung kann am Ende des Zielvereinbarungszeitraums nicht bewertet werden (z. B. dauerhafte Übernahme einer anderen Tätigkeit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses)
- Zielbewertung nach Abschluss des Zielvereinbarungszeitraums kann durchgeführt werden; (Teil B.) Seite 2); Zielvereinbarung beifügen

(Unterschrift Beurteiler, Datum)

Deutsche Post 

Gesamtbeurteilung für Arbeitnehmer EGr  
8 und 9 der Deutsche Post AG

Deutsche Post  World Net

MAIL EXPRESS LOGISTICS FINANCE



Gesamtbeurteilung für Arbeitnehmer EGr 8 und 9  
der Deutsche Post AG

|   |                          |   |
|---|--------------------------|---|
|  | <b>Gesamtbeurteilung</b> | <br>MAIL EXPRESS LOGISTICS FINANCE |
|---|--------------------------|---|

|                           |  |  |   |
|---------------------------|--|--|---|
| OrgE:                     | <input type="text" value="«OrgE»"/>            | Beurteilungsjahr:                          | <input type="text" value="«Beurteilungsjahr»"/>             |
| Mitarbeiter Name, Vorname | <input type="text" value="«Name», «Vorname»"/> | Personalnummer (SAP oder Post):            | <input type="text" value="«Personalnummer_SAP_oder_Post»"/> |
| Beurteiler:               | <input type="text" value="«Beurteiler»"/>      | Ausgeübte Funktion(en) im Beurteilungsjahr | <input type="text" value="«Tätigkeit»"/>                    |

### Gesamtbeurteilung

**A.) Summe Punktzahl (Leistungsbeurteilung)**  
(Übertrag aus Seite 2 Teil A.)

---

**B.) Gesamtzielerreichungsstufe**  
(Übertrag aus Seite 2 Teil B.)

---

**Gesamtpunktzahl**  
War keine Zielvereinbarung abzuschließen oder konnte die Zielerreichung nicht bewertet werden (siehe Seite 3), ist das Ergebnis der Leistungsbeurteilung (Teil A.) mit dem Faktor 2 zu multiplizieren.

**C.) Gesamtbeurteilungsstufe:**  
(Zuordnung der Gesamtpunktzahl aus Zeile gemäß Zuordnungstabelle s. u.)

**Zuordnungstabelle**  
Zuordnung der Gesamtpunktzahl zur Gesamtbeurteilungsstufe

| Gesamtpunktzahl         | 80,0 – 72,1          | 72,0 – 56,1 | 56,0 – 40,1           | 40,0 – 24,1       | 24,0 – 16,0   |
|-------------------------|----------------------|-------------|-----------------------|-------------------|---------------|
| Gesamtbeurteilungsstufe | 5                    | 4           | 3                     | 2                 | 1             |
|                         | deutlich übertroffen | übertroffen | voll und ganz erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt |

Das Ergebnis wurde dem Arbeitnehmer mitgeteilt am

Die Ausschlussfrist für die Beanstandung der Beurteilung endet am

Unterschrift(en) Beurteiler

Unterschrift Arbeitnehmer



Leistungsbeurteilung



MAIL EXPRESS LOGISTICS FINANCE

Mitarbeiter  
Name, Vorname

«Name», «Vorname»

Personalnummer  
(SAP oder Post):

«Personalnummer\_SAP\_oder\_Post»

A.) Leistungsbeurteilung

| Beurteilungsstufen<br><br>Punkte  | deutlich<br>übertroffen | übertroffen | voll und ganz<br>erfüllt | teilweise<br>erfüllt | nicht<br>erfüllt |
|---|-------------------------|-------------|--------------------------|----------------------|------------------|
|   | 5 Punkte                | 4 Punkte    | 3 Punkte                 | 2 Punkte             | 1 Punkt          |
| <b>Kundenorientiert denken und handeln</b><br>(Umgang mit Kunden, Zuverlässigkeit, Qualität der Arbeitsergebnisse, Häufigkeit der Beanstandungen, Dienstleistungs-/Vertriebsorientierung) |                         |             |                          |                      |                  |
| <b>Wirtschaftlich denken und handeln</b><br>(Richtigkeit der Arbeitsergebnisse, Kosten- und Ertragsorientierung, Organisation und Planung, Umsetzung von Produkt- und Prozesswissen)      |                         |             |                          |                      |                  |
| <b>Organisations- und prozessübergreifend denken und handeln</b><br>(unternehmerische Gesamtzusammenhänge)  |                         |             |                          |                      |                  |
| <b>Leistungsbereitschaft</b><br>(Arbeitsquantität, innerer Antrieb, Bereitschaft zu Zusatz- und Sonderaufgaben, Flexibilität, Zielorientierung, Belastbarkeit, Mobilität)                 |                         |             |                          |                      |                  |
| <b>Partnerschaftlich Erfolge erzielen</b><br>(Teamfähigkeit, Kooperation, Informationsvermittlung/-verteilung, Kritikfähigkeit)   |                         |             |                          |                      |                  |
| <b>Richtung leben und Verantwortung übernehmen</b><br>(Überzeugungsfähigkeit, Durchsetzungskraft, Übernahme von Verantwortung)  |                         |             |                          |                      |                  |
| <b>Produkte, Dienstleistungen und Prozesse kontinuierlich verbessern</b><br>(Veränderungsbereitschaft, Kreativität, Effizienzstreben)   |                         |             |                          |                      |                  |
| <b>Fachkompetenz</b><br>(Fachkenntnisse, Fachfertigkeiten)  |                         |             |                          |                      |                  |

A.) Summe Punktzahl (Leistungsbeurteilung)

(auf Seite 1 übertragen)

B.) Zielbewertung



| Zielerreichungsstufe<br>(ZES) | deutlich<br>übertroffen                           | übertroffen | voll und ganz<br>erfüllt | teilweise<br>erfüllt | nicht<br>erfüllt | Gewichtete ZES<br>$ZES * Zielgewichtung * 8$<br>100<br><br>(Runden auf eine<br>Nachkommastelle) |
|-------------------------------|---|-------------|--------------------------|----------------------|------------------|---|
|                               | Zielgewichtung<br>(Summe der<br>Gewichtung = 100) | 5<br>Punkte | 4<br>Punkte              | 3<br>Punkte          | 2<br>Punkte      |   |
| Ziel 1:                       |   |             |                          |                      |                  |   |
| Ziel 2:                       |   |             |                          |                      |                  |   |
| Ziel 3:                       |   |             |                          |                      |                  |   |

B.) Gesamtzielerreichungsstufe

(Summe der gewichteten Zielerreichungsstufen)

(auf Seite 1 übertragen)



|   |                         |  |
|---|-------------------------|--|
|  | <b>Zielvereinbarung</b> | <br><small>MAIL EXPRESS LOGISTICS FINANCE</small> |
|---|-------------------------|--|

|                             |  |  |   |
|-----------------------------|--|--|---|
| OrgE:                       | <input type="text" value="«OrgE»"/>            | Beurteilungsjahr:                          | <input type="text" value="«Beurteilungsjahr»"/>             |
| Mitarbeiter Name, Vorname   | <input type="text" value="«Name», «Vorname»"/> | Personalnummer (SAP oder Post):            | <input type="text" value="«Personalnummer_SAP_oder_Post»"/> |
| Vertreter des Arbeitgebers: | <input type="text" value="«Beurteiler»"/>      | Ausgeübte Funktion(en) im Beurteilungsjahr | <input type="text" value="«Tätigkeit»"/>                    |

| Zielvereinbarung  |  |
|---|--|
|   | Gewichtung:  |
| <b>Ziel 1:</b>  | <input type="text"/><br>von 100 %<br>(mindestens 20 %) |
| <b>Ziel 2:</b>  | <input type="text"/><br>von 100%<br>(mindestens 20 %)  |
| <b>Ziel 3:</b>  | <input type="text"/><br>von 100%<br>(mindestens 20 %)  |
| <b>Summe (100 %)</b>  | <input type="text"/>                                   |
| Die Ziele wurden einvernehmlich mit dem Arbeitnehmer vereinbart am <input style="width: 150px;" type="text"/>   |  |
| <input style="width: 95%;" type="text"/>  | <input style="width: 95%;" type="text"/>               |
| Unterschrift Vertreter des Arbeitgebers   | Unterschrift Arbeitnehmer                              |
| <input type="checkbox"/> Zielvereinbarung ist nicht abzuschließen (§ 23 Abs. 2); nur Teil A.) Leistungsbeurteilung durchführen (Seite 2)<br><input type="checkbox"/> Zielerreichung kann am Ende des Zielvereinbarungszeitraums nicht bewertet werden (z. B. dauerhafte Übernahme einer anderen Tätigkeit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses)<br><input type="checkbox"/> Zielbewertung nach Abschluss des Zielvereinbarungszeitraums kann durchgeführt werden; (Teil B.) Seite 2); Zielvereinbarung beifügen |  |
| <input style="width: 100%;" type="text"/><br>(Unterschrift Beurteiler, Datum)   |  |





## Teil A

**Besitz- und Rechtsstand Lohn**

(1) Der Arbeitnehmer gem. § 30 Abs. 1 (im folgenden Arbeiter genannt) erhält für Zeiten mit Anspruch auf Monatsgrundentgelt gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 7 eine Besitzstandszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bezugslohn gemäß Absatz 2 und dem Bezugsentgelt gemäß Absatz 3.

Bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses gem. § 28 Abschnitt III Abs. 3 MTV-DP AG ist die Besitzstandszulage gem. Satz 1 dem Bruttobetrag aus dem Monatsgrundentgelt und den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen zuzurechnen.

Bei der Abgeltung des Erholungsurlaubs gem. § 25 Abs. 13 MTV-DP AG ist die Besitzstandszulage gem. Satz 1 zu berücksichtigen.

(2) Zum Bezugslohn zählen:

- a) der Monatslohn gemäß Anlage 1 zu diesem Anhang in der jeweils geltenden Fassung, der sich ab 01.01.2001 aufgrund der jeweiligen fiktiven Lohngruppe gemäß Absatz 5 und Dienstzeitstufe gemäß Absatz 6 ergibt,
- b) die ständige Tätigkeitszulage gemäß Absatz 5,
- c) die 5%-Zulage gemäß Absatz 7,
- d) die Lohngruppenzulage für Handwerker gemäß Absatz 8, UAbs. 1,
- e) die Tätigkeitszulage für die Beschäftigung auf Arbeitsposten für Beamte mit der Bewertung nach Besoldungsgruppe A 7 oder höher gemäß Absatz 8, UAbs. 2
- f) der Sozialzuschlag gemäß Absatz 9,
- g) das Urlaubsgeld in Höhe von 332,34 € bzw. 255,65 € für Arbeiter, deren Arbeitsverhältnisse in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet sind,
- h) die Zuwendung gemäß Absatz 10 und Anlage 2 zu diesem Anhang.

Protokollnotiz zu Buchstabe a):

Die ab 01.01.2002 gültige Lohntabelle wird im Rahmen der linearen Entgelterhöhungen dynamisiert.

(3) Zum Bezugsentgelt zählen:

das Monatsgrundentgelt gemäß § 2,

die Tätigkeitszulage gemäß § 5,

das Urlaubsgeld gemäß § 7 und

das 13. Monatsentgelt gemäß § 8.

**Anhang 1****Seite 59**

(4) § 2 Abs. 2, 3 und 4 gelten sowohl für Absatz 2 als auch für Absatz 3 sinngemäß.

(5) Als fiktive Lohngruppe ist für jeden Arbeiter die Lohngruppe zu Grunde zu legen, in die er am 31.12.2000 eingruppiert ist. Hat der Arbeiter aufgrund der Zahlung einer ständigen Tätigkeitszulage am 31.12.2000 Anspruch auf Entlohnung nach einer höheren Lohngruppe, ist diese Lohngruppe maßgebend.

Die sich aus dieser Lohngruppe nach dem 01.01.2001 gemäß den Regelungen des Anhangs 1 Anlage 3 ergebenden Ansprüche werden für den weiteren Verlauf des Arbeitsverhältnisses unverändert zugrundegelegt. Für den Fall, dass der Arbeiter nach dem 01.01.2001 auf einem Arbeitsposten mit einer höheren Beamtenbewertung als der gem. Satz 1 dauerhaft eingesetzt wird, ist ab diesem Zeitpunkt der sich aus dieser Bewertung ergebende weitere Verlauf zu Grunde zu legen.

(6) Es erhalten Arbeiter mit einer Dienstzeit

bis zu 2 Jahren den Lohn der Dienstzeitstufe 1,

bis zu 4 Jahren den Lohn der Dienstzeitstufe 2,

bis zu 6 Jahren den Lohn der Dienstzeitstufe 3,

bis zu 8 Jahren den Lohn der Dienstzeitstufe 4,

bis zu 10 Jahren den Lohn der Dienstzeitstufe 5,

bis zu 12 Jahren den Lohn der Dienstzeitstufe 6,

bis zu 14 Jahren den Lohn der Dienstzeitstufe 7,

von mehr als 14 Jahren den Lohn der Dienstzeitstufe 8.

Bei der Berechnung der Dienstzeit ist für den Fristbeginn § 187 Abs. 2 BGB maßgebend. Anspruch auf den Lohn der nächsthöheren Dienstzeitstufe haben Arbeiter vom Beginn des Kalendermonats an, in den der Tag fällt, mit dessen Ablauf die maßgebende Dienstzeit vollendet wurde. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbrachte Dienstzeiten bleiben unberücksichtigt.

(7) Der Monatslohn gemäß Absatz 2 Buchstabe a) erhöht sich für den Arbeiter der Lohngruppen 2 bis 9 um 5 v. H., wenn er

a) eine Postdienstzeit von 15 Jahren und

b) das 40. Lebensjahr und

c) am 01.01.2001 bereits das 37. Lebensjahr vollendet hat.

Der Monatslohn erhöht sich mit Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Buchstabe a), b) und c) erfüllt werden.

(8) Handwerker der fiktiven Lohngruppen 8, 8a und 9 erhalten nach insgesamt einjähriger Bezahlung nach diesen Lohngruppen bzw. einer Berücksichtigung dieser Lohngruppen im Rahmen des Bezugslohns eine Lohngruppenzulage in Höhe von 3 v. H. des Tabellenlohnes der Lohngruppe 8.

## Anhang 1

Seite 60

Wird ein Arbeiter dauerhaft auf einem Arbeitsposten für Beamte mit der Bewertung nach Besoldungsgruppe A 7 oder höher beschäftigt, so erhält er im Rahmen des Bezugslohns eine Tätigkeitszulage

- in Höhe von 9,0 v. H. des Tabellenlohns der Lohngruppe 7a bzw. 8

bzw.

- in Höhe von 6,75 v. H. des Tabellenlohns der Lohngruppe 8, sofern der Arbeiter nach Lohngruppe 9 bezahlt wird.

(9) Neben dem Lohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag für die Kinder, die bei einem Angestellten der Deutschen Post AG nach den für sie jeweils geltenden Bestimmungen für die Zuordnung zu den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen wären. Im übrigen sind die für die Zahlung des Ortszuschlages für die Angestellten der Deutschen Post AG jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden (vgl. Anlage 2 zum Anhang 2).

Die Höhe des Sozialzuschlages für vollbeschäftigte Arbeiter entspricht für jedes zu berücksichtigende Kind dem Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 (Kinderanteil) der Ortszuschlagstabelle (Anhang 2 Anlage 2) in ihrer jeweiligen Fassung. Soweit einem vollbeschäftigten Angestellten der Deutschen Post AG der entsprechende Kinderanteil des Ortszuschlages nur anteilig zustünde, vermindert sich der Sozialzuschlag nach Satz 3 ebenso.

Bei nichtvollbeschäftigten Arbeitern ist in Fällen der Anspruchskonkurrenz nach Anhang 2 Anlage 2 § 2 Abs. 2 nicht anzuwenden, wenn bei nichtvollbeschäftigten Angestellten auf die Kinderanteile des Ortszuschlages § 2 Abs. 2 nicht anzuwenden ist.

(10) Die Zuwendung erhöht sich bei einem vollbeschäftigten Arbeiter um 25,56 € für jedes Kind, für das dem Arbeiter im Zahlmonat der Zuwendung Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz oder aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 4 Bundeskindergeldgesetz oder entsprechender Vorschriften zustehen würde. Absatz 9 ist entsprechend anzuwenden. Der nichtvollbeschäftigte Arbeiter erhält den Erhöhungsbetrag anteilmäßig nach Maßgabe der mit ihm für den Monat November arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit.

(11) Ergeben sich bei der Berechnung des Lohnes und sonstiger Bezüge Teilbeträge von einem halben Cent und darüber, so ist auf den nächsthöheren vollen Cent aufzurunden; Teilbeträge unter einem halben Cent bleiben unberücksichtigt.

(12) Ergibt sich für den Arbeiter ein Zahlbetrag eines variablen Entgelts gemäß § 20 i. V. m. § 24 Abs. 4, so wird dieser Zahlbetrag um die Summe der gemäß Abs. 1 im jeweiligen Beurteilungsjahr gezahlten Besitzstandszulagen gemindert.

## Teil B

**Besitzstandszulage Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen**

(1) Der Arbeiter erhält eine Besitzstandszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den zustehenden Zuschlägen und Entschädigungen im Sinne des Absatzes 3 und des nach Absatz 2 ermittelten Sicherungsbetrages.

(2) Aus den im Ermittlungszeitraum gezahlten

- Nachtarbeitszuschlägen,
- Nachtdienstzulagen,
- Schichtzulagen,
- Samstagzuschlägen,
- Zuschlägen für Arbeit an Sonn- und Feiertagen,
- Zuschlägen für Arbeit an Vorfesttagen,
- Erschwerniszuschlägen für sonstige Arbeiterschwernisse,
- Erschwerniszuschlägen für Arbeiten im Außendienst,
- Aufwandsentschädigungen im Kraftfahrdienst,
- Aufwandsentschädigungen im Zustelldienst,
- Zeitlohnzuschlägen

wird ein Gesamtbetrag ermittelt. Zur Feststellung des Sicherungsbetrages wird der Gesamtbetrag der Zulagen durch die Tage mit Anspruch auf Lohn im Ermittlungszeitraum geteilt. Für den Ermittlungszeitraum werden die Entstehungsmonate November 1999 bis Oktober 2000 zugrunde gelegt. Soweit für Arbeiter in den Ermittlungszeitraum kein voller Kalendermonat mit Lohnanspruch fällt, werden die Monate November und Dezember 2000 zugrunde gelegt. Besteht für diese Monate ebenfalls kein Lohnanspruch, werden die letzten drei abgerechneten Kalendermonate zugrunde gelegt.

(3) Die Besitzstandszulage für den jeweiligen Monat ergibt sich aus dem jeweiligen Sicherungsbetrag, vervielfacht mit der Anzahl der Tage mit Entgeltanspruch in diesem Monat, abzüglich der tatsächlich zustehenden Zuschläge gem. § 15, der Aufwandsentschädigungen gem. § 16, des Urlaubsentgeltzuschlags gem. § 25 MTV-DP AG und des Krankenentgeltzuschlags gem. § 28 MTV-DP AG für diesen Monat.

(4) Der Sicherungsbetrag wird im Rahmen der linearen Entgelterhöhungen dynamisiert.

(5) Ein Arbeiter, der Anspruch auf Überstundenentgelt gem. § 14 Abs. 5 UAbs. 2 hat, erhält anstelle des Stundenentgelts gem. § 14 Abs. 5 UAbs. 2 Buchst. a) den auf die Stunde berechneten Bezugslohn gem. Teil A Abs. 2 Buchst. a) bis e).

## Anhang 1, Anlage 1: Monatslohntabelle Besitzstand (gültig vom 1. August 2013 an)

| Lohn-<br>gruppe | Dienstzeitstufen |                  |                  |                  |                   |                   |                   |                 |
|-----------------|------------------|------------------|------------------|------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-----------------|
|                 | 1<br>bis 2 Jahre | 2<br>bis 4 Jahre | 3<br>bis 6 Jahre | 4<br>bis 8 Jahre | 5<br>bis 10 Jahre | 6<br>bis 12 Jahre | 7<br>bis 14 Jahre | 8<br>> 14 Jahre |
| <b>9</b>        | 2.961,88 €       | 3.009,25 €       | 3.057,41 €       | 3.106,30 €       | 3.156,01 €        | 3.206,51 €        | 3.257,78 €        | 3.309,94 €      |
| <b>8a</b>       | 2.898,09 €       | 2.944,45 €       | 2.991,56 €       | 3.039,43 €       | 3.088,07 €        | 3.137,46 €        | 3.187,67 €        | 3.238,69 €      |
| <b>8</b>        | 2.834,32 €       | 2.879,67 €       | 2.925,75 €       | 2.972,55 €       | 3.020,14 €        | 3.068,43 €        | 3.117,53 €        | 3.167,43 €      |
| <b>7a</b>       | 2.773,30 €       | 2.817,67 €       | 2.862,77 €       | 2.908,54 €       | 2.955,07 €        | 3.002,36 €        | 3.050,42 €        | 3.099,21 €      |
| <b>7</b>        | 2.712,25 €       | 2.755,66 €       | 2.799,71 €       | 2.844,53 €       | 2.890,04 €        | 2.936,29 €        | 2.983,26 €        | 3.031,02 €      |
| <b>6a</b>       | 2.653,87 €       | 2.696,33 €       | 2.739,46 €       | 2.783,30 €       | 2.827,84 €        | 2.873,08 €        | 2.919,05 €        | 2.965,74 €      |
| <b>6</b>        | 2.595,47 €       | 2.636,98 €       | 2.679,18 €       | 2.722,05 €       | 2.765,59 €        | 2.809,88 €        | 2.854,81 €        | 2.900,49 €      |
| <b>5a</b>       | 2.539,59 €       | 2.580,20 €       | 2.621,51 €       | 2.663,46 €       | 2.706,06 €        | 2.749,39 €        | 2.793,36 €        | 2.838,06 €      |
| <b>5</b>        | 2.483,70 €       | 2.523,44 €       | 2.563,79 €       | 2.604,83 €       | 2.646,52 €        | 2.688,87 €        | 2.731,89 €        | 2.775,58 €      |
| <b>4a</b>       | 2.430,23 €       | 2.469,13 €       | 2.508,60 €       | 2.548,76 €       | 2.589,52 €        | 2.630,96 €        | 2.673,04 €        | 2.715,82 €      |
| <b>4</b>        | 2.376,74 €       | 2.414,79 €       | 2.453,41 €       | 2.492,67 €       | 2.532,57 €        | 2.573,08 €        | 2.614,22 €        | 2.656,08 €      |
| <b>3a</b>       | 2.325,59 €       | 2.362,75 €       | 2.400,59 €       | 2.438,97 €       | 2.478,02 €        | 2.517,68 €        | 2.557,95 €        | 2.598,88 €      |
| <b>3</b>        | 2.274,42 €       | 2.310,77 €       | 2.347,76 €       | 2.385,31 €       | 2.423,50 €        | 2.462,29 €        | 2.501,65 €        | 2.541,68 €      |
| <b>2a</b>       | 2.225,43 €       | 2.261,02 €       | 2.297,21 €       | 2.333,95 €       | 2.371,31 €        | 2.409,24 €        | 2.447,81 €        | 2.486,99 €      |
| <b>2</b>        | 2.176,47 €       | 2.211,27 €       | 2.246,65 €       | 2.282,60 €       | 2.319,16 €        | 2.356,26 €        | 2.393,97 €        | 2.432,25 €      |
| <b>1a</b>       | 2.129,58 €       | 2.163,68 €       | 2.198,30 €       | 2.233,47 €       | 2.269,20 €        | 2.305,52 €        | 2.342,38 €        | 2.379,87 €      |
| <b>1</b>        | 2.082,75 €       | 2.116,06 €       | 2.149,91 €       | 2.184,30 €       | 2.219,25 €        | 2.254,77 €        | 2.290,85 €        | 2.327,49 €      |

## Anhang 1, Anlage 1: Monatslohntabelle Besitzstand (gültig vom 1. Oktober 2014 an)

| Lohn-<br>gruppe | Dienstzeitstufen |                  |                  |                  |                   |                   |                   |                 |
|-----------------|------------------|------------------|------------------|------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-----------------|
|                 | 1<br>bis 2 Jahre | 2<br>bis 4 Jahre | 3<br>bis 6 Jahre | 4<br>bis 8 Jahre | 5<br>bis 10 Jahre | 6<br>bis 12 Jahre | 7<br>bis 14 Jahre | 8<br>> 14 Jahre |
| <b>9</b>        | 3.038,89 €       | 3.087,49 €       | 3.136,90 €       | 3.187,06 €       | 3.238,07 €        | 3.289,88 €        | 3.342,48 €        | 3.396,00 €      |
| <b>8a</b>       | 2.973,44 €       | 3.021,01 €       | 3.069,34 €       | 3.118,46 €       | 3.168,36 €        | 3.219,03 €        | 3.270,55 €        | 3.322,90 €      |
| <b>8</b>        | 2.908,01 €       | 2.954,54 €       | 3.001,82 €       | 3.049,84 €       | 3.098,66 €        | 3.148,21 €        | 3.198,59 €        | 3.249,78 €      |
| <b>7a</b>       | 2.845,41 €       | 2.890,93 €       | 2.937,20 €       | 2.984,16 €       | 3.031,90 €        | 3.080,42 €        | 3.129,73 €        | 3.179,79 €      |
| <b>7</b>        | 2.782,77 €       | 2.827,31 €       | 2.872,50 €       | 2.918,49 €       | 2.965,18 €        | 3.012,63 €        | 3.060,82 €        | 3.109,83 €      |
| <b>6a</b>       | 2.722,87 €       | 2.766,43 €       | 2.810,69 €       | 2.855,67 €       | 2.901,36 €        | 2.947,78 €        | 2.994,95 €        | 3.042,85 €      |
| <b>6</b>        | 2.662,95 €       | 2.705,54 €       | 2.748,84 €       | 2.792,82 €       | 2.837,50 €        | 2.882,94 €        | 2.929,04 €        | 2.975,90 €      |
| <b>5a</b>       | 2.605,62 €       | 2.647,29 €       | 2.689,67 €       | 2.732,71 €       | 2.776,42 €        | 2.820,87 €        | 2.865,99 €        | 2.911,85 €      |
| <b>5</b>        | 2.548,28 €       | 2.589,05 €       | 2.630,45 €       | 2.672,56 €       | 2.715,33 €        | 2.758,78 €        | 2.802,92 €        | 2.847,75 €      |
| <b>4a</b>       | 2.493,42 €       | 2.533,33 €       | 2.573,82 €       | 2.615,03 €       | 2.656,85 €        | 2.699,36 €        | 2.742,54 €        | 2.786,43 €      |
| <b>4</b>        | 2.438,54 €       | 2.477,57 €       | 2.517,20 €       | 2.557,48 €       | 2.598,42 €        | 2.639,98 €        | 2.682,19 €        | 2.725,14 €      |
| <b>3a</b>       | 2.386,06 €       | 2.424,18 €       | 2.463,01 €       | 2.502,38 €       | 2.542,45 €        | 2.583,14 €        | 2.624,46 €        | 2.666,45 €      |
| <b>3</b>        | 2.333,55 €       | 2.370,85 €       | 2.408,80 €       | 2.447,33 €       | 2.486,51 €        | 2.526,31 €        | 2.566,69 €        | 2.607,76 €      |
| <b>2a</b>       | 2.283,29 €       | 2.319,81 €       | 2.356,94 €       | 2.394,63 €       | 2.432,96 €        | 2.471,88 €        | 2.511,45 €        | 2.551,65 €      |
| <b>2</b>        | 2.233,06 €       | 2.268,76 €       | 2.305,06 €       | 2.341,95 €       | 2.379,46 €        | 2.417,52 €        | 2.456,21 €        | 2.495,49 €      |
| <b>1a</b>       | 2.184,95 €       | 2.219,94 €       | 2.255,46 €       | 2.291,54 €       | 2.328,20 €        | 2.365,46 €        | 2.403,28 €        | 2.441,75 €      |
| <b>1</b>        | 2.136,90 €       | 2.171,08 €       | 2.205,81 €       | 2.241,09 €       | 2.276,95 €        | 2.313,39 €        | 2.350,41 €        | 2.388,00 €      |

### Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Höhe von 91,73 % des Bezugslohnes gemäß Anhang 1, Teil A, Abs. 2 Buchstaben a), b) und f) gezahlt.



**Regelungen für den fiktiven Eingruppierungsverlauf****Teil I: Arbeiter auf beamtenbewerteten Arbeitsposten  
laut ständigem Einsatz am 31.12.2000 gemäß Einsatzanzeige Arb****1. Handwerker und diesen gleichgestellte Arbeiter**

- a) auf Arbeitsposten der Bewertung A 3/A 4:

Lohngruppe 6

Nach zweijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 6 → **Lohngruppe 7**

Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 7  
→ **Lohngruppe 7a**

- b) auf Arbeitsposten der Bewertung A 5 oder höher:

Lohngruppe 8

Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 8 → **Lohngruppe 8a**

**2. Dienstleistungsfachkräfte/Fachkräfte für Brief- und Frachtverkehr**

- a) auf Arbeitsposten der Bewertung A 2/A 3/A 4:

**Lohngruppe 5**

Nach zweijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 5 → **Lohngruppe 6**

Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 6  
→ **Lohngruppe 6a**

- b) auf Arbeitsposten der Bewertung A 5 oder höher:

**Lohngruppe 5**

Nach zweijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 5  
→ **Lohngruppe 7a**

Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 7a  
→ **Lohngruppe 8**

**3. Arbeiter mit bestandener Postbetrieblicher Prüfung oder Prüfung für den einfachen Postdienst**

- a) auf Arbeitsposten der Bewertung A 2/A 3/A 4:

**Lohngruppe 5**

Nach dreijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 5 → **Lohngruppe 6**

Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 6  
→ **Lohngruppe 6a**

- b) auf Arbeitsposten der Bewertung A 5 oder höher:

**Lohngruppe 7a**

Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 7a → **Lohngruppe 8**

**4. Übrige – nicht unter 1. bis 3. fallende - Arbeiter**

- a) auf Arbeitsposten der Bewertung A 2/A 3/A 4:

**Lohngruppe 4**

Nach Ablauf einer sechsmonatigen ununterbrochenen oder einer insgesamt zweijährigen Beschäftigung bei der DP AG → **Lohngruppe 5**

Nach insgesamt vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 4 oder höher → **Lohngruppe 6**

Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 6  
→ **Lohngruppe 6a**

- b) auf Arbeitsposten der Bewertung A 3/A 4:

**Lohngruppe 4**

Nach Ablauf einer sechsmonatigen ununterbrochenen oder einer insgesamt zweijährigen Beschäftigung bei der DP AG → **Lohngruppe 5**

Nach Ablauf einer zweijährigen ununterbrochenen oder einer insgesamt dreijährigen Beschäftigung bei der DP AG → **Lohngruppe 6**

Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 6  
→ **Lohngruppe 6a**

- c) auf Arbeitsposten der Bewertung A 5 oder höher:

**Lohngruppe 4**

Nach Ablauf einer sechsmonatigen ununterbrochenen oder einer insgesamt zweijährigen Beschäftigung bei der DP AG → **Lohngruppe 5**

Nach Ablauf einer zweijährigen ununterbrochenen oder einer insgesamt dreijährigen Beschäftigung bei der DP AG → **Lohngruppe 7a**

Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 7a  
→ **Lohngruppe 8**

**Teil II: Arbeiter auf arbeiterkategorisierten Arbeitsposten  
laut ständigem Einsatz am 31.12.2000 gemäß Einsatzanzeige Arb**

Bei einer Beschäftigung als

**1. Kantinen-/Küchenhilfe**

**Lohngruppe 2**

Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 2 → Lohngruppe 2a

**2. Reinigungskraft**

Lohngruppe 2

Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 2 → Lohngruppe 2a

**3. Hausarbeiter**

Lohngruppe 2

Nach dreijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 2 → Lohngruppe 2a

Nach sechsjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 2a → Lohngruppe 3

Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 3 → Lohngruppe 3a

**4. Verlager**

Lohngruppe 2a

Nach dreijähriger Beschäftigung → Lohngruppe 3

Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 3 → Lohngruppe 3a

Arbeiter mit bestandener Postbetrieblicher Prüfung → Lohngruppe 4

Nach dreijähriger Beschäftigung nach Lohngruppe 4 → Lohngruppe 5

**5. Lagerarbeiter/Lagerarbeiter TBM**

Lohngruppe 2a

Nach dreijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 2a → Lohngruppe 3

Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 3 → Lohngruppe 3a

**6. Lagerarbeiter (SNL Einkauf)**

Lohngruppe 3

Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 3 → Lohngruppe 3a

Arbeiter mit bestandener Postbetrieblicher Prüfung → Lohngruppe 4

Nach dreijähriger Beschäftigung nach Lohngruppe 4 → Lohngruppe 5

**7. Instandhaltungskraft Arbeiter (SNL Fuhrparkmanagement)**

Lohngruppe 3

Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 3 → Lohngruppe 3a

**8. Koch**

Lohngruppe 4

Nach dreijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 4 → Lohngruppe 5

**9. Kfz-Führer (Kfz bis 7,5 to)**

Lohngruppe 4

**Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 4 → Lohngruppe 4a**

**Arbeiter mit bestandener Postbetrieblicher Prüfung → Lohngruppe 4**

**Nach dreijähriger Beschäftigung nach Lohngruppe 4 → Lohngruppe 5**

**10. Kfz-Führer (Kfz über 7,5 to)**

Lohngruppe 5

**Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 5 → Lohngruppe 5a**

**11. Gruppenführer (SNL Einkauf)**

Lohngruppe 5

**Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 5 → Lohngruppe 5a**

**12. Endkontrolle (SNL Einkauf)**

Lohngruppe 5

**Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 5 → Lohngruppe 5a**

**13. Instandhaltungskraft Handwerker (Ffz)**

Lohngruppe 5

**Nach dreijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 5 → Lohngruppe 6**

**Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 6 → Lohngruppe 6a**

**14. Dienstleistungsfachkräfte/Fachkräfte für Brief- und Frachtverkehr**

Lohngruppe 5

**Nach zweijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 5 → Lohngruppe 6**

**Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 6 → Lohngruppe 6a**

**Teil III: Arbeiter auf Vertreterposten  
laut ständigem Einsatz am 31.12.2000 gemäß Einsatzanzeige Arb**

**1. Handwerker und diesen gleichgestellte Arbeiter**

- a) Handwerker der Lohngruppen 5 bis 7:

Lohngruppe 5

Nach dreijähriger Entlohnung nach Lohngruppe 5 → **Lohngruppe 6**

Nach weiterer zweijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 6  
→ **Lohngruppe 7**

Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 7  
→ **Lohngruppe 7a**

- b) **Handwerker der Lohngruppe 8:**

Lohngruppe 8

Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 8 → **Lohngruppe 8a**

**2. Dienstleistungsfachkräfte/Fachkräfte für Brief- und Frachtverkehr**

- a) Dienstleistungsfachkräfte/Fachkräfte für Brief- und Frachtverkehr der Lohngruppen 5 bis 6:

**Lohngruppe 5**

Nach zweijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 5 → **Lohngruppe 6**

Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 6  
→ **Lohngruppe 6a**

- b) **Dienstleistungsfachkräfte/Fachkräfte für Brief- und Frachtverkehr der Lohngruppen 7a:**

**Lohngruppe 7a**

Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 7a → **Lohngruppe 8**

**3. Arbeiter mit bestandener Postbetrieblicher Prüfung oder Prüfung für den einfachen Postdienst**

- a) Arbeiter mit bestandener Postbetrieblicher Prüfung oder Prüfung für den einfachen Postdienst der Lohngruppen 4 bis 6

**Lohngruppe 4**

Nach dreijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 4 → **Lohngruppe 5**

Nach weiterer dreijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 5  
→ **Lohngruppe 6**

Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 6  
→ **Lohngruppe 6a**

- b) **Arbeiter mit bestandener Postbetrieblicher Prüfung oder Prüfung für den einfachen Postdienst der Lohngruppe 7a:**

**Lohngruppe 7a**

Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 7a → **Lohngruppe 8**

**4. Übrige – nicht unter 1. bis 3. fallende - Arbeiter**

- a) Arbeiter der Lohngruppen 2a bis 3:

**Lohngruppe 2a**

Nach dreijähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 2a → **Lohngruppe 3**

Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 3. → **Lohngruppe 3a**

- b) Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 6:

**Lohngruppe 4**

Nach Ablauf einer sechsmonatigen ununterbrochenen oder einer insgesamt zweijährigen Beschäftigung bei der DP AG → **Lohngruppe 5**

Nach insgesamt vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 4 oder höher  
→ **Lohngruppe 6**

Nach weiterer vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 6  
→ **Lohngruppe 6a**

- c) **Arbeiter der Lohngruppe 7a:**

**Lohngruppe 7a**

ETV-DP AG,  
Anlage 3

Anhang 1

Nach vierjähriger Beschäftigung und Entlohnung nach Lohngruppe 7a → **Lohngruppe 8**“



## Anhang 2: Besitz- und Rechtsstandsregelungen für Angestellte

### Überleitung der Arbeitnehmer in das neue Entgeltsystem

(1) Der Arbeitnehmer wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ETV-DPAG nach der von ihm ausgeübten Tätigkeit in eine Entgeltgruppe eingruppiert. Nimmt der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Eingruppierung vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit wahr, so ist die Eingruppierung in die Entgeltgruppe nach seiner ständigen Tätigkeit vorzunehmen. Innerhalb der Entgeltgruppe wird der Arbeitnehmer unabhängig von Tätigkeitsjahren in einer Entgeltgruppe nach seiner Postdienstzeit in die Gruppenstufe eingestuft. Die für die Einstufung in die Gruppenstufe erforderlichen Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe gelten als erbracht.

(2) Bei dem Arbeitnehmer, bei dem die Ersteingruppierung dazu führt, dass sich das Bruttobezugsentgelt um mindestens 2.000,00 Euro pro Jahr gegenüber der Bruttobezugsvergütung erhöht, gilt folgendes:

Die Bruttobezugsvergütung wird bis zum Erreichen des jeweiligen Bruttobezugsentgeltes um maximal jährlich 2.000,00 Euro pro Jahr erhöht. Ist die Differenz des Bruttobezugsentgeltes zur Bruttobezugsvergütung größer als 6.000,00 Euro, so erhöht sich die Bruttobezugsvergütung jährlich um ein Drittel dieses Differenzbetrages.

### Teil A

#### Besitz- und Rechtsstand Vergütung

(1) Der Arbeitnehmer gem. § 30 Abs. 2 (im folgenden Angestellter genannt) erhält für Zeiten mit Anspruch auf Monatsgrundentgelt gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 7 eine Besitzstandszulage „Vergütung“ in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Bezugsvergütung gemäß Absatz 2 und dem Bezugsentgelt gemäß Absatz 3. Die Besitzstandszulage wird bis zur Aufzehrung gezahlt.

Bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses gem. § 28 MTV-DP AG ist die Besitzstandszulage gem. Satz 1 dem Bruttobetrag aus dem Monatsgrundentgelt und den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen zuzurechnen.

Bei der Abgeltung des Erholungsurlaubs gem. § 25 MTV-DP AG ist die Besitzstandszulage gem. Satz 1 zu berücksichtigen.

(2) Zur Bezugsvergütung zählen:

- a) die Grundvergütung, die sich aufgrund der **fiktiven Vergütungsgruppe (im Weiteren: „Vergütungsgruppe“)** und der jeweiligen Lebensaltersstufe gemäß Absatz 5 ergibt,
- b) der Ortszuschlag gemäß Absatz 6
- c) die Allgemeine Zulage, Techniker- und Programmiererzulage gemäß Absatz 7,
- d) das Urlaubsgeld gemäß Absatz 8
- e) die Zuwendung gemäß Absatz 9 und Anlage 4 zu diesem Anhang.
- f) eine im Einzelfall gezahlte übertarifliche Arbeitsmarktzulage.



**Anhang 2****Seite 75**

(3) Zum Bezugsentgelt zählen:

das Monatsgrundentgelt gemäß § 2,

die Tätigkeitszulage gemäß § 5,

das Urlaubsgeld gemäß § 7 und

das 13. Monatsentgelt gemäß § 8.

(4) § 2 Abs. 2, 3 und 4 gelten sowohl für Absatz 2 als auch für Absatz 3 sinngemäß.

(5) Als Vergütungsgruppe ist für jeden Angestellten die Vergütungsgruppe zu Grunde zu legen, in die er am 31.08.2003 eingruppiert ist. Hat ein ständig auf einem Arbeitsposten für Beamte beschäftigter Angestellter, der zwar die geforderte Postdienstzeit, nicht aber die erforderliche Beschäftigungs- und Bewährungszeit (Anlaufzeit) für eine Höhergruppierung abgeleistet hat, aufgrund der Zahlung einer Tätigkeitszulage (im Weiteren „ständige Tätigkeitszulage“) am 31.08.03 Anspruch auf Vergütung nach einer höheren Vergütungsgruppe, ist diese Vergütungsgruppe maßgebend. Die sich danach ergebenden Ansprüche werden für den weiteren Verlauf des Arbeitsverhältnisses unverändert zugrundegelegt.

Für den Fall, dass der Angestellte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses ETV und aufgrund der vor diesem Zeitpunkt für ihn anzuwendenden Regelungen der Anlage 2 zum TV Ang/TV Ang-O bezogen auf die im Feststellungsvermerk dokumentierte Bewertung bzw. Tätigkeit noch eine Grundvergütung nach einer höheren Vergütungsgruppe (Erfüllung einer Bewährungszeit und/oder von einem Zeitablauf) erhalten könnte, ist für den Angestellten zum Zeitpunkt der fiktiven Höhergruppierung der Besitzstand gemäß Abs. 1 neu festzusetzen. Die Feststellung der Vergütungsgruppe und des fiktiven Eingruppierungsverlaufs erfolgt in einem Feststellungsvermerk nach den Regelungen der Anlage 6 zu diesem Anhang. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der beamtenbewertete Arbeitsposten des Angestellten nach dem 1.9.2003 fiktiv höherbewertet wird. Eine solche fiktive Höherbewertung des Arbeitspostens ist nur einmal um eine Bewertungsgruppe bezogen auf die am 31.08.2003 im Feststellungsvermerk dokumentierte Bewertung des Arbeitspostens möglich.

Soweit der Angestellte noch nicht die höchste Lebensaltersstufe in seiner Vergütungsgruppe erreicht hat, wird der Besitzstand gemäß Abs. 1 zum jeweiligen Zeitpunkt des Erreichens der nächsten Lebensaltersstufe fortgeschrieben. Ein Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

Die Grundvergütung bemisst sich nach der Vergütungsordnung gemäß Anlage 1 zu diesem Anhang in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Der Ortszuschlag bemisst sich nach der Ortszuschlagtafel gemäß Anlage 2 zu diesem Anhang in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Bei der Berechnung der Bezugsvergütung wird eine Allgemeine Zulage, eine Technikerzulage oder eine Programmiererzulage entsprechend der Vergütungsgruppe des Angestellten gemäß Anlage 3 zu diesem Anhang in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt.

Die Techniker- oder Programmiererzulage wird nur bei dem Angestellten berücksichtigt, der am Stand 31.08.2003 bereits anstelle der Allgemeinen Zulage die Techniker- oder Programmiererzulage erhalten hat.

**Protokollnotiz zu Absatz 5, 6 und 7:**

Die Beträge aus der Vergütungs-, Ortszuschlags- und Stundenvergütungstabelle, die Allgemeine Zulage bzw. der in der Technikerzulage und Programmiererzulage enthaltene Anteil der Allgemeinen Zulage werden im Rahmen der linearen Entgelterhöhungen dynamisiert.

(8) Für vollbeschäftigte Angestellte der Vergütungsgruppen X bis Vc wird ein Urlaubsgeld in Höhe von 332,34 € und für vollbeschäftigte Angestellte der Vergütungsgruppen Va/b bis I sowie für vollbeschäftigte Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet sind, ein Urlaubsgeld in Höhe von 255,65 €.

(9) Die Zuwendung nach Anlage 4 erhöht sich bei einem vollbeschäftigten Angestellten um 25,56 € für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat Oktober Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz oder aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder des § 4 Bundeskindergeldgesetz oder entsprechender Vorschriften zustehen würde. Anlage 2 Abs. 9 und 10 ist entsprechend anzuwenden. Der nichtvollbeschäftigte Angestellte erhält den Erhöhungsbetrag nach Satz 1 anteilmäßig nach Maßgabe der mit ihm für den Monat Oktober arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit.

(10) Ergeben sich bei der Berechnung der Vergütung und sonstiger Bezüge Teilbeträge von einem halben Cent und darüber, so ist auf den nächsthöheren vollen Cent aufzurunden; Teilbeträge unter einem halben Cent bleiben unberücksichtigt.

(11) Ergibt sich für den Angestellten ein Zahlbetrag eines variablen Entgelts gemäß § 21 bzw. § 24 Abs. 4 i. V. m. § 29 Abs. 4, so wird dieser Zahlbetrag um die Summe der gemäß Abs. 1 im jeweiligen Beurteilungsjahr gezahlten Besitzstandszulage gemindert.

## Teil B <sup>\*)</sup>

### Besitzstandszulage Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen

(1) Der Angestellte erhält eine Besitzstandszulage „Zuschläge“ in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den zustehenden Zuschlägen und Entschädigungen im Sinne des Absatzes 3 und des nach Absatz 2 ermittelten Sicherungsbetrages.

---

<sup>\*)</sup> Regelungen zum Überstundenzuschlag im Anhang 2 Teil B Absatz 5 bis zum 31.12.2015 außer Kraft gesetzt.

**Anhang 2****Seite 77**

- (2) Aus den im Ermittlungszeitraum gezahlten
- Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten
  - Nachtdienstzulagen,
  - Schichtzulagen,
  - Zuschlägen für Arbeit an Sonn- und Feiertagen,
  - Zuschlägen für Arbeit an Vorfesttagen,
  - Erschwerniszuschlägen für sonstige Arbeiterschwernisse,
  - Erschwerniszuschlägen für Arbeiten im Außendienst,
  - Baustellenzulage
  - Urlaubszuschlag gemäß § 25 MTV-DP AG
  - Krankenzuschlag gemäß § 28 MTV-DP AG

wird ein Gesamtbetrag ermittelt. Zur Feststellung des Sicherungsbetrages wird der Gesamtbetrag der Zulagen durch die Tage mit Anspruch auf Vergütung im Ermittlungszeitraum geteilt. Für den Ermittlungszeitraum werden die Entstehungsmonate Mai 2002 bis April 2003 zugrunde gelegt. Soweit für Angestellte in dem Ermittlungszeitraum kein voller Kalendermonat mit Vergütungsanspruch fällt, werden die Monate Mai und Juni 2003 zugrunde gelegt. Besteht für diese Monate ebenfalls kein Anspruch auf Vergütung, werden die letzten drei abgerechneten Kalendermonate zugrunde gelegt.

(3) Die Besitzstandszulage für den jeweiligen Monat ergibt sich aus dem jeweiligen Sicherungsbetrag, vervielfacht mit der Anzahl der Tage mit Entgeltanspruch in diesem Monat, abzüglich der tatsächlich zustehenden Zuschläge gem. § 15, des Urlaubszuschlags gem. § 25 MTV-DP AG und des Krankenzuschlags gem. § 28 MTV-DP AG für diesen Monat.

(4) Der Sicherungsbetrag wird im Rahmen der linearen Entgelterhöhungen dynamisiert.

(5) Ein Angestellter, der Anspruch auf Überstundenentgelt gem. § 14 Abs. 5 UAbs. 2 hat, erhält anstelle des Stundenentgelts gem. § 14 Abs. 5 UAbs. 2 Buchst. a) Überstundenvergütung, sofern die Überstundenvergütung nach der Vergütungsgruppe höher ist als das Überstundenentgelt aus der für ihn maßgeblichen Entgeltgruppe (§ 14 Abs. 5 UAbs. 2 Buchst. a). Die Überstundenvergütung setzt sich zusammen aus der jeweiligen Stundenvergütung gemäß Anlage 5 zu diesem Anhang und dem Überstundenzuschlag. Der Überstundenzuschlag beträgt in den Vergütungsgruppen X bis Vc = 25 %, Va bis Vb = 20 % und IVb bis I = 15 % der Stundenvergütung.

## Anhang 2, Anlage 1: Vergütungsordnung Besitzstand (gültig vom 1. August 2013 an)

| Vergütungs-<br>gruppe | Grundvergütung nach vollendetem |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |
|-----------------------|---------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
|                       | 19.                             | 23.        | 25.        | 27.        | 29.        | 31.        | 33.        | 35.        | 37.        | 39.        | 41.        | 43.        | 45.        | 47.        |
|                       | Lebensjahr                      |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |
| I                     |                                 | 3.931,04 € | 4.144,14 € | 4.357,27 € | 4.570,40 € | 4.783,54 € | 4.996,69 € | 5.209,78 € | 5.422,95 € | 5.636,02 € | 5.849,18 € | 6.062,32 € | 6.275,47 € | 6.488,55 € |
| Ia                    |                                 | 3.623,36 € | 3.789,01 € | 3.954,59 € | 4.120,17 € | 4.285,81 € | 4.451,42 € | 4.617,08 € | 4.782,65 € | 4.948,31 € | 5.113,89 € | 5.279,54 € | 5.445,13 € | 5.603,92 € |
| Ib                    |                                 | 3.221,19 € | 3.380,44 € | 3.539,65 € | 3.698,89 € | 3.858,06 € | 4.017,30 € | 4.176,50 € | 4.335,75 € | 4.494,92 € | 4.654,13 € | 4.813,34 € | 4.972,55 € | 5.131,41 € |
| II                    |                                 | 2.855,26 € | 3.001,50 € | 3.147,78 € | 3.293,97 € | 3.440,22 € | 3.586,49 € | 3.732,73 € | 3.878,99 € | 4.025,21 € | 4.171,48 € | 4.317,72 € | 4.463,89 € |            |
| III                   | 2.537,58 €                      | 2.662,25 € | 2.786,91 € | 2.911,56 € | 3.036,24 € | 3.160,91 € | 3.285,60 € | 3.410,24 € | 3.534,90 € | 3.659,59 € | 3.784,26 € | 3.908,93 € | 4.027,52 € |            |
| IVa                   | 2.300,27 €                      | 2.414,35 € | 2.528,42 € | 2.642,50 € | 2.756,57 € | 2.870,63 € | 2.984,70 € | 3.098,76 € | 3.212,88 € | 3.326,93 € | 3.441,02 € | 3.555,10 € | 3.667,62 € |            |
| IVb                   | 2.103,23 €                      | 2.193,74 € | 2.284,22 € | 2.374,73 € | 2.465,17 € | 2.555,66 € | 2.646,16 € | 2.736,66 € | 2.827,18 € | 2.917,61 € | 3.008,13 € | 3.098,61 € | 3.110,64 € |            |
| Va                    | 1.859,75 €                      | 1.931,41 € | 2.003,11 € | 2.080,57 € | 2.160,09 € | 2.239,64 € | 2.319,23 € | 2.398,79 € | 2.478,34 € | 2.557,90 € | 2.637,47 € | 2.717,04 € | 2.790,96 € |            |
| Vb                    | 1.859,75 €                      | 1.931,41 € | 2.003,11 € | 2.080,57 € | 2.160,09 € | 2.239,64 € | 2.319,23 € | 2.398,79 € | 2.478,34 € | 2.557,90 € | 2.637,47 € | 2.717,04 € | 2.722,56 € |            |
| Vc                    | 1.757,98 €                      | 1.822,59 € | 1.887,29 € | 1.955,16 € | 2.022,99 € | 2.093,70 € | 2.168,97 € | 2.244,27 € | 2.319,59 € | 2.394,86 € | 2.469,17 € |            |            |            |
| Vla                   | 1.664,80 €                      | 1.722,82 € | 1.780,68 € | 1.837,05 € | 1.893,81 € | 1.954,59 € | 2.013,77 € | 2.075,66 € | 2.145,01 € | 2.210,65 € | 2.272,63 € | 2.343,82 € | 2.414,90 € |            |
| Vlb                   | 1.664,80 €                      | 1.714,71 € | 1.764,62 € | 1.814,55 € | 1.864,45 € | 1.915,87 € | 1.968,31 € | 2.020,72 € | 2.074,07 € | 2.132,26 € | 2.190,40 € | 2.235,97 € |            |            |
| VII                   | 1.542,32 €                      | 1.582,84 € | 1.623,39 € | 1.663,93 € | 1.704,50 € | 1.745,02 € | 1.785,58 € | 1.826,17 € | 1.866,69 € | 1.908,33 € | 1.950,94 € | 1.981,67 € |            |            |
| VIII                  | 1.426,80 €                      | 1.463,81 € | 1.500,94 € | 1.538,03 € | 1.575,11 € | 1.612,21 € | 1.649,30 € | 1.686,37 € | 1.723,47 € | 1.751,02 € |            |            |            |            |
| IX                    | 1.347,21 €                      | 1.384,14 € | 1.418,18 € | 1.452,09 € | 1.486,09 € | 1.523,21 € | 1.555,63 € | 1.589,62 € | 1.625,15 € | 1.638,80 € |            |            |            |            |
| X                     | 1.233,47 €                      | 1.267,11 € | 1.300,79 € | 1.334,41 € | 1.368,08 € | 1.401,72 € | 1.435,35 € | 1.468,99 € | 1.502,65 € |            |            |            |            |            |

## Anhang 2, Anlage 1: Vergütungsordnung Besitzstand (gültig vom 1. Oktober 2014 an)

| Vergütungs-<br>gruppe | Grundvergütung nach vollendetem |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |
|-----------------------|---------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
|                       | 19.                             | 23.        | 25.        | 27.        | 29.        | 31.        | 33.        | 35.        | 37.        | 39.        | 41.        | 43.        | 45.        | 47.        |
|                       | Lebensjahr                      |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |
| I                     |                                 | 4.033,25 € | 4.251,89 € | 4.470,56 € | 4.689,23 € | 4.907,91 € | 5.126,60 € | 5.345,23 € | 5.563,95 € | 5.782,56 € | 6.001,26 € | 6.219,94 € | 6.438,63 € | 6.657,25 € |
| Ia                    |                                 | 3.717,57 € | 3.887,52 € | 4.057,41 € | 4.227,29 € | 4.397,24 € | 4.567,16 € | 4.737,12 € | 4.907,00 € | 5.076,97 € | 5.246,85 € | 5.416,81 € | 5.586,70 € | 5.749,62 € |
| Ib                    |                                 | 3.304,94 € | 3.468,33 € | 3.631,68 € | 3.795,06 € | 3.958,37 € | 4.121,75 € | 4.285,09 € | 4.448,48 € | 4.611,79 € | 4.775,14 € | 4.938,49 € | 5.101,84 € | 5.264,83 € |
| II                    |                                 | 2.929,50 € | 3.079,54 € | 3.229,62 € | 3.379,61 € | 3.529,67 € | 3.679,74 € | 3.829,78 € | 3.979,84 € | 4.129,87 € | 4.279,94 € | 4.429,98 € | 4.579,95 € |            |
| III                   | 2.603,56 €                      | 2.731,47 € | 2.859,37 € | 2.987,26 € | 3.115,18 € | 3.243,09 € | 3.371,03 € | 3.498,91 € | 3.626,81 € | 3.754,74 € | 3.882,65 € | 4.010,56 € | 4.132,24 € |            |
| IVa                   | 2.360,08 €                      | 2.477,12 € | 2.594,16 € | 2.711,21 € | 2.828,24 € | 2.945,27 € | 3.062,30 € | 3.179,33 € | 3.296,41 € | 3.413,43 € | 3.530,49 € | 3.647,53 € | 3.762,98 € |            |
| IVb                   | 2.157,91 €                      | 2.250,78 € | 2.343,61 € | 2.436,47 € | 2.529,26 € | 2.622,11 € | 2.714,96 € | 2.807,81 € | 2.900,69 € | 2.993,47 € | 3.086,34 € | 3.179,17 € | 3.191,52 € |            |
| Va                    | 1.908,10 €                      | 1.981,63 € | 2.055,19 € | 2.134,66 € | 2.216,25 € | 2.297,87 € | 2.379,53 € | 2.461,16 € | 2.542,78 € | 2.624,41 € | 2.706,04 € | 2.787,68 € | 2.863,52 € |            |
| Vb                    | 1.908,10 €                      | 1.981,63 € | 2.055,19 € | 2.134,66 € | 2.216,25 € | 2.297,87 € | 2.379,53 € | 2.461,16 € | 2.542,78 € | 2.624,41 € | 2.706,04 € | 2.787,68 € | 2.793,35 € |            |
| Vc                    | 1.803,69 €                      | 1.869,98 € | 1.936,36 € | 2.005,99 € | 2.075,59 € | 2.148,14 € | 2.225,36 € | 2.302,62 € | 2.379,90 € | 2.457,13 € | 2.533,37 € |            |            |            |
| Vla                   | 1.708,08 €                      | 1.767,61 € | 1.826,98 € | 1.884,81 € | 1.943,05 € | 2.005,41 € | 2.066,13 € | 2.129,63 € | 2.200,78 € | 2.268,13 € | 2.331,72 € | 2.404,76 € | 2.477,69 € |            |
| Vlb                   | 1.708,08 €                      | 1.759,29 € | 1.810,50 € | 1.861,73 € | 1.912,93 € | 1.965,68 € | 2.019,49 € | 2.073,26 € | 2.128,00 € | 2.187,70 € | 2.247,35 € | 2.294,11 € |            |            |
| VII                   | 1.582,42 €                      | 1.623,99 € | 1.665,60 € | 1.707,19 € | 1.748,82 € | 1.790,39 € | 1.832,01 € | 1.873,65 € | 1.915,22 € | 1.957,95 € | 2.001,66 € | 2.033,19 € |            |            |
| VIII                  | 1.463,90 €                      | 1.501,87 € | 1.539,96 € | 1.578,02 € | 1.616,06 € | 1.654,13 € | 1.692,18 € | 1.730,22 € | 1.768,28 € | 1.796,55 € |            |            |            |            |
| IX                    | 1.382,24 €                      | 1.420,13 € | 1.455,05 € | 1.489,84 € | 1.524,73 € | 1.562,81 € | 1.596,08 € | 1.630,95 € | 1.667,40 € | 1.681,41 € |            |            |            |            |
| X                     | 1.265,54 €                      | 1.300,05 € | 1.334,61 € | 1.369,10 € | 1.403,65 € | 1.438,16 € | 1.472,67 € | 1.507,18 € | 1.541,72 € |            |            |            |            |            |

**Ortszuschlag**

(1) Für die Festsetzung der Bezugsvergütung wird bei Angestellten der Ortszuschlag nach der Ortszuschlagstabelle berücksichtigt.

(2) Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach der Tarifklasse, der Vergütungsgruppe des Angestellten (Absatz 3) und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Angestellten entspricht (Absätze 4 bis 5).

(3) Es gehören zur

| Tarifklasse | die Vergütungsgruppen |
|-------------|-----------------------|
| Ib          | I bis II              |
| Ic          | III bis Vb            |
| II          | Vc bis X.             |

(4) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Angestellten sowie Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(5) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Angestellte,
2. verwitwete Angestellte,
3. geschiedene Angestellte und Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Angestellte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des Kinderanteils des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ic übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Angestellte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere Angestellte im öffentlichen Dienst, Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) BBesG oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung, Anwärterverheiratetenzuschlag nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) BBesG oder einen tariflichen Verheiratetenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Angestellten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.



ETV-DP AG  
Anlage 2

Anhang 2

(6) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Angestellten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung dPes § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

Kinder, für die dem Angestellten aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.

(7) Angestellte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem EStG oder nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 3 Unterabsatz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.

(8) Steht der Ehegatte eines Angestellten als Angestellter, Beamter, Richter oder Soldat im öffentlichen Dienst oder ist er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, erhält der Angestellte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 2 Abs. 2 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von jeweils mindestens der Hälfte der jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt sind

(9) Stünde neben dem Angestellten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Angestellten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem EStG oder nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des EStG oder des BKGG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 2 Abs. 2 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von jeweils mindestens der Hälfte der jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt sind.

(10) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 2, 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen

Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft die Zentrale der Deutschen Post AG.

(11) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

(12) **Ortszuschlagstabelle**

Gültig vom 1. August 2013:

| <b>Tarifklasse<br/>VGr</b> | <b>Stufe 1<br/>ledig</b> | <b>Stufe 2<br/>verheiratet</b> | <b>Stufe 3<br/>1 Kind</b> |
|----------------------------|--------------------------|--------------------------------|---------------------------|
|                            | Monatsbeträge            |                                |                           |
| <b>Ib<br/>(I - II)</b>     | 737,82 €                 | 877,33 €                       | 995,54 €                  |
| <b>Ic<br/>(III - Vb)</b>   | 655,73 €                 | 795,23 €                       | 913,44 €                  |
| <b>II<br/>(Vc - X)</b>     | 617,66 €                 | 750,60 €                       | 868,81 €                  |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 118,21 €.

Gültig vom 1. Oktober 2014 an:

| <b>Tarifklasse<br/>VGr</b> | <b>Stufe 1<br/>ledig</b> | <b>Stufe 2<br/>verheiratet</b> | <b>Stufe 3<br/>1 Kind</b> |
|----------------------------|--------------------------|--------------------------------|---------------------------|
|                            | Monatsbeträge            |                                |                           |
| <b>Ib<br/>(I - II)</b>     | 757,00 €                 | 900,14 €                       | 1.021,42 €                |
| <b>Ic<br/>(III - Vb)</b>   | 672,78 €                 | 815,91 €                       | 937,19 €                  |
| <b>II<br/>(Vc - X)</b>     | 633,72 €                 | 770,12 €                       | 891,40 €                  |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 121,28 €.



(13) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

| mit Vergütung nach den<br>Vergütungsgruppen | für das erste zu berück-<br>sichtigende Kind um | für jedes weitere zu<br>berücksichtigende Kind um |
|---|---|---|
| X   | 5,11 €  | 25,56 €   |
| IX  | 5,11 €  | 20,45 €   |
| VIII  | 5,11 €  | 15,34 €   |

### Anhang 2, Anlage 3 Allgemeine Zulagen, Techniker- und Programmierierzulagen (gültig ab 01. August 2013)

(1) Die Höhe der allgemeinen Zulage beträgt monatlich für Angestellte

|    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | der Vergütungsgruppen X und IX  | 118,75 € |
| 2. | <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vergütungsgruppen VIII bis Vc</li> <li>• der Vergütungsgruppe Va/b, die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages auf Personalposten, die nach Besoldungsgruppe A 8 oder A 9 bewertet sind oder überwiegend vergleichbare Beamtentätigkeiten enthalten, beschäftigt wurden,</li> <li>• die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1c im Abschnitt 1 der Anlage 2 erfüllten und danach eingruppiert waren</li> </ul> | 140,24 € |
| 3. | der Vergütungsgruppen Va/b (soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen) bis II  | 149,59 € |
| 4. | der Vergütungsgruppen Ib bis I  | 56,09 €  |

(2) Die Höhe der Techniker- bzw. Programmierierzulage beträgt monatlich für Angestellte

|    |                                   |          |
|----|-----------------------------------|----------|
| 1. | der Vergütungsgruppen VIII bis Vc | 150,47 € |
| 2. | der Vergütungsgruppen Va/b bis II | 172,60 € |

### Anhang 2, Anlage 3 Allgemeine Zulagen, Techniker- und Programmierierzulagen (gültig ab 01. Oktober 2014)

(1) Die Höhe der allgemeinen Zulage beträgt monatlich für Angestellte

|    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | der Vergütungsgruppen X und IX  | 121,84 € |
| 2. | <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vergütungsgruppen VIII bis Vc</li> <li>• der Vergütungsgruppe Va/b, die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages auf Personalposten, die nach Besoldungsgruppe A 8 oder A 9 bewertet sind oder überwiegend vergleichbare Beamtentätigkeiten enthalten, beschäftigt wurden,</li> <li>• die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1c im Abschnitt 1 der Anlage 2 erfüllten und danach eingruppiert waren</li> </ul> | 143,89 € |
| 3. | der Vergütungsgruppen Va/b (soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen) bis II  | 153,48 € |
| 4. | der Vergütungsgruppen Ib bis I  | 57,55 €  |

(2) Die Höhe der Techniker- bzw. Programmierierzulage beträgt monatlich für Angestellte

|    |                                   |          |
|----|-----------------------------------|----------|
| 1. | der Vergütungsgruppen VIII bis Vc | 154,12 € |
| 2. | der Vergütungsgruppen Va/b bis II | 176,49 € |

**Anhang 2, Anlage 4****Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in Höhe von 91,73 % der Bezugsvergütung gemäß Anhang 2, Teil A Abs. 2 Buchstaben a) bis c) gezahlt.



**Anhang 2, Anlage 5: Übersicht über die Stundenvergütungen**  
(gültig vom 1. August 2013 an)

| <b>Vergütungsgruppe</b> | <b>€/ Stunde</b> |
|-------------------------|------------------|
| I                       | 34,28 €          |
| Ia                      | 31,41 €          |
| Ib                      | 28,88 €          |
| II                      | 26,46 €          |
| III                     | 23,89 €          |
| IVa                     | 22,01 €          |
| IVb                     | 20,26 €          |
| Va                      | 18,71 €          |
| Vb                      | 18,71 €          |
| Vc                      | 17,09 €          |
| Vla                     | 15,86 €          |
| Vlb                     | 15,86 €          |
| VII                     | 14,89 €          |
| VIII                    | 13,99 €          |
| IX                      | 13,21 €          |
| X                       | 12,56 €          |

**Anhang 2, Anlage 5: Übersicht über die Stundenvergütungen**  
(gültig vom 1. Oktober 2014 an)

| <b>Vergütungsgruppe</b> | <b>€/ Stunde</b> |
|-------------------------|------------------|
| I                       | 35,17 €          |
| Ia                      | 32,23 €          |
| Ib                      | 29,63 €          |
| II                      | 27,15 €          |
| III                     | 24,51 €          |
| IVa                     | 22,58 €          |
| IVb                     | 20,79 €          |
| Va                      | 19,20 €          |
| Vb                      | 19,20 €          |
| Vc                      | 17,53 €          |
| VIa                     | 16,27 €          |
| VIb                     | 16,27 €          |
| VII                     | 15,28 €          |
| VIII                    | 14,35 €          |
| IX                      | 13,55 €          |
| X                       | 12,89 €          |

## Anhang 2, Anlage 6: Regelungen für den fiktiven Eingruppierungsverlauf

### Abschnitt I:

#### Allgemeine Hinweise

(1) Die Eingruppierung der Angestellten im fiktiven Eingruppierungsverlauf richtet sich nach den Regelungen im Abschnitt

II: Zuordnung zu Vergütungsgruppen beim Einsatz auf Arbeitsposten für Beamte

oder

III: Zuordnung zu Vergütungsgruppen beim Einsatz auf Arbeitsposten für Angestellte.

Grundlage für die Anwendung der Regelungen nach Abschnitt II oder III ist der am 31.08.2003 festgestellte ständige Einsatz des Angestellten.

(2) Ist die Grundvergütung nach einer höheren Vergütungsgruppe von der Erfüllung einer Bewährungszeit, von einem Zeitablauf oder von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, so wird die höhere Grundvergütung vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den das maßgebende Ereignis fällt.

(3) Die vorgeschriebene Bewährung ist erfüllt, wenn der Angestellte während der Bewährungszeit gezeigt hat, dass er den in seiner Tätigkeit an ihn gestellten Anforderungen genügt.

#### Protokollnotiz zu Abs. 3:

Soweit bei der anstehenden Höhergruppierung eines Betriebsarztes Zweifel bestehen, ob die vorgesehene Bewährung erfüllt ist, und diese Zweifel im Zusammenhang mit der Anwendung der arbeitsmedizinischen Fachkunde stehen, ist bei der Entscheidung das Einvernehmen mit dem Leitenden Betriebsarzt der DP AG herzustellen.

(4) Nachfolgende Zeiten sind auf Bewährungs- und Zeitaufstiege anzurechnen, sofern sie in die dort geforderte Zeit einer Beschäftigung, Bewährung, Tätigkeit oder Berufsausübung von mehr als drei Monaten fallen:

Zeiten

- a) einer Arbeitsbefreiung nach § 26 MTV-DP AG,
- b) der Arbeitsunfähigkeit bis zur Höchstdauer von 26 Wochen,
- c) einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation im Sinne des § 28 MTV-DP AG,
- d) eines Erholungsurlaubs nach § 25 MTV-DP AG,
- e) eines Sonderurlaubs nach § 27 Abs. 1 MTV-DP AG bis zur Dauer von 6 Monaten,
- f) eines Sonderurlaubs nach § 27 Abs. 2 MTV-DP AG bis zur Dauer eines Monats,

- g) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- h) der Aus- und Fortbildungslehrgänge der Deutschen Post AG,
- i) der Elternzeit bis zur Dauer eines Monats.

Andere Zeiten der Nichttätigkeit sind nicht anrechenbar.

Auf Bewährungs- und Zeitaufstiege sind ferner anzurechnen Zeiten bei der Deutschen Bundesbahn oder bei einem anderen Arbeitgeber, der vom BAT erfasst wird, in einer entsprechenden Tätigkeit und in einer entsprechenden Vergütungsgruppe.

### Abschnitt II:

#### Zuordnung von Angestellten, die auf einem Arbeitsposten für Beamte beschäftigt sind, zu Vergütungsgruppen

(1) Ist ein Angestellter auf einem Arbeitsposten für Beamte beschäftigt, so richtet sich seine Vergütungsgruppe nach der Bewertung des Arbeitspostens, auf dem er beschäftigt ist. Der jeweiligen Bewertung des Arbeitspostens sind grundsätzlich jeweils drei Vergütungsgruppen, die Eingangsvergütungsgruppe, die Grundvergütungsgruppe sowie die Aufstiegsvergütungsgruppe gegenübergestellt. Die Gegenüberstellung der Bewertung der Arbeitsposten nach Besoldungsgruppen mit der Vergütung nach Vergütungsgruppen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

| Bewertung des Arbeitspostens<br>nach Besoldungsgruppe   |  | Vergütungs-<br>gruppe   |
|---|--|---|
| <b>A 5/A 6</b><br><br>- alle Beschäftigungszeiten bei der DP AG<br><br>- nach einer Postdienstzeit (§ 17 MTV-DP AG) von drei Jahren und sechs Monaten | - während der ersten achtzehn Monate einer Beschäftigung auf Ap A 5/A 6 o. h.<br><br>- nach Ablauf einer achtzehnmonatigen Beschäftigung auf Ap A 5/A 6 o. h.<br><br>- nach Ablauf einer neunmonatigen Beschäftigung und Bewährung auf Ap A 5/A 6 o. h. (Anlaufzeit) | VIII <sup>1)</sup><br><br>VII <sup>2)</sup><br><br>VIb <sup>3)</sup><br>VIa <sup>3)</sup> |
| <b>A 7</b><br><br>- alle Beschäftigungszeiten bei der DP AG   | - während der ersten achtzehn Monate einer Beschäftigung auf Ap A 5/A 6 o. h.<br><br>- nach Ablauf einer achtzehnmona-   | VII <sup>1)</sup><br><br>VIb/ <sup>2)</sup>   |

| Bewertung des Arbeitspostens nach Besoldungsgruppe                             |   | Vergütungsgruppe  |
|--|---|-------------------|
|  | tigen Beschäftigung auf Ap A 5/A 6 o. h.  | VIa <sup>2)</sup> |
| - nach einer Postdienstzeit (§ 17 MTV-DP AG) von vier Jahren und sechs Monaten | - nach Ablauf einer neunmonatigen Beschäftigung und Bewährung auf Ap A 7 o. h. (Anlaufzeit) | Vc <sup>3)</sup>  |

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p><b>A 8</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Beschäftigungszeiten bei der DP AG</li> <li>- nach einer Postdienstzeit (§ 17 MTV-DP AG) von fünf Jahren und sechs Monaten</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- während der ersten achtzehn Monate einer Beschäftigung auf Ap A 5/A 6 o. h.</li> <li>- nach Ablauf einer achtzehnmonatigen Beschäftigung auf Ap A 5/A 6 o. h.</li> <li>- nach Ablauf einer neunmonatigen Beschäftigung und Bewährung auf Ap A 8 o. h. (Anlaufzeit)</li> </ul> | <p>VIb/ <sup>1)</sup></p> <p>VIa <sup>1)</sup></p> <p>Vc <sup>2)</sup></p> <p>Vb/ <sup>3)</sup></p> <p>Va <sup>3)</sup></p> |
| <p><b>A 9</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Beschäftigungszeiten bei der DP AG</li> <li>- nach einer Postdienstzeit (§ 17 MTV-DP AG) von sechs Jahren und sechs Monaten</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- während der ersten achtzehn Monate einer Beschäftigung auf Ap A 5/A 6 o. h.</li> <li>- nach Ablauf einer achtzehnmonatigen Beschäftigung auf Ap A 5/A 6 o. h.</li> <li>- nach Ablauf einer neunmonatigen Beschäftigung und Bewährung auf Ap A 9 o. h. (Anlaufzeit)</li> </ul> | <p>Vc <sup>1)</sup></p> <p>Vb/ <sup>2)</sup></p> <p>Va <sup>2)</sup></p> <p>IVb <sup>3)</sup></p>                           |
| <p><b>A 10</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Beschäftigungszeiten bei der DP AG</li> <li>- nach einer Postdienstzeit (§ 17 MTV-DP AG) von acht Jahren und sechs Monaten</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- während der ersten 36 Monate einer Beschäftigung auf Ap A 10 o. h.</li> <li>- nach Ablauf einer 36monatigen Beschäftigung auf Ap A 10 o. h.</li> <li>- nach Ablauf einer zwölfmonatigen Beschäftigung und Bewährung auf Ap A 10 o. h. (Anlaufzeit)</li> </ul>                 | <p>Vb/ <sup>1)</sup></p> <p>Va <sup>1)</sup></p> <p>IVb <sup>2)</sup></p> <p>IVa <sup>3)</sup></p>                          |
| <p><b>A 11</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Beschäftigungszeiten bei der DP AG</li> <li>- nach einer Postdienstzeit (§ 17 MTV-DP AG) von zehn Jahren</li> </ul>                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- während der ersten 36 Monate einer Beschäftigung auf Ap A 10 o. h.</li> <li>- nach Ablauf einer 36monatigen Beschäftigung auf Ap A 10 o. h.</li> <li>- nach Ablauf einer zwölfmonatigen Beschäftigung und Bewährung auf</li> </ul>  | <p>IVb <sup>1)</sup></p> <p>IVa <sup>2)</sup></p> <p>III <sup>3)</sup></p>  |

|                   |                          |  |
|-------------------|--------------------------|--|
| und sechs Monaten | Ap 11 o. h. (Anlaufzeit) |  |
|-------------------|--------------------------|--|

|  |   |   |
|--|---|---|
| <p><b>A 12</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Beschäftigungszeiten bei der DP AG</li> <li>- nach einer Postdienstzeit (§ 17 MTV-DP AG) von zwölf Jahren und sechs Monaten</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- während der ersten 36 Monate einer Beschäftigung auf Ap A 10 o. h.</li> <li>- nach Ablauf einer 36monatigen Beschäftigung auf Ap A 10 o. h.</li> <li>- nach Ablauf einer zwölfmonatigen Beschäftigung und Bewährung auf Ap A 12 o. h. (Anlaufzeit)</li> </ul>  | <p>IVa <sup>1)</sup></p> <p>III <sup>2)</sup></p> <p>II <sup>3)</sup></p> |
| <p><b>A 13</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Beschäftigungszeiten bei der DP AG</li> <li>- nach einer Postdienstzeit (§ 17 MTV-DP AG) von vierzehn Jahren und sechs Monaten</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- während der ersten 36 Monate einer Beschäftigung auf Ap A 10 o. h.</li> <li>- nach Ablauf einer 36monatigen Beschäftigung auf Ap A 10 o. h.</li> <li>- nach Ablauf einer zwölfmonatigen Beschäftigung und Bewährung auf Ap A 13 o. h. (Anlaufzeit)</li> </ul>  | <p>III <sup>1)</sup></p> <p>II <sup>2)</sup></p> <p>Ib <sup>3)</sup></p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>A 13/A 14 oder A 14</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Beschäftigungszeiten bei der DP AG</li> <li>- nach einer Postdienstzeit (§ 17 MTV-DP AG) von zwölf Jahren und sechs Monaten</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- während der ersten 36 Monate einer Beschäftigung auf Ap A 13/A 14 oder A 14 o. h.</li> <li>- nach Ablauf einer 36monatigen Beschäftigung auf Ap A 13/A 14 oder A 14 o. h.</li> <li>- nach Ablauf einer zwölfmonatigen Beschäftigung und Bewährung auf Ap A 13/A 14 oder A 14 o. h. (Anlaufzeit)</li> </ul> | <p>II <sup>1)</sup></p> <p>Ib <sup>2)</sup></p> <p>Ia <sup>3)</sup></p>   |



|  |  |   |
|--|--|---|
| <p><b>A 15</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Beschäftigungszeiten bei der DP AG</li> <br/> <li>- nach einer Postdienstzeit (§ 17 MTV-DP AG) von dreizehn Jahren und sechs Monaten</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- während der ersten 36 Monate einer Beschäftigung auf Ap A 13/A 14 oder A 14 o. h.</li> <br/> <li>- nach Ablauf einer 36monatigen Beschäftigung auf Ap A 13/A 14 oder A 14 o. h.</li> <br/> <li>- nach Ablauf einer zwölfmonatigen Beschäftigung und Bewährung auf Ap A 15 o. h. (Anlaufzeit)</li> </ul> | <p>Ib<sup>1)</sup></p><br><p>Ia<sup>2)</sup></p><br><p>I<sup>3)</sup></p> |
|--|--|---|

1) Eingangsvergütungsgruppe

2) Grundvergütungsgruppe

3) Aufstiegsvergütungsgruppe

(2) Als "Beschäftigung bei der Deutschen Post AG" im Sinne der vorstehenden Gegenüberstellung gilt eine Beschäftigung im Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter sowie im Dienstverhältnis als Beamter auf Probe oder auf Lebenszeit bei der Deutschen Post AG bzw. deren Rechtsvorgängern. Das gleiche gilt für Posthalter bei der Deutschen Bundespost POSTDIENST.

(3) Auf die Beschäftigung und Bewährung (Anlaufzeit) werden nicht angerechnet

- a) die Zeiten der Arbeitsversäumnis infolge Arbeitsunfähigkeit, soweit sie einen Zeitraum von insgesamt sechs Wochen überschreiten,
- b) die Zeit einer Beurlaubung ohne Vergütung,
- c) die Zeit einer Nichtbeschäftigung aus anderen Gründen, ausgenommen Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung nach den tariflichen Bestimmungen.

### Abschnitt III

#### **Zuordnung von Angestellten, die auf einem Arbeitsposten für Angestellte beschäftigt sind, zu Vergütungsgruppen**

(1) Ist der Angestellte auf einem Arbeitsposten für Angestellte beschäftigt, richtet sich die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen in dem nachfolgenden Verzeichnis der Tätigkeitsmerkmale.

(2) Der Angestellte ist in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit entspricht.

Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen.

Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Unterabsatz 2 Satz 1 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung.

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Unterabsatz 2 oder 3 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses.

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Angestellten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Betragen die Tätigkeiten der einzelnen Vergütungsgruppen bei keiner Vergütungsgruppe das in Unterabsatz 2 Satz 1 bestimmte zeitliche Maß, so ist für die Eingruppierung die Vergütungsgruppe maßgebend, bei der das in Unterabsatz 2 Satz 1 bestimmte zeitliche Maß erreicht wird. Zu diesem Zweck sind die Anteile für die einzelnen Vergütungsgruppen, beginnend mit der höchsten Vergütungsgruppe, zusammenzuzählen. Der Angestellte ist in der Vergütungsgruppe eingruppiert, bei der beim Zusammenzählen das in Unterabsatz 2 Satz 1 bestimmte zeitliche Maß erreicht wird.

Enthält die gesamte auszuübende Tätigkeit auch Anteile, die als Beamtenanteile gelten, so sind diese Anteile den Vergütungsgruppen zuzuordnen, die sich aus den Bewertungsanteilen bei Anwendung der Gegenüberstellung in § 3 Absatz 1 ergeben. Dabei ist von der Bewertung dieser Beamtenanteile auszugehen, wie sie in dem Arbeitsposten enthalten sind.

**Protokollnotizen zu Absatz 2:**

Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis des Angestellten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschrittsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, Fertigung einer Bauzeichnung). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.

Eine Anforderung im Sinne des Unterabsatzes 2 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Vergütungsgruppe.

**Verzeichnis der Tätigkeitsmerkmale****I. Gliederung****1. Abschnitt****Allgemeiner Teil**

(Wissenschaftliche Mitarbeiter, Angestellte im Büro-, Buchhalterei- und sonstigen Innendienst, Angestellte im Kanzleidienst, Angestellte mit Büro- und Schreibaarbeiten, Laboranten, Angestellte als Übungsleiter für den dienstlichen Ausgleichssport)

**2. Abschnitt****Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in bestimmten Tätigkeitsbereichen**

- 2.1 Technische Angestellte einschließlich Angestellte im Hochbaudienst
- 2.2 Leer
- 2.3 Angestellte als technische Assistenten und Techniker sowie Meister
- 2.4 Betriebsärzte, Medizinisch-technische Assistentinnen und Arzthelferinnen
- 2.5 Leer
- 2.6 Leer
- 2.7 Angestellte in der Datenverarbeitung
- 2.8 Leer
- 2.9 Angestellte bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
- 2.10 Leer
- 2.11 Leer
- 2.12 Angestellte im Fremdsprachendienst

## II. Tätigkeitsmerkmale

### 1. Abschnitt

#### Allgemeiner Teil

##### Vorbemerkungen

1. Für Angestellte, die außerhalb der folgenden Tätigkeitsmerkmale mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, gilt eines der folgenden Tätigkeitsmerkmale weder in der Vergütungsgruppe, in der es aufgeführt ist, noch in einer höheren Vergütungsgruppe:

X Nr. 1, IX Nr. 1, VIII Nr. 1a und 1b, VII Nr. 1a bis 1d, VIb Nr. 1a bis 1c, Vc Nr. 1a und 1b, Vb Nr. 1a bis 1c, IVb Nr. 1a bis 1c, IVa Nr. 1a und 1b, III Nr. 1a und 1b, II Nr. 1a bis 1c und Nr. 3, Ib Nr. 1a bis 1f, Ia Nr. 1a und 1b, I Nr. 1a und 1b.

2. Tätigkeiten werden "in nicht unerheblichem Umfang" ausgeübt, wenn sie etwa 25 v. H. der gesamten Tätigkeit ausmachen.
3. Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. ä. - vorgeschrieben ist.

4. Eine Tätigkeit in der Forschung ist die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben. Forschungsaufgaben sind Aufgaben, die dazu bestimmt sind, den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu erweitern, neue wissenschaftliche Methoden zu entwickeln oder wissenschaftliche Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf bisher nicht beurteilbare Sachverhalte anzuwenden.

#### Vergütungsgruppe X

1. Angestellter mit mechanischer Tätigkeit im Büro-, Buchhalterei- und sonstigen Innendienst und im Außendienst.

#### Vergütungsgruppe IX

1. Angestellter mit einfacheren Arbeiten im Büro-, Buchhalterei- und sonstigen Innendienst und im Außendienst, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
2. Angestellter, der das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe X Nr. 1 erfüllt, nach mehrjähriger Eingruppierung in Vergütungsgruppe X.
3. Angestellter während seiner Ausbildung für Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIII (Nr. 1a, Nr. 2 oder Nr. 3) und Angestellter im Kanzleidienst während der ersten drei Monate seiner Tätigkeit.



**Vergütungsgruppe VIII**

- 1a. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigerer Tätigkeit.
- 1b. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit sich dadurch aus der Nr. 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.  
  
(Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.)
2. Angestellter im Kanzleidienst,  
  
nach beendeter Ausbildung und einer dreimonatigen Tätigkeit.
3. Angestellter für Büro- und Schreiarbeiten (z. B. bei der BP-BKK, bei den Bezirksstellen der VAP, bei Postbauleitungen, in der Dienststelle Investitions-Controlling sowie in der Beschaffungsstelle bei FZÄ, in Rechenzentren, in Kantinen).
4. ...
5. ...
6. Laborant.

**Vergütungsgruppe VII**

- 1a. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert. (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes) zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)
- 1b. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. (Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.)
- 1c. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Nr. 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert,  
  
nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Nr. 1b.  
  
(Der Klammerhinweis zu Nr. 1b gilt entsprechend.)
- 1d. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwieriger Tätigkeit

nach dreijähriger Bewährung in VGr VIII Nr. 1a.

**Anhang 2, Anlage 6****Seite 104**

2. Angestellter für Büro- und Schreivarbeiten (z. B. bei der BP-BKK, bei den Bezirksstellen der VAP, bei Postbauleitungen, in der Dienststelle Investitions-Controlling sowie in der Beschaffungsstelle bei FZÄ, in Rechenzentren, in Kantinen)

nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIII.

3. Laborant,

nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIII.

4. Angestellter mit Schreivarbeiten in der Zentralen Schreibstelle.

**Protokollnotiz:**

Für die Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal kommen nur Angestellte in Betracht, die Schreivarbeiten nach der Anweisung für die Textverarbeitung ausführen.

5. ...

6. Angestellter im Kanzleidienst, nach beendeter Ausbildung und einer dreimonatigen Tätigkeit

nach dreijähriger Bewährung in VGr VIII Nr. 2.

**Vergütungsgruppe VIb**

- 1a. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes) zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

- 1b. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Nr. 1a.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes) zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger



Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)

**Anhang 2, Anlage 6****Seite 106**

- 1c. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert,

(Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Arbeitskreises.)

nach neunjähriger Bewährung in VGr VII Nr. 1b.

2. Chemie- und Physiklaborant mit Abschlussprüfung, der sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII heraushebt, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

3. Angestellter bei Postbauleitungen, der mindestens zu einem Viertel folgende Tätigkeiten ausübt:

Führen der Kosten- und Sachnachweise einschließlich Erstellen der hierüber regelmäßig abzugebenden Meldungen, Nachrechnen von Mengen- und Kostenberechnungen, Angeboten und Rechnungen, Schriftwechsel nach Vorgang.

4. Angestellter als Übungsleiter für den dienstlichen Ausgleichssport.

5. Angestellter mit Schreibaufgaben in der Zentralen Schreibstelle,

nach mehrjähriger Tätigkeit.

Die Protokollnotiz zum Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII Nr. 4 gilt entsprechend.

**Vergütungsgruppe Vc**

- 1a. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes) zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

- 1b. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.

(Der Klammerhinweis zu Nr. 1a gilt entsprechend.)

2. Angestellter als Mitarbeiter für Rentenrechnungsangelegenheiten bei der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung.

TV Nr. 95

ETV-DP AG

Anhang. 2

Anlage 6 S. 10

**Anhang 2, Anlage 6****Seite 108**

3. Angestellter als Erster Mitarbeiter bei Postbauleitungen, der sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Nr. 3 heraushebt, dass er mit mindestens 50 v. H. seiner Gesamttätigkeit mit dem Führen der Kosten- und Sachnachweise einschließlich Erstellen der hierüber regelmäßig abzugebenden Meldungen, Nachrechnen von Mengen- und Kostenberechnungen, Angeboten und Rechnungen sowie Schriftwechsel nach Vorgang beschäftigt ist.

**Protokollnotiz:**

Dieses Tätigkeitsmerkmal kann nur dann angewendet werden, wenn bei der Postbauleitung zwei oder mehr Arbeitsposten für Mitarbeiter eingerichtet sind.

**Vergütungsgruppe Vb**

- 1a. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Nr. 1a der Vergütungsgruppen VII, VIb und Vc geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

- 1b. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit sich dadurch aus der Nr. 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist.

- 1c. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert,

nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Nr. 1a.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes) zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

2. Angestellter als Übungsleiter für den dienstlichen Ausgleichssport,

nach langjähriger Tätigkeit.

**Vergütungsgruppe IVb**

- 1a. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1a heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

- 1b. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Nr. 1b.

**Anhang 2, Anlage 6**

Seite 110

- 1c. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert,
- (Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Nr. 1a der VGrn VII, VIb und Vc geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

nach sechsjähriger Bewährung in VGr Vb Nr. 1a.

**Vergütungsgruppe IVa**

- 1a. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Nr. 1a heraushebt.
- 1b. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Nr. 1a heraushebt.

**Vergütungsgruppe III**

- 1a. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa Nr. 1a heraushebt.
- 1b. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Nr. 1a heraushebt,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Nr. 1a.

**Vergütungsgruppe II**

- 1a. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 1b. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Nr. 1a heraushebt.

- 1c. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Nr. 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufga-

ben erfordert.

**Anhang 2, Anlage 6**

Seite 112

2. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, dessen Tätigkeit sich dadurch aus der Nr. 1a heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.
3. Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, dessen Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa Nr. 1a heraushebt,  
nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Nr. 1a.

**Vergütungsgruppe Ib**

- 1a. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II Nr. 1a heraushebt.
- 1b. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
denen mindestens drei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

**Protokollnotiz:**

Bei der Zahl der Unterstellten sind nur Angestellte der Vergütungsgruppe II und höher mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte der Vergütungsgruppe II und höher zu berücksichtigen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen in diese Vergütungsgruppen eingruppiert sind. Außerdem zählen bei der Zahl der Unterstellten Beamte des höheren Dienstes mit.

- 1c. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II Nr. 1a heraushebt,  
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II Nr. 1b.
- 1d. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II Nr. 1a heraushebt, dass sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfor-



dert.

**Anhang 2, Anlage 6**

Seite 114

- 1e. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
- deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II Nr. 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert,
- nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II Nr. 1c.
- 1f. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
- nach elfjähriger Bewährung in VGr II Nr. 1a, wenn er eine zweite Staatsprüfung abgelegt hat, im übrigen nach fünfzehnjähriger Bewährung in VGr II Nr. 1a.
- 2a. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, dessen Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II Nr. 1a heraushebt, dass schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.
- 2b. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, dessen Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II Nr. 1a heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind,
- nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II Nr. 2.
3. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, der sich dadurch aus Vergütungsgruppe II Nr. 1a heraushebt, dass er beim PTZ/FTZ bei schwierigen Entwicklungs- oder Planungsaufgaben hochwertige Leistungen erbringt.

**Vergütungsgruppe Ia**

- 1a. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
- deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe Ib Nr. 1a heraushebt.
- 1b. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
- denen mindestens fünf Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Die Protokollnotiz zur Vergütungsgruppe I b Nr. 1b gilt entsprechend.

**Anhang 2, Anlage 6**

Seite 116

2. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, der sich dadurch aus der Vergütungsgruppe I b Nr. 2a heraushebt, daß er bei schwierigen Forschungsaufgaben
  - a) hochwertige Leistungen erbringt oder
  - b) leitend tätig ist.

**Vergütungsgruppe I**

- 1a. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe Ia Nr. 1a.
- 1b. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens acht Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Die Protokollnotiz zur Vergütungsgruppe I b Nr. 1b gilt entsprechend.

2. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, dessen Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe Ia Nr. 2.

**2 Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in bestimmten Tätigkeitsbereichen****2.1 Technische Angestellte einschließlich Angestellte im Hochbaudienst****Vorbemerkungen:**

- 1 Bei der Anwendung der Protokollnotizen zu den Tätigkeitsmerkmalen für Technische Angestellte der Fachrichtung Hochbau gilt folgendes:
  - 1.1 Die Richtwerte entsprechen dem Bruttorauminhalt nach DIN 277, Ausgabe Mai 1973, Nr. 2.1.1a). Sie gelten für Bauten, die durchschnittlich schwierig sind, d. h. der Honorarzone III der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) zuzurechnen sind.

Die Voraussetzungen für die Eingruppierung oder die Zahlung einer entsprechenden Tätigkeitszulage nach Maßgabe der zu den einzelnen Tätigkeitsmerkmalen vereinbarten Protokollnotizen sind erfüllt, wenn der anrechenbare Bruttorauminhalt nach den Nr. 1.2

und 1.3 dieser Vorbemerkungen den zutreffenden Richtwert überschreitet.

## Anhang 2, Anlage 6

Seite 118

1.2 Der anrechenbare Bruttorauminhalt errechnet sich aus dem Bruttorauminhalt (DIN 277, Ausgabe Mai 1973, Nr. 2.1.1a)) der betreffenden Bauten, Bauabschnitte oder Bauteile. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Schwierigkeitsgrades der Bauten usw. ist der Bruttorauminhalt mit folgenden v. H.-Sätzen anzusetzen:

|                 |             |
|-----------------|-------------|
| Honorarzone I   | = 70 v. H.  |
| Honorarzone II  | = 80 v. H.  |
| Honorarzone III | = 100 v. H. |
| Honorarzone IV  | = 120 v. H. |
| Honorarzone V   | = 130 v. H. |

Grundlage für die Ermittlung der Honorarzone sind die Verwaltungsvorschriften der Deutschen Bundespost für Verträge mit freischaffenden Mitarbeitern in ihrer jeweiligen Fassung.

Unabhängig von der Honorarzone ist der Bruttorauminhalt bei

|  |               |
|--|---------------|
| Typen- und Normengebäuden (außer Fernmeldetürmen)              | mit 60 v. H.  |
| typisierten Fernmeldetürmen                                    | mit 200 v. H. |
| nichttypisierten Fernmeldetürmen<br>(sogenannten Sonderformen) | mit 300 v. H. |

anzusetzen.

Bei Umbauten (= Umgestaltung eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand) und vergleichbaren Baumaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung tragender Bauteile ist ein anrechenbarer Bruttorauminhalt zu unterstellen, der sich aus den Bauwerkskosten (DIN 276 Abschnitte 3.1-3.5) für den Umbau bzw. die Baumaßnahmen dividiert durch die Bauwerkskosten für 1 m<sup>3</sup> Bruttorauminhalt (s. Planungsdaten zum Vorentwurf, Abschnitt K) eines vergleichbaren Neubaus errechnet.

Bei Sammelbauplanung, Sammelbauleitung bzw. Sammelbaukoordination für mehrere im wesentlichen gleichzeitig zu planende, durchzuführende bzw. zu koordinierende Bauvorhaben werden die einzelnen Bruttorauminhalte der jeweiligen Bauvorhaben addiert.

1.3 Der anrechenbare Bruttorauminhalt nach Nr. 1.2 kann erhöht werden

- a) bei sehr erschwerenden Umständen (z. B. Pfahlgründung, Wannenisolierung), soweit diese nicht bereits bei der Zuordnung zur Honorarzone berücksichtigt worden sind,  
bis 10 v. H.
- b) bei Umbauten  
bis 30 v. H.

- c) bei Sammelbauleitungen (= Bauleitung für mehrere im wesentlichen gleichzeitig durchzuführende Bauvorhaben) und Sammelbauplanungen (= mehrere im wesentlichen gleichzeitig zu planende Bauvorhaben)

bis 30 v. H.

Bei Hallenbauten (Lager-, Kfz-, Gleis-, Ladehallen oder dgl.) ist der anrechenbare Bruttorauminhalt nach Nr. 1.2 um 20 v. H. zu kürzen. Etwaige Erhöhungen nach a) bis c) bleiben hiervon unberührt.

- d) bei umfangreichen Außenanlagen, deren Kosten 20 v. H. der Gesamtbaukosten übersteigen, um den übersteigenden v. H.-Satz.

- 1.4 Für Planer von Bauabschnitten und für Abschnittsbauleiter ist der Richtwert der nächsthöheren Vergütungsgruppe maßgebend.

Werden Bauvorhaben jedoch in zeitlich getrennten Bauabschnitten durchgeführt, so sind die einzelnen Bauabschnitte wie selbständige Bauvorhaben zu werten.

- 1.5 Für die Eingruppierung von Koordinatoren (vgl. Anlage zu Vfg 322-1 8631-0 vom 5.10.73) gelten je nach Art der koordinierenden Tätigkeit die Protokollnotizen für Planer oder Bauleiter, jedoch ist der jeweilige anrechenbare Bruttorauminhalt zu vermindern, und zwar bei koordinierender Tätigkeit

- a) im Stadium der Planung  
b) im Stadium der Bauausführung

auf 33 v. H.

Ein Zuschlag nach Nr. 1.3 c) kommt nicht in Betracht.

- 1.6 Auf die in den Protokollnotizen zu den nachstehenden Tätigkeitsmerkmalen

IVa Nr. 3 und 4

III Nr. 3 und Nr. 4

werden zusätzlich die in der jeweiligen Protokollnotiz zu den nachstehenden Tätigkeitsmerkmalen

IVa Nr. 1 und Nr. 2

III Nr. 1 und Nr. 2

II Nr. 1

Ib Nr. 1 a) - d) und f) sowie

Ia Nr. 1

III Nr. 1 und Nr. 2

II Nr. 1

Ib Nr. 1 a) - d) und f) sowie

Ia Nr. 1



|  |  |
|--|--|
| II Nr. 3 und Nr. 4                       | Ib Nr. 1 e)  |
|  | Ib Nr. 1 a) - d) und f) sowie  |
|  | Ia Nr. 1   |
| Ib Nr. 1 e)                              | Ib Nr. 1 a) - d) und f) sowie  |
|  | Ia Nr. 1   |
| jeweils geforderten Zeiten der Bewährung | aufgeführten und jeweils entsprechend zurückgelegten Zeiten angerechnet. |

Die in den Protokollnotizen zu den Tätigkeitsmerkmalen einer dieser Vergütungsgruppen aufgeführten und entsprechend zurückgelegten Bewährungszeiten werden für einen Bewährungsaufstieg jedoch nur einmal berücksichtigt. Die einmal angerechneten Bewährungszeiten sind insoweit verbraucht und kommen für einen weiteren Bewährungsaufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe nicht erneut in Betracht.

2. Unter "technischer Ausbildung" im Sinne der nachstehend aufgeführten Tätigkeitsmerkmale ist der erfolgreiche Abschluss einer für den Bundesdienst anerkannten Ingenieurschule/Ingenieurakademie oder einer Fachhochschule für Technik anzusehen, der zum Eintritt in eine Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigt.
3. Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.ä. - vorgeschrieben ist.

### Vergütungsgruppe Va

1. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit nach Ablegen der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten eines Technischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen ausüben.

**Vergütungsgruppe IV b**

1. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufstätigkeit nach Ablegen der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten eines Technischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen ausüben, nach sechsmonatiger Tätigkeit.

**Protokollnotiz:**

Hierunter fallen auch Technische Angestellte der Fachrichtung Hochbau

- a) als Planer oder Bauleiter einfacher Bauten der Deutschen Bundespost  
oder
  - b) als Bearbeiter von Teilaufgaben bei der Planung oder Bauleitung (z. B. Entwickeln einfacher Details, Aufstellen von Massen- und Kostenberechnungen sowie Verdingungsunterlagen, Materialprüfungen, Bauüberwachung, Abnahme, Rechnungsprüfung).
2. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Nr. 1 heraushebt.

**Protokollnotiz:**

Hierunter fallen auch Technische Angestellte der Fachrichtung Hochbau

- a) als Planer oder Bauleiter einfacher Bauten der Deutschen Bundespost  
oder
- b) als Bearbeiter von Teilaufgaben bei der Planung oder Bauleitung (z. B. Entwickeln einfacher Details, Aufstellen von Massen- und Kostenberechnungen sowie Verdingungsunterlagen, Materialprüfungen, Bauüberwachung, Abnahme, Rechnungsprüfung),

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Nr. 1 heraushebt; d.h. besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen oder künstlerische Begabung voraussetzt.

**Vergütungsgruppe IVa**

1. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Nr. 1 heraushebt.

**Anhang 2, Anlage 6**

Seite 123

**Protokollnotiz:****Hierunter fallen auch Technische Angestellte der Fachrichtung Hochbau**

als Planer oder Bauleiter nicht nur einfacher Bauvorhaben der Deutschen Bundespost

oder

als Bauleiter oder Koordinatoren von Bauserien von Typen- oder Normengebäuden oder Fernsehfrequenzumsetzern, soweit sie nicht nach Nr. 1.3 a) und/oder c) der Vorbemerkungen ein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen

oder

als Bearbeiter schwierigerer Teilaufgaben der Planung oder Bauleitung.

2. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Nr. 1 heraushebt.

**Protokollnotiz:**

Hierunter fallen auch Technische Angestellte der Fachrichtung Hochbau

- a) als Planer oder Bauleiter nicht nur einfacher Bauvorhaben der Deutschen Bundespost

oder

- b) als Bauleiter oder Koordinatoren von Bauserien von Typen- oder Normengebäuden oder Fernsehfrequenzumsetzern, soweit sie nicht nach Nr. 1.3 a) und/oder c) der Vorbemerkungen ein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen

oder

- c) als Bearbeiter schwierigerer Teilaufgaben der Planung oder Bauleitung,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Nr. 1 heraushebt.

3. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Nr. 1 heraushebt,

nach sechsjähriger Bewährung<sup>\*)</sup> in Vergütungsgruppe IVb Nr. 2.

**Protokollnotiz:**

Hierunter fallen auch die in der Protokollnotiz zu Vergütungsgruppe IVb Nr. 2 aufgeführten Technischen Angestellten der Fachrichtung Hochbau nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Nr. 2. Hinsichtlich der Berück-

sichtigung der Bewährungszeiten und der Berücksichtigung etwa zusätzlich anrechnungsfähiger Bewährungszeiten wird auf Ziffer 1.6 der Vorbemerkungen verwiesen.

4. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufstätigkeit nach Ablegen der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten eines Technischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen ausüben, nach sechsmonatiger Tätigkeit,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Nr. 1.

**Protokollnotiz:**

Hierunter fallen auch die in der Protokollnotiz zu Vergütungsgruppe IVb Nr. 1 aufgeführten Technischen Angestellten der Fachrichtung Hochbau nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Nr. 1. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Bewährungszeiten und der Berücksichtigung etwa zusätzlich anrechnungsfähiger Bewährungszeiten wird auf Ziffer 1.6 der Vorbemerkungen verwiesen.

**Vergütungsgruppe III**

1. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Nr. 1 heraushebt.

\*) siehe Anhang 1

**Protokollnotiz:**

Hierunter fallen auch Technische Angestellte der Fachrichtung Hochbau

- a) als Planer von Bauvorhaben der Deutschen Bundespost mit einem anrechenbaren Bruttorauminhalt von mehr als 8000 m<sup>3</sup> (Nr. 1.1 bis 1.3 der Vorbemerkungen)  
oder
- b) als Planer von Bauabschnitten (Nr. 1.4 der Vorbemerkungen)  
oder
- c) als Planer, die mit der planerischen Bearbeitung von Bauvorhaben unter Verwendung von Planunterlagen für Typen- oder Normengebäude beschäftigt sind,  
oder
- d) als zweite Planer in den Aufgabenbereichen 1 oder 2 der dafür zuständigen Referate der Deutschen Bundespost POSTDIENST und TELEKOM, soweit sie nicht ein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Vergü-

tungsgruppe erfüllen,

oder

## Anhang 2, Anlage 6

Seite 127

- e) als Bauleiter von Bauvorhaben der Deutschen Bundespost mit einem anrechenbaren Bruttorauminhalt von mehr als 8000 m<sup>3</sup> (Nr. 1.1 bis 1.3 der Vorbemerkungen)  
oder
  - f) als Abschnittsbauleiter (Nr. 1.4 der Vorbemerkungen)  
oder
  - g) als Vertreter des Bauleiters, wenn dieser in Vergütungsgruppe II oder I b eingruppiert ist und der Bauleitung während der überwiegenden Dauer der Bauzeit mindestens noch zwei weitere technische Kräfte zustehen,  
oder
  - h) als Bearbeiter schwieriger Teilaufgaben der Planung oder Bauleitung  
oder
  - i) als Koordinatoren (Nr. 1.5 der Vorbemerkungen).
2. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Nr. 1 heraushebt.

**Protokollnotiz:**

Hierunter fallen auch Technische Angestellte der Fachrichtung Hochbau

- a) als Planer von Bauvorhaben der Deutschen Bundespost mit einem anrechenbaren Bruttorauminhalt von mehr als 8000 m<sup>3</sup> (Nr. 1.1 bis 1.3 der Vorbemerkungen)  
oder
- b) als Planer von Bauabschnitten (Nr. 1.4 der Vorbemerkungen)  
oder
- c) als Planer, die mit der planerischen Bearbeitung von Bauvorhaben unter Verwendung von Planunterlagen für Typen- oder Normengebäude beschäftigt sind,  
oder  
als zweite Planer in den Aufgabenbereichen 1 oder 2 der dafür zuständigen Referate der Deutschen Bundespost POSTDIENST und TELEKOM, soweit sie nicht ein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen,  
oder
- e) als Bauleiter von Bauvorhaben der Deutschen Bundespost mit einem anrechenbaren Bruttorauminhalt von mehr als 8000 m<sup>3</sup> (Nr. 1.1 bis 1.3 der Vorbemerkungen)  
oder





## Anhang 2, Anlage 6

Seite 129

f) als Abschnittsbauleiter (Nr. 1.4 der Vorbemerkungen)

oder

g) als Vertreter des Bauleiters, wenn dieser in Vergütungsgruppe II oder I b eingruppiert ist und der Bauleitung während der überwiegenden Dauer der Bauzeit mindestens noch zwei weitere technische Kräfte zustehen,

oder

h) als Bearbeiter schwieriger Teilaufgaben der Planung oder Bauleitung

oder

i) als Koordinatoren (Nr. 1.5 der Vorbemerkungen),

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Nr. 1 heraushebt.

3. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Nr. 1 heraushebt,

nach sechsjähriger Bewährung\*) in Vergütungsgruppe Iva Nr. 2.

**Protokollnotiz:**

Hierunter fallen auch die in der Protokollnotiz zu Vergütungsgruppe Iva Nr. 2 aufgeführten Technischen Angestellten der Fachrichtung Hochbau nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Iva Nr. 2. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Bewährungszeiten und der Berücksichtigung etwa zusätzlich anrechnungsfähiger Bewährungszeiten wird auf Ziffer 1.6 der Vorbemerkungen verwiesen.

4. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeiten sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe Ivb Nr. 1 heraushebt,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Iva Nr. 1.

**Protokollnotiz:**

Hierunter fallen auch die in der Protokollnotiz zu Vergütungsgruppe Iva Nr. 1 aufgeführten Technischen Angestellten der Fachrichtung Hochbau nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Iva Nr. 1. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Bewährungszeiten und der Berücksichtigung etwa zusätzlich anrechnungsfähiger Bewährungszeiten wird auf Ziffer 1.6 der Vorbemerkungen verwiesen.

\*) siehe Anhang 1

**Vergütungsgruppe II**

1. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

**Protokollnotiz:**

Hierunter fallen auch Technische Angestellte der Fachrichtung Hochbau

- a) als Planer von Bauvorhaben der Deutschen Bundespost mit einem anrechenbaren Bruttorauminhalt von mehr als 12000 m<sup>3</sup> (Nr. 1.1 bis 1.3 der Vorbemerkungen)  
oder
- b) als Planer von Bauabschnitten (Nr. 1.4 der Vorbemerkungen)  
oder
- c) als erster Planer in den Aufgabenbereichen 1 oder 2 der dafür zuständigen Referate der Deutschen Bundespost POSTDIENST und TELEKOM, soweit sie nicht ein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen,  
oder
- d) als Bauleiter von Bauvorhaben der Deutschen Bundespost mit einem anrechenbaren Bruttorauminhalt von mehr als 12000 m<sup>3</sup> (Nr. 1.1 bis 1.3 der Vorbemerkungen)  
oder
- e) als Abschnittsbauleiter (Nr. 1.4 der Vorbemerkungen)  
oder
- f) als Vertreter des Bauleiters, wenn dieser in die Vergütungsgruppe Ia eingruppiert ist, soweit sie nicht ein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen,  
oder
- g) als Koordinatoren (Nr. 1.5 der Vorbemerkungen)

2. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen, der beim PTZ/FTZ schwierige Arbeiten mit Bedeutung für den gesamten Bereich der DBP ausführt und sich dadurch erheblich aus der Vergütungsgruppe III Nr. 1 heraushebt, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
3. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Nr. 1 heraus-

hebt,  
nach achtjähriger Bewährung<sup>\*)</sup> in Vergütungsgruppe III Nr. 2.

**Protokollnotiz:**

Hierunter fallen auch die in der Protokollnotiz zu Vergütungsgruppe III Nr. 2 aufgeführten Technischen Angestellten der Fachrichtung Hochbau nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Nr. 2. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Bewährungszeiten und der Berücksichtigung etwa zusätzlich anrechnungsfähiger Bewährungszeiten wird auf Ziffer 1.6 der Vorbemerkungen verwiesen.

4. Technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Nr. 1. heraushebt,

nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Nr. 1.

**Protokollnotiz:**

Hierunter fallen auch die in der Protokollnotiz zu Vergütungsgruppe III Nr. 1 aufgeführten Technischen Angestellten der Fachrichtung Hochbau nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Nr. 1. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Bewährungszeiten und der Berücksichtigung etwa zusätzlich anrechnungsfähiger Bewährungszeiten wird auf Ziffer 1.6 der Vorbemerkungen verwiesen.

\*) siehe Anhang 1

**Vergütungsgruppe Ib**

1. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II Nr. 1 heraushebt.

**Protokollnotiz:**

Hierunter fallen auch Technische Angestellte der Fachrichtung Hochbau

- a) als Planer von Bauvorhaben der Deutschen Bundespost mit einem anrechenbaren Bruttorauminhalt von mehr als 40000 m<sup>3</sup> (Nr. 1.1 bis 1.3 der Vorbemerkungen)

oder

- b) als Planer von Bauabschnitten mit einem anrechenbaren Bruttorauminhalt von mehr als 200000 m<sup>3</sup> (Nr. 1.1 bis 1.3 der Vorbemerkungen)

oder

**Anhang 2, Anlage 6**

Seite 134

- von außergewöhnlich schwierigen Bauabschnitten
- oder
- c) als Bauleiter von Bauvorhaben der Deutschen Bundespost mit einem anrechenbaren Bruttorauminhalt von mehr als 40000 m<sup>3</sup> (Nr. 1.1 bis 1.3 der Vorbemerkungen)
- oder
- d) als Abschnittsbauleiter von Bauabschnitten mit einem anrechenbaren Bruttorauminhalt von mehr als 200000 m<sup>3</sup> (Nr. 1.1 bis 1.3 der Vorbemerkungen)
- oder
- von außergewöhnlich schwierigen Bauabschnitten
- oder
- e) wenn sie als Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung zwölf Jahre sowie als sonstige Angestellte 16 Jahre bei der DBP mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe II Nr. 1 beschäftigt gewesen sind - Hinsichtlich der Berücksichtigung der Bewährungszeiten und der Berücksichtigung etwa zusätzlich anrechnungsfähiger Bewährungszeiten wird auf Ziffer 1.6 der Vorbemerkungen verwiesen. -
- oder
- f) als Koordinatoren (Nr. 1.5 der Vorbemerkungen).

**Vergütungsgruppe Ia**

1. Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe Ib Nr. 1 heraushebt.

**Protokollnotiz:**

Hierunter fallen Technische Angestellte der Fachrichtung Hochbau, die sich als Planer oder Bauleiter von Bauvorhaben der Deutschen Bundespost mit einem anrechenbaren Bruttorauminhalt von mehr als 200000 m<sup>3</sup> oder von außergewöhnlich schwierigen Bauvorhaben erheblich aus der Vergütungsgruppe Ib herausheben.

### 2.3 Angestellte als technische Assistenten und Techniker sowie Meister

#### Vergütungsgruppe VIa

1. Physikalisch-technischer Assistent (technischer Assistent für Physik), chemisch-technischer Assistent und Chemotechniker, Betriebstechniker, Techniker für Maschinentechnik, Elektrotechnik, Feinwerktechnik und Hochbautechnik mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Meister, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

#### Vergütungsgruppe Vc

1. Physikalisch-technischer Assistent (technischer Assistent für Physik), chemisch-technischer Assistent und Chemotechniker, Betriebstechniker, Techniker für Maschinentechnik, Elektrotechnik, Feinwerktechnik und Hochbautechnik mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, der sich durch große Selbständigkeit aus der Vergütungsgruppe VIa Nr. 1 heraushebt, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Meister, dem mindestens ein Meister der Vergütungsgruppe VIa oder Vc Nr. 4 unterstellt ist.
3. Meister, der an einer wichtigen Arbeitsstätte beschäftigt ist und sich durch besondere Verantwortung und Selbständigkeit aus der Vergütungsgruppe VIb heraushebt.
4. Meister der Vergütungsgruppe VIa Nr. 2  
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIa Nr. 2.
5. Betriebstechniker, Techniker für Maschinentechnik, Elektrotechnik, Feinwerktechnik und Hochbautechnik mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
nach fünfjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIa Nr. 1.

#### Vergütungsgruppe Va

1. Physikalisch-technischer Assistent (technischer Assistent für Physik), chemisch-technischer Assistent und Chemotechniker, Betriebstechniker, Techniker für Maschinentechnik, Elektrotechnik, Feinwerktechnik und Hochbautechnik mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, der sich nach mehrjähriger Erfahrung in der Vergütungsgruppe Vc oder einer dieser Vergütungsgruppe entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages durch ein besonders hohes Maß an schwierigen Tätigkeiten in seinem Aufgabenbereich aus der Vergütungsgruppe Vc heraushebt, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten aus-

üben.

2. Betriebstechniker, Techniker für Maschinentechnik, Elektrotechnik, Feinwerktechnik und Hochbautechnik mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, der sich durch große Selbständigkeit aus der Vergütungsgruppe VIa Nr. 1 heraushebt, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vc Nr. 1.

### Vergütungsgruppe IVb

Physikalisch-technischer Assistent (technischer Assistent für Physik), chemisch-technischer Assistent und Chemotechniker, Betriebstechniker, Techniker für Maschinentechnik, Elektrotechnik, Feinwerktechnik und Hochbautechnik mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, der sich durch besondere Leistungen und Kenntnisse nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Va Nr. 1 aus dieser Vergütungsgruppe heraushebt, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

#### Protokollnotiz:

Die Tätigkeitsmerkmale für Techniker gelten bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen auch für folgende Angestellte mit nachstehend aufgeführten Tätigkeiten:

1. Angestellte als Teilekonstrukteure, die
  - a) Einzelteile nach Angaben konstruieren und die Stücklisten, Funktionsbeschreibungen oder Fertigungshinweise aufstellenoder
  - b) Schaltungen nach Angaben entwerfen, Verdrahtungspläne, Kabelformblätter oder Stücklisten und Relaisdiagramme aufstellen. Zur Tätigkeit des Teilekonstruktors gehört auch das Beachten der DIN- und VDE-Vorschriften und der FTZ/PTZ-Normen sowie das Ausführen der zugehörigen Berechnungen.
2. Meister, die in einer zentralen Versuchswerkstatt Geräte (Labormuster) nach Angaben entwerfen und bauen sowie Werkstattkräfte bei schwierigen Arbeiten anleiten.
3. Meister und Prüftechniker in der zentralen Güteprüfstelle beim FTZ/PTZ oder in den Prüfstellen der Zentralwerkstatt bei FZÄ.



**Anhang 2, Anlage 6**

Seite 137

**2.4 Betriebsärzte, Medizinisch-technische Assistentinnen und Arzthelferinnen****Vergütungsgruppe VIII**

Arzthelferin mit Abschlussprüfung als Sprechstundenhilfe (einschließlich Büro- und Schreibaarbeiten).

**Vergütungsgruppe VII**

Arzthelferin mit Abschlussprüfung und mehrjähriger Berufserfahrung als Sprechstundenhilfe (einschließlich Büro- und Schreibaarbeiten).

Medizinisch-technische Assistentin während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.

**Vergütungsgruppe VIb**

1. Arzthelferin mit Abschlussprüfung als Sprechstundenhilfe (einschließlich Büro- und Schreibaarbeiten),  
nach vierjähriger Tätigkeit.
2. Medizinisch-technische Assistentin,  
nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.

**Vergütungsgruppe Vc**

1. Medizinisch-technische Assistentin,  
nach sechsjähriger Tätigkeit.

**Vergütungsgruppe II**

1. Betriebsarzt, soweit nicht höher eingruppiert.

**Vergütungsgruppe Ib**

1. Betriebsarzt nach fünfjähriger entsprechender Beschäftigung bei der Deutschen Post AG und Bewährung.
2. Betriebsarzt mit der Gebietsbezeichnung „Facharzt für Arbeitsmedizin“ nach einjähriger

entsprechender Beschäftigung bei der Deutschen Post AG und Bewährung.

**Vergütungsgruppe Ia**

1. Betriebsarzt der Vergütungsgruppe Ib, der nach ausdrücklicher Anordnung Aufgaben herausgehobener Sachgebiete oder Spezialaufgaben wahrnimmt,  
nach zweijähriger entsprechender Beschäftigung bei der Deutschen Post AG und Bewährung.
2. Regionalleitender Betriebsarzt.

Protokollnotiz:

Es gilt das inländische Medizinalrecht.

## 2.7 Angestellte in der Datenverarbeitung

### Vergütungsgruppe VIII

1. Angestellte als Datenerfasser während der Einarbeitung.
2. Angestellte als Bediener von Hilfsmaschinen <sup>1)</sup> in der DV.
3. Angestellte als Mitarbeiter in der Lager- und Formblattverwaltung.
4. Angestellte als Mitarbeiter in der Eingangs- und Abgangsstelle/Absendestelle.

### Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte als Datenerfasser nach beendeter Einarbeitung.
2. Angestellte als Mitarbeiter in der Verwaltung externer Datenspeicher (z. B. Magnetbänder, Magnetplattenspeicher, Kassetten, Disketten, Bildplatten).
3. Angestellte, die DV-Geräte <sup>2)</sup> dauernd bedienen <sup>9)</sup> während der Einarbeitung.
4. Angestellte als Leiter der Lager- und Formblattverwaltung.
5. Angestellte als Leiter der Eingangs- und Abgangsstelle/Absendestelle.
6. Angestellte als Bediener von Hilfsmaschinen <sup>1)</sup> in der DV nach langjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIII Nr. 2.
7. Angestellte als Mitarbeiter in der Lager- und Formblattverwaltung nach langjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIII.
8. Angestellte als Mitarbeiter in der Eingangs- und Abgangsstelle/Absendestelle nach langjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIII.
9. Angestellte als Bediener von Kuvertiermaschinen in Rechenzentren.

### Vergütungsgruppe VIb

1. Angestellte als Datenerfasser nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VII.
2. Angestellte als Gruppenleiter für Gruppen ab vier Datenerfasser
3. Angestellte als Mitarbeiter in der Verwaltung externer Datenspeicher (z. B. Magnetbänder, Magnetplattenspeicher, Kassetten, Disketten, Bildplatten) nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VII.

4. Angestellte, die DV-Geräte<sup>2)</sup> dauernd bedienen<sup>9)</sup>.

**Anhang 2, Anlage 6**

Seite 142

5. Angestellte, die DV-Anlagen<sup>3)</sup> bedienen<sup>9)</sup> im ersten Jahr dieser Tätigkeit.
6. Angestellte als Leiter der Lager- und Formblattverwaltung nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VII Nr. 4 oder VII Nr. 5, wenn ihnen mindestens zwei Mitarbeiter unterstellt sind.
7. Angestellte als Leiter der Eingangs- und Abgangsstelle/Absendestelle nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VII Nr. 4 oder VII Nr. 5.
8. Angestellte als Verwalter der externen Datenspeicher (z. B. Magnetbänder, Magnetplattenspeicher, Kassetten, Disketten, Bildplatten).
9. Angestellte als Bediener von Kuvertiermaschinen in Rechenzentren nach langjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VII Nr. 9.

**Vergütungsgruppe Vc**

1. Angestellte als Mitarbeiter in der Anwendungssteuerung und Produktion<sup>5)</sup> oder Systemtechnik<sup>7)</sup> oder DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung<sup>6)8)</sup> oder in der Dienststelle IV-Beratung und -Service.
2. Angestellte als Gruppenleiter für Gruppen ab vier Datenerfasser nach mehrjähriger Tätigkeit als Gruppenleiter in Vergütungsgruppe VIb Nr. 2.
3. Angestellte als Verwalter der externen Datenspeicher (z. B. Magnetbänder, Magnetplattenspeicher, Kassetten, Disketten, Bildplatten),
  - a) wenn ihnen mindestens zwei Angestellte unterstellt sind
  - oder
  - b) nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIb Nr. 3 oder VIb Nr. 8.
4. Angestellte, die DV-Anlagen<sup>3)</sup> bedienen<sup>9)</sup>.

**Vergütungsgruppe Vb**

1. Angestellte als Sachbearbeiter<sup>12)</sup> im Betrieb<sup>4)</sup> an DV-Anlagen<sup>3)</sup>.
2. Angestellte als Sachbearbeiter<sup>12)</sup> in der Anwendungssteuerung und Produktion<sup>5)</sup>.
3. Angestellte als Sachbearbeiter<sup>12)</sup> in der Systemtechnik<sup>7)</sup>, soweit nicht höher eingereiht.
4. Angestellte als Sachbearbeiter<sup>12)</sup> in der DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung<sup>6)8)</sup>, soweit nicht höher eingereiht.
5. Angestellte als Sachbearbeiter<sup>12)</sup> in der Dienststelle IV-Beratung und -Service.

**Anhang 2, Anlage 6**

Seite 143

6. Angestellte als Mitarbeiter in der Anwendungssteuerung und Produktion<sup>5)</sup> oder Systemtechnik<sup>7)</sup>, oder DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung<sup>6)8)</sup>, oder in der Dienststelle IV-Beratung und -Service nach dreijähriger Tätigkeit<sup>\*)</sup> in Vergütungsgruppe Vc Nr. 1.
7. Angestellte, die DV-Anlagen<sup>3)</sup> bedienen<sup>9)</sup>, nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vc Nr. 4.
8. Angestellte als Verwalter der externen Datenspeicher (z. B. Magnetbänder, Magnetplatten-speicher, Kassetten, Disketten, Bildplatten), wenn ihnen mindestens zwei Angestellte unterstellt sind, nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vc Nr. 3.

**Vergütungsgruppe IVb**

1. Angestellte als Sachbearbeiter<sup>12)</sup> in der Systemtechnik<sup>7)</sup> während der ersten zwei Jahre in dieser Tätigkeit.
2. Angestellte als Sachbearbeiter<sup>12)</sup> im Betrieb<sup>4)</sup> an DV-Anlagen<sup>3)</sup> nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vb Nr. 1 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren.
3. Angestellte als Sachbearbeiter<sup>12)</sup> in der Anwendungssteuerung und Produktion<sup>5)</sup> nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vb Nr. 2 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren.
4. Angestellte als Sachbearbeiter<sup>12)</sup> in der DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung<sup>6)8)</sup> während des ersten Jahres dieser Tätigkeit.
5. Angestellte als Sachbearbeiter<sup>12)</sup> in der Dienststelle IV-Beratung und -Service nach mehrjähriger Tätigkeit<sup>\*)</sup> in Vergütungsgruppe Vb Nr. 5 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren.
6. Angestellte als Mitarbeiter in der Systemtechnik<sup>7)</sup> oder DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung<sup>6)8)</sup> oder in der Dienststelle IV-Beratung und -Service nach siebenjähriger Tätigkeit<sup>\*)</sup> in Vergütungsgruppe Vb Nr. 6, die zu mindestens einem Drittel selbständig sachbearbeitende Tätigkeiten in diesem Aufgabenbereich verrichten.

**Vergütungsgruppe IVa**

1. Angestellte als Sachbearbeiter<sup>12)</sup> im Betrieb<sup>4)</sup> an DV-Anlagen<sup>3)</sup> nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb Nr. 2 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren,

denen mindestens drei Angestellte der Vergütungsgruppe VIb oder höher im Be-

reich des DV-Betriebs<sup>4)</sup> ständig unterstellt sind.

\*) s. Anhang 3

2. Angestellte als Sachbearbeiter<sup>12)</sup> in der Anwendungssteuerung und Produktion<sup>5)</sup> nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb Nr. 3 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren,  
  
denen mindestens drei Angestellte der Vergütungsgruppe VIb oder höher aus dem Bereich der Anwendungssteuerung und Produktion<sup>5)</sup> ständig unterstellt sind.
3. Angestellte als Sachbearbeiter<sup>12)</sup> in der DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung<sup>6),8)</sup>, nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb Nr. 4.
4. Angestellte als Sachbearbeiter<sup>12)</sup> in der DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung<sup>6),8)</sup>, die umfangreiche Kenntnisse bei der Planung und Entwicklung von Anwenderprogrammen haben und über mindestens einjährige Berufserfahrung in diesen Aufgaben verfügen und entsprechende Tätigkeiten verrichten.
5. Angestellte als Sachbearbeiter<sup>12)</sup> in der Systemtechnik<sup>7)</sup> nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb Nr. 1 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren.
6. Angestellte als Sachbearbeiter<sup>12)</sup> in der Systemtechnik<sup>7)</sup>, die umfangreiche Kenntnisse in der Systemtechnik<sup>7)</sup> haben und über zweijährige Berufserfahrung in diesen Aufgaben verfügen und entsprechende Tätigkeiten verrichten.
7. Angestellte als Stellenvorsteher der Dienststelle IV-Beratung und -Service bei der Deutschen Bundespost POSTDIENST.
8. Angestellte als Sachbearbeiter<sup>12)</sup> in der Anwendungssteuerung und Produktion<sup>5)</sup> nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb Nr. 3 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren,  
  
denen herausgehobene Tätigkeiten<sup>13)</sup> zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.
9. Angestellte als erster Sachbearbeiter<sup>12)</sup> in der Dienststelle IV-Beratung und -Service, der zum Vertreter des Stellenvorstehers bestimmt ist, in Dienststellen IV-Beratung und -Service mit mehr als sechs Sachbearbeitern<sup>12)</sup>
10. Angestellte als Sachbearbeiter<sup>12)</sup> in der Dienststelle IV-Beratung und -Service bei der Deutschen Bundespost TELEKOM mit umfangreichen Kenntnissen und langjähriger Bewährung<sup>\*)</sup> in Vergütungsgruppe IVb Nr. 5.



## Vergütungsgruppe III

1. Angestellte als Sachbearbeiter <sup>12)</sup> in der Systemtechnik <sup>7)</sup> nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Nr. 5 oder IVa Nr. 6 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren,  
  
denen herausgehobene Tätigkeiten <sup>11)</sup> zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.
2. Angestellte als Sachbearbeiter <sup>12)</sup> in der Systemtechnik <sup>7)</sup> nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Nr. 5 oder IVa Nr. 6 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren,  
  
denen mindestens drei Sachbearbeiter im Bereich der DV-Systemtechnik <sup>7)</sup> ständig unterstellt sind.
3. Angestellte als Sachbearbeiter <sup>12)</sup> in der DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung <sup>6)8)</sup> nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Nr. 3 oder IVa Nr. 4 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren,  
  
denen herausgehobene Tätigkeiten <sup>11)</sup> zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.
4. Angestellte als Sachbearbeiter <sup>12)</sup> in der DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung <sup>6)8)</sup> nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Nr. 3 oder IVa Nr. 4 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren,  
  
denen mindestens drei Sachbearbeiter im Bereich der DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung <sup>6)8)</sup> ständig unterstellt sind.
5. Angestellte als Stellenvorsteher der Dienststelle IV-Beratung und -Service bei der Deutschen Bundespost POSTDIENST mit mehr als drei Sachbearbeitern <sup>12)</sup>.
6. Angestellte als Stellenvorsteher der Dienststelle IV-Beratung und -Service bei der Deutschen Bundespost TELEKOM.
7. Angestellte als Sachbearbeiter <sup>12)</sup> in der Dienststelle IV-Beratung und -Service bei der Deutschen Bundespost POSTDIENST mit bereichsübergreifenden <sup>10)</sup> Spezialaufgaben.
8. Angestellte als Sachbearbeiter <sup>12)</sup> in der Anwendungssteuerung und Produktion <sup>5)</sup> nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb Nr. 3 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren,  
  
denen mindestens drei Angestellte der Vergütungsgruppe VIb oder höher aus dem Bereich der Anwendungssteuerung und Produktion <sup>5)</sup> ständig unterstellt sind,

nach achtjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Nr. 2 oder Nr. 8.

9. Angestellte als Sachbearbeiter<sup>12)</sup> in der Anwendungssteuerung und Produktion<sup>5)</sup> nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb Nr. 3 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren,

denen herausgehobene Tätigkeiten<sup>13)</sup> zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind,

nach achtjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Nr. 8 oder IVa Nr. 2.

10. Angestellte als erster Sachbearbeiter<sup>12)</sup> in der Dienststelle IV-Beratung und -Service bei der Deutschen Bundespost TELEKOM, der zum Vertreter des Stellenvorstehers bestimmt ist, in Dienststellen IV-Beratung und -Service mit mehr als sechs Sachbearbeitern<sup>12)</sup>,

nach fünfjähriger Bewährung<sup>\*)</sup> in der Vergütungsgruppe IVa Nr. 9.

## Vergütungsgruppe II

1. Angestellte als Sachbearbeiter<sup>12)</sup> in der Systemtechnik<sup>7)</sup> nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Nr. 5 oder IVa Nr. 6 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren,

denen mindestens drei Sachbearbeiter im Bereich der DV-Systemtechnik<sup>7)</sup> ständig unterstellt sind,

nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe III Nr. 2.

2. Angestellte als Sachbearbeiter<sup>12)</sup> in der DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung<sup>6)8)</sup> nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Nr. 3 oder IVa Nr. 4 oder entsprechender Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren,

denen mindestens drei Sachbearbeiter im Bereich der DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung<sup>6)8)</sup> ständig unterstellt sind,

nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe III Nr. 4.

3. Angestellte als Sachbearbeiter<sup>12)</sup> in der Systemtechnik<sup>7)</sup> oder in der DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung<sup>6)8)</sup> nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe III Nr. 1 oder III Nr. 3, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe III herausheben, dass sie Spezialaufgaben wahrnehmen. Auf die sechsjährige Tätigkeit in Vergütungsgruppe III Nr. 1 oder III Nr. 3 wird eine mindestens sechsjährige entsprechende, auf die Spezialaufgabe ausgerichtete Berufserfahrung angerechnet.

\*) s. Anhang 3



**Protokollnotiz:**

Eine Spezialaufgabe liegt vor, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die ein außerhalb der üblichen Aufgaben eines einschlägig ausgebildeten Sachbearbeiters in der Systemtechnik<sup>7)</sup> oder in der DV-Anwendungsplanung/-programmierung oder IV-Anwendungsentwicklung<sup>6)8)</sup> liegendes, außergewöhnliches Spezialgebiet betrifft. Eine Spezialaufgabe erfordert außergewöhnliche, spezielle Fachkenntnisse. Es reicht dabei nicht aus, wenn es sich lediglich um eine ungewöhnlich seltene Tätigkeit handelt, entscheidend ist vielmehr, dass sich die Tätigkeit der gesamten Aufgabenstellung und der im Hinblick darauf geforderten Kenntnisse und Erfahrungen und ihres darin liegenden außergewöhnlichen Charakters wegen deutlich aus der Vergütungsgruppe III heraushebt.

4. Angestellte als Stellenvorsteher der Dienststelle IV-Beratung und -Service bei der Deutschen Bundespost TELEKOM mit mehr als sechs Sachbearbeitern<sup>12)</sup> nach fünfjähriger Bewährung  
\*) Vergütungsgruppe III Nr. 6.

- 
- 1) Hilfsmaschinen sind
- Separator-, Reiß-, Schneidemaschinen- und Kuvertiermaschinen +).
  - Filmleser im off-line-Betrieb
  - Markierungsleser im off-line-Betrieb.

+) außer Kuvertiermaschinen in Rechenzentren

- 2) DV-Geräte sind beispielhaft:
- Magnetbandeinheiten,
  - Magnetplatteneinheiten,
  - Drucker,
  - Belegleser,
  - Konvertieranlagen
- 3) **DV-Anlagen** sind Maschinen, bei denen **alle** nachfolgend aufgeführten Merkmale vorhanden sind:
- Zentraleinheit (DIN 44 300 Nr. 109),
  - Eingabegerät (DIN 44 300 Nr. 133), Ausgabegerät (DIN 44 300 Nr. 135) und peripherer Speicher (DIN 44 300 Nr. 113) oder entsprechende beeinflussbare Funktionen,
  - Betriebssystem (DIN 44 300 Nr. 59) und
  - vom Programm (DIN 44 300 Nr. 40) her auswechselbarer Speicherinhalt.
- 4) Zu den Aufgaben des DV-Betriebes gehören u.a.
- das Bedienen<sup>9)</sup> von DV-Geräten<sup>2)</sup> und DV-Anlagen<sup>3)</sup>,
  - das Verwalten externer Datenspeicher,
  - die Datenerfassung,
  - Leitungs- und Koordinierungsaufgaben im DV-Betrieb,
  - Wartung von DV-Geräten<sup>2)</sup> und DV-Anlagen<sup>3)</sup> veranlassen,
  - Endbenutzer in DV-technischen Fragen beraten,
  - DV-spezifische Aus- und Fortbildung koordinieren,
  - Einweisung am Arbeitsplatz im DV-Betrieb durchführen,
  - DV-Anwendungsplanung/-programmierung 6) DV-betrieblich beraten.
- 5) Zu den Aufgaben der Anwendungssteuerung und Produktion<sup>\*\*)</sup> gehören u.a.
- Ablauf- und Belegungsplanung,
  - Anwendungssoftware bereitstellen,
  - Prüfen dieser Datenträger und Arbeitsunterlagen auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit,
  - Mitwirken bei der Terminkontrolle
  - Störungsbearbeitung gemäß Fehlermeldeverfahren durchführen,
  - benutzerrelevante Änderungen zusammenstellen,
  - Benutzungsregelungen überwachen,

- Endbenutzer in Fragen des DV-Anwendungsbetriebs beraten,
  - DV-Anwendungsplanung/-programmierung <sup>6)</sup> DV-betrieblich beraten.
- \*) s. **Anhang 3**  
\*\*) **wird teilweise noch als "Arbeitsvorbereitung" bezeichnet**
- 6) Zu den Aufgaben der Anwendungsplanung und Anwendungsprogrammierung gehören u.a.
- DV-AG planen, realisieren und pflegen,
  - Ressourcen für Entwicklung, Pflege und Qualitätssicherung bereitstellen
  - Qualitätssicherung, DV-technische Prüfung und Abnahme nach vertragl. Vereinbarungen durchführen,
  - DV-spezifische Aus- und Fortbildung koordinieren, Einweisung am Arbeitsplatz durchführen.
- 7) Die DV-Systemtechnik umfasst unterschiedliche, abgrenzbare Teilgebiete, wie z. B.
- Betriebssysteme,
  - Datenbanksoftware,
  - Datenfernverarbeitungssoftware,
  - Programmiersprachen,
  - Hardware-Konfigurationen,
  - Datenübertragungsnetze.
- Dem Angestellten in der DV-Systemtechnik obliegt auf mindestens einem Teilgebiet
- der Entwurf,
  - die Auswahl,
  - Bereitstellung,
  - Implementierung,
  - Überwachung (Fehleranalyse und -beseitigung),
  - Optimierung oder Fortentwicklung der einzusetzenden bzw. eingesetzten Hardware- oder Softwarekomponenten sowie
  - Beratung und Unterstützung
- 8) Hierbei ist es unerheblich, wenn bei der Realisierung von DV-Anwendungen Hilfsmittel wie Generatoren und Case-Werkzeuge eingesetzt werden.
- 9) Unter **Bedienung** von DV-Anlagen <sup>3)</sup> oder DV-Geräten <sup>2)</sup> wird das
- Inbetriebsetzen,
  - Steuern,
  - Überwachen,
  - Rüsten und
  - Abschalten
- verstanden.
- 10) Bereichsübergreifende Aufgaben werden für mindestens zwei Dienststellen IV-Beratung und -Service nach Vorgabe der Generaldirektion Postdienst wahrgenommen.
- 11) Als herausgehobene Tätigkeiten gelten solche, bei denen besondere Anforderungen hinsichtlich
- Erfahrungen und Kenntnisse in der Entwicklung bzw. Pflege (z. B. Anpassung, Aktualisierung, Fehlerbeseitigung) komplexer IV-Anwendungen (z. B. mehrere Programmiersprachen o.ä.) oder von Methoden und Tools des Software-Engineering bzw. des IV-Projektmanagements (z. B. Sonderaufgaben, Sonderaufträge) oder
  - Kenntnis und Anwendung der Betriebssysteme und systemnahen Software
- gestellt werden, die über die Anforderungen an die Sachbearbeiter der Vergütungsgruppe IVa in diesem Bereich deutlich hinausgehen.
- 12) Sachbearbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Angestellte mit einschlägiger abgeschlossener Fachhochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 13) Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus, dass die Angestellten vertiefte Fachkenntnisse in dem zu bearbeitenden Aufgabengebiet und Fachkenntnisse in der DV-Systemtechnik erworben sowie diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.

## 2.9 Angestellte bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost

### Vorbemerkungen

Für Angestellte, die am 31. Januar 1999 in einem Arbeitsverhältnis zur Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost gestanden haben, das am 1. Februar 1999 fortbestanden hat und die zu diesen Zeitpunkten nicht nur vorübergehend bei der VAP beschäftigt wurden, gilt für die Dauer des Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. **[Zeitabläufe]** Hängt die Eingruppierung nach den nachstehenden Regelungen von der Zeit einer Tätigkeit, einer Tätigkeit in einem bestimmten Bereich oder einer Tätigkeit in einer Vergütungsgruppe oder Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Februar 1999 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen gewesen wäre, wenn diese nachstehenden Regelungen bereits gegolten hätten.
2. **[Besitzstandsregelungen]**
  - a) Soweit und solange der Angestellte mit der am 31. Januar 1999 ausgeübten Tätigkeit auch weiterhin beschäftigt wird, wird ein nach einem Tätigkeitsmerkmal des Abschnitts 2.9 des § 11 Anlage 2 TV Ang in der Fassung vom 31. Januar 1999 eingruppierter Angestellter nicht herabgruppiert. Vorübergehende Beschäftigungen mit anderen Tätigkeiten bis zur Dauer von drei Monaten führen nicht zum Verlust des Anspruchs.
  - b) Für Angestellte, die am 31. Januar 1999/1. Februar 1999 und weiterhin eine Tätigkeit als „VAP-Berater“/„Betriebsrentenberater“ (Aufgabenträger neu At-OZ 1459 „Betriebsrentenberater“) oder als „Koordinator für die VAP-Beratung“/„Leiter des Bereichs Betriebsrentenberatung“ (Aufgabenträger neu At-OZ 1458 „Koordinator Betriebsrentenberater“) ausgeübt haben und weiterhin ausüben, wird die Eingruppierung im Rahmen des Zeitaufstiegs in die Vergütungsgruppe Ib nach dem bis 31. Januar 1999 geltenden Tätigkeitsmerkmal des Abschnitts 2.9 Vergütungsgruppe Ib Nr. 2 oder Nr. 3 gesichert, sofern sich nicht nach dem Abschnitt 2.9 in der Fassung der nachstehenden Regelungen eine entsprechende Eingruppierung zu einem früheren Zeitpunkt ergibt.

Dies gilt soweit und solange der Angestellte mit der am 31. Januar 1999/1. Februar 1999 ausgeübten Tätigkeit auch weiterhin beschäftigt wird. Vorübergehende Beschäftigungen mit anderweitigen Tätigkeiten bis zur Dauer von drei Monaten sind unschädlich.

### Vergütungsgruppe VIII

1. Angestellter bei der VAP\* in der Aktei/Lohnsteuerkartenverwaltung, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
2. Angestellter bei der VAP\* für Büro- und Schreivarbeiten.
3. Angestellter bei der VAP\* als Mitarbeiter für Versicherungs-, Anwartschafts- oder Leistungsangelegenheiten während der Ausbildungs- und Einweisungszeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

### Vergütungsgruppe VII

1. Angestellter bei der VAP\* in der Aktei/Lohnsteuerkartenverwaltung, der
  - a) den Posteingang verteilt, Bestandsprüfungen durchführt, Akten verwaltet, aktualisiert, pflegt und nachweist  
oder
  - b) Kartomaten pflegt, Versicherungsunterlagen und Lohnsteuerkarten verwaltet, abgibt und nachweist.

**Anhang 2, Anlage 6**

Seite 151

2. Angestellter bei der VAP\* der Vergütungsgruppe VIII Nr. 1 und 2

Nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIII.

3. Angestellter bei der VAP\* als Mitarbeiter für Versicherungs-, Anwartschafts- oder Leistungsangelegenheiten mit einer Ausbildung als Sozialversicherungsfachangestellter während der Ausbildungs- und Einweisungszeit.

**Vergütungsgruppe VIb**

1. Angestellter bei der VAP\* im Schreibdienst mit Sekretariatsaufgaben<sup>1)</sup>.

2. Angestellter bei der VAP\* der Vergütungsgruppe VII Nr.1

Nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VII.

**Vergütungsgruppe Vc**

1. Angestellter bei der VAP\* als Mitarbeiter (ausgenommen Angestellter für Büro- und Schreibarbeiten und Angestellte der Vergütungsgruppen VIb Nr. 1 und Vc Nr. 4), soweit nicht anderweitig eingruppiert.

2. Angestellter bei der VAP\* als Mitarbeiter in der Aktei/Lohnsteuerkartenverwaltung, der den Leiter der Aktei/Lohnsteuerkartenverwaltung vertritt.

3. Angestellter bei der VAP\* als Mitarbeiter im Bereich IV, der

- a) die Schnittstelle zwischen VAP\* und Rechenzentrum bedient, die Berechtigungen im IV-System pflegt und die Hardware betreut

oder

- b) die Dokumentation der IV-Anwendungen führt, einfache Programmabnahmen und Systemtests durchführt sowie Unterlagen zu IV-Lösungsansätzen erstellt und pflegt.

4. Angestellter bei der VAP\* im Schreibdienst mit umfassenden Sekretariatsaufgaben<sup>2)</sup>.

**Vergütungsgruppe Vb**

1. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

2. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter in der Buchhaltung.

3. Angestellter bei der VAP\* im Schreibdienst mit umfassenden Sekretariatsaufgaben<sup>2)</sup> im Bereich der Geschäftsführung.

4. Angestellter bei der VAP\* als Mitarbeiter für Leistungsangelegenheiten nach langjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vc,

der Anwartschaften und Ansprüche auf Rentenleistungen einfacher Art berechnet.



**Anhang 2, Anlage 6**

Seite 153

5. Angestellter bei der VAP\* als Mitarbeiter in der Aktei/Lohnsteuerkartenverwaltung, der den Leiter der Aktei/Lohnsteuerkartenverwaltung vertritt,  
nach langjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vc.
6. Angestellter bei der VAP\* der Vergütungsgruppe Vc Nr. 3  
nach langjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vc.
7. Angestellter bei der VAP\* der Vergütungsgruppe Vc Nr. 1  
nach achtjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vc.

**Vergütungsgruppe IVb**

1. Angestellter bei der VAP\* als Leiter der Aktei/Lohnsteuerkartenverwaltung.
2. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter für Leistungsangelegenheiten, der Anwartschaften und Ansprüche auf Leistungen jeder Art bearbeitet und prüft.
3. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter für
  - a) Versorgungsausgleich  
oder
  - b) Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse,  
der Aufgaben jeder Art des jeweiligen Aufgabenbereichs erledigt.
4. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter in der Buchhaltung, der den Kontierer in der Buchhaltung vertritt.
5. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter für Versicherungsangelegenheiten nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vb, der u. a.
  - a) An-, Ab- und Änderungsmeldungen prüft sowie Überleitungen zu anderen Versorgungseinrichtungen und Nachversicherungen bearbeitet  
und/oder
  - b) im Zusammenhang mit der Ermittlung des Gesamtbeschäftigungsquotienten Unterlagen auf Plausibilität prüft.
6. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter in der Buchhaltung  
nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vb.
7. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter, soweit nicht anderweitig eingruppiert,

nach langjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vb Nr. 1.

**Anhang 2, Anlage 6**

Seite 155

**Vergütungsgruppe IVa**

1. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter, der den Bereich Versicherungswesen leitet.
2. Angestellter bei der VAP\* als Betriebsrentenberater.
3. Angestellter bei der VAP\*, als Sachbearbeiter im Bereich IV für
  - a) Arbeitsvorbereitung  
oder
  - b) IV-Entwicklung  
oder
  - c) IV-Systemeinsatz und Wartung.
4. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter, der im Bereich Qualitätssicherung umfassend Aufgaben bearbeitet.
5. Angestellter bei der VAP\* als Kontierer in der Buchhaltung.
6. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter im Bereich Versicherungswesen, der zum Vertreter des Leiters des Bereichs Versicherungswesen bestimmt ist.
7. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter für Leistungsangelegenheiten, der Anwartschaften und Ansprüche auf Leistungen jeder Art bearbeitet und prüft,  
  
nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb Nr. 2 und/oder Nr. 3.
8. Angestellter bei der VAP\* der Vergütungsgruppe IVb Nr. 3  
  
nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb Nr. 3 und/oder Nr. 2.
9. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter in der Buchhaltung, der den Kontierer in der Buchhaltung vertritt,  
  
nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb.

**Vergütungsgruppe III**

1. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter im Bereich IV, der den Bereich
  - a) Arbeitsvorbereitung  
oder
  - b) IV-Systemeinsatz und Wartungleitet.
2. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter, der den Bereich Betriebsrentenberatung leitet.

3. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter, der den Bereich Qualitätssicherung leitet.
4. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter, der im Bereich Anwartschaften/Leistungen einen Bereich (mit Ausnahme Versicherungswesen und Aktei/Lohnsteuerkarten) leitet, sofern dem Leiter mindestens fünf Sachbearbeiter ständig unterstellt sind.
5. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter, der den Bereich Buchhaltung leitet.
6. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter, der den Bereich Versorgungsausgleich leitet, sofern dem Leiter mindestens fünf Sachbearbeiter ständig unterstellt sind.
7. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter im Bereich IV für
  - a) Arbeitsvorbereitung  
oder
  - b) IV-Entwicklung  
oder
  - c) IV-Systemeinsatz und Wartung,  
der zum Vertreter des Leiters einer der genannten Bereiche bestimmt ist.
8. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter, der Einsprüche bis zur Entscheidungsreife bearbeitet.
9. Angestellter bei der VAP\* als Betriebsrentenberater  
nach mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa.
10. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter im Bereich IV-Entwicklung nach langjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Nr. 3,  
der umfassend Aufgaben jeder Art bearbeitet.
11. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter im Bereich IV für
  - a) Arbeitsvorbereitung  
oder
  - b) IV-Systemeinsatz und Wartung  
nach vierjähriger Tätigkeit als Sachbearbeiter in Vergütungsgruppe IVa im Bereich IV oder Anwartschaften/Leistungen oder Qualitätssicherung,  
der umfassend Aufgaben jeder Art jeweils in den genannten Bereichen bearbeitet.
12. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter im Bereich Qualitätssicherung nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa,

der umfassend Aufgaben jeder Art bearbeitet.

**Anhang 2, Anlage 6**

Seite 158

13. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter für Leistungsangelegenheiten nach achtjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Nr. 7,  
  
der Anwartschaften und Ansprüche auf Leistungen schwieriger Art bearbeitet und prüft und der zum Vertreter des Leiters eines Bereichs (mit Ausnahme Versicherungswesen und Akte/Lohnsteuerkarten) im Bereich Anwartschaften/Leistungen bestimmt ist.
14. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter, der den Bereich Versicherungswesen leitet,  
  
nach achtjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Nr. 1.

**Vergütungsgruppe II**

1. Angestellter bei der VAP\* als Leiter des Bereichs Anwartschaften/Leistungen.
2. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter, der den Bereich IV-Entwicklung leitet.
3. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter im Bereich IV, der den Bereich
  - a) Arbeitsvorbereitung
  - oder
  - b) IV-Systemeinsatz und Wartungleitet,  
  
nach mehrjähriger Tätigkeit.
4. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter, der den Bereich Betriebsrentenberatung leitet,  
  
nach fünfjähriger Tätigkeit.

**Protokollnotiz:**

Auf die fünfjährige Tätigkeit werden Zeiten als Betriebsrentenberater in VGr III angerechnet.

5. Angestellter bei der VAP\* als Betriebsrentenberater  
  
nach fünfjähriger Tätigkeit als Betriebsrentenberater in Vergütungsgruppe III.
6. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter im Bereich IV-Entwicklung nach sechsjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe III im Bereich IV,  
  
der umfassend Aufgaben jeder Art bearbeitet und der zum Vertreter des Leiters des Bereichs IV-Entwicklung bestimmt ist.
7. Angestellter bei der VAP\* der Vergütungsgruppe III Nr. 4 nach achtjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe III Nr. 4, der im Bereich Anwartschaften/Leistungen einen Bereich (mit Ausnahme Versicherungswesen und Akte/Lohnsteuerkarten) leitet, sofern dem Leiter mindestens zwölf Sachbearbeiter ständig unterstellt sind.
8. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter im Bereich IV-Entwicklung nach achtjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe III im Bereich IV,

der umfassend Aufgaben jeder Art bearbeitet.

---

**Anhang 2, Anlage 6**

Seite 160

9. Angestellter bei der VAP\* als Sachbearbeiter, der den Bereich Qualitätssicherung leitet,  
nach achtjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe III Nr. 3.

**Vergütungsgruppe Ib**

1. Angestellter bei der VAP\* als Leiter des Bereichs Anwartschaften/Leistungen  
nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe II Nr. 1.

## Fußnoten

- <sup>1)</sup> Sekretariatsaufgaben sind u. a.:
- Vorbereiten von Besprechungen, Sitzungen und anderen Veranstaltungen,
  - Führen des Terminkalenders/Fristenkalenders,
  - Führen der Wiedervorlage,
  - Postverteilung im Rahmen der Zuständigkeit,
  - Organisatorische Büroleitung im Rahmen der Zuständigkeit des Sekretariats,
  - Vorbereiten auswärtiger Veranstaltungen (z. B. Dienstreiseanträge, Fahrkartenbeschaffung, Buchung von Übernachtungen),
  - Besucherempfang und -betreuung, Publikumsverkehr,
  - Führen von Anwesenheitslisten, Urlaubsplänen,
  - Zeiterfassung,
  - Verwalten des Büromaterials,
  - Führen von Telefonaten im Zusammenhang mit den o. g. Arbeiten.
- <sup>2)</sup> Das Merkmal "umfassend" ist erfüllt, wenn die Sekretariatsaufgaben mindestens ein Drittel der Gesamttätigkeit ausmachen.

**\* Mit der Überleitung der VAP zur DP AG wird die Bezeichnung "VAP" durch die Bezeichnung "NL RENTEN SERVICE AbteiPlung Gesamtproduktion Betriebsrenten bzw. Abteilung Entwicklung" ersetzt.**



## Anhang 2, Anlage 6

Seite 161

Zuordnungsübersicht TM Anlage 2, Abschn. III, Abschn. 2.9 zu Aufgabenträger

| Aufgabenträger |   | TM lt. Anlage 2, Abschn. III, Abschn. 2.9  | Anwendung TM | Günstigkeitsvergleich |
|----------------|---|--|--------------|-----------------------|
| AtOZ           | Bezeichnung   |  |              |                       |
| 1230           | Produktionsleiter IT-Entwicklung BRS                                    |  | Nein         | Nein                  |
| 1231           | Sachbearbeiter IT-Administration BRS                                    | VGr IVa Nr. 3/VGr III Nr. 11   |              | X                     |
| 1232           | Mitarbeiter IT-Administration BRS                                       | VGr Vc, Nr. 3/VGr Vb Nr. 6   |              | X                     |
| 1233           | Sachbearbeiter IT-Systementwicklung BRS                                 | VGr IVa Nr. 3/VGr III Nr. 10/VGr II Nr. 8<br><br>bisheriges Sg 313-31: VGr III Nr. 7/VGr II Nr. 6 (persbez ausl) |              | X                     |
| 1235           | Mitarbeiter IT-Systementwicklung BRS                                    | VGr Vc Nr. 3/VGr Vb Nr. 6  |              | X                     |
| 1236           | Sachbearbeiter IT-Organisation BRS                                      |  | Nein         | Nein                  |
| 1237           | Sachbearbeiter IT-Anwendungsplanung und Organisationsprogrammierung BRS |  | Nein         | Nein                  |
| 1238           | Mitarbeiter Produktionsleitung BRS                                      |  | Nein         | Nein                  |
| 1400           | Abteilungsleiter Gesamtproduktion BRS                                   |  | Nein         | Nein                  |
| 1402           | Mitarbeiter Abteilungsleitung   |  | Nein         | Nein                  |
| 1410           | Produktionsleiter Zentrale Aufgaben                                     |  | Nein         | Nein                  |
| 1411           | Sachbearbeiter Zeitwirtschaft   |  | Nein         | Nein                  |
| 1412           | Mitarbeiter B Posteingang   |  | Nein         | Nein                  |
| 1419           | Mitarbeiter A Posteingang   |  | Nein         | Nein                  |
| 1421           | Sachbearbeiter Zahlwesen/Steuern  |  | Nein         | Nein                  |
| 1422           | Mitarbeiter Zahlwesen   |  | Nein         | Nein                  |
| 1431           | Sachbearbeiter Personalangelegenheiten                                  |  | Nein         | Nein                  |
| 1432           | Mitarbeiter Personalangelegenheiten                                     |  | Nein         | Nein                  |

| Aufgabenträger |                         | TM lt. Anlage 2, Abschn. III,<br>Absch. 2.9 | An-<br>wen-<br>dung<br>TM | Güns-<br>tig-<br>keits-<br>ver-<br>gleich |
|----------------|-------------------------|---|---------------------------|---|
| AtOZ           | Bezeichnung             |   |                           |   |
| 1450           | Produktionsleiter Recht |   | Nein                      | Nein                                      |

|      |   |   |   |          |
|------|---|---|---|----------|
| 1451 | Sachbearbeiter Grundsatz-/Rechtsangelegenheiten | VGr IVb Nr. 3/VGr IVa Nr. 8 (Pfändung Forderungsübergang);<br>VGr IVa Nr. 4/VGr III Nr. 12 (Qualitätssicherung);<br>bisheriges Sg 310-20: VGr III Nr. 3/VGr II Nr. 9 (persbez ausl) |   | X        |
| 1453 | Teamleiter Versorgungsausgleich                 | VGr III Nr. 6   | X |          |
| 1454 | Sachbearbeiter Versorgungsausgleich             | VGr IVb Nr. 3/VGr IVa Nr. 8   | X |          |
| 1455 | Mitarbeiter Versorgungsausgleich                | VGr Vc, Nr. 1/VGr Vb Nr. 7  | X |          |
| 1458 | Koordinator Betriebsrentenberater               | VGr III Nr. 2/VGr II Nr. 4  | X |          |
| 1459 | Betriebsrentenberater                           | VGr IVa Nr. 2/VGr III Nr. 9/VGr II Nr. 5  | X |          |
| 1470 | Produktionsleiter Betriebsrenten                | VGr II Nr. 1/VGr Ib Nr. 1   |   | X        |
| 1471 | Sachbearbeiter Administration Betriebsrenten    | VGr IVa Nr. 4/VGr III Nr. 12 (Qualitätssicherung)   |   | X        |
|      |   |   |   | Seite 13 |
| 1473 | Teamleiter Betriebsrenten                       | VGr IVa Nr. 1/VGr III Nr. 14 (Versicherungswesen);<br>VGr III Nr. 4; VGr II Nr. 7 (Anwartschaften/Leistungen)   | X |          |
| 1474 | Sachbearbeiter Betriebsrenten                   | VGr Vb Nr. 1/IV b Nr. 5 (Versicherungswesen);<br>VGr IVb Nr. 2/VGr IVa Nr. 7 (Anwartschaften/Leistungen);<br>VGr III Nr. 13 (Vertreter Teamleiter)                                  | X |          |
| 1475 | Mitarbeiter Betriebsrenten                      | VGr Vc Nr. 1/VGr Vb Nr. 7 (Versicherungswesen)<br>VGr Vc Nr. 1/VGr Vb Nr. 4 (Anwartschaften/Leistungen)   | X |          |
| 1480 | Produktionsleiter Zusatzrenten                  | VGr II Nr. 1/VGr Ib Nr. 1   |   | X        |

|      |  |  |   |   |
|------|--|--|---|---|
| 1481 | Sachbearbeiter Administration Zusatzrenten | VGr IVa Nr. 4/VGr III Nr. 12 (Qualitätssicherung)  |   | X |
| 1483 | Teamleiter Zusatzrenten                    | VGr IVa Nr. 1/VGr III Nr. 14 (Versicherungswesen);<br>VGr III Nr. 4; VGr II Nr. 7 (Anwartschaften/Leistungen)                                      | X |   |
| 1484 | Sachbearbeiter Zusatzrenten                | VGr Vb Nr. 1/IV b Nr. 5 (Versicherungswesen);<br>VGr IVb Nr. 2/VGr IVa Nr. 7 (Anwartschaften/Leistungen);<br>VGr III Nr. 13 (Vertreter Teamleiter) | X |   |
| 1485 | Mitarbeiter Zusatzrenten                   | VGr Vc Nr. 1/VGr Vb Nr. 7 (Versicherungswesen)<br>VGr Vc Nr. 1/VGr Vb Nr. 4 (Anwartschaften/Leistungen)  | X |   |
| 1487 | Sachbearbeiter Aktei                       | VGr IVb Nr. 1  | X |   |
| 1488 | Mitarbeiter Aktei                          | VGr Vc Nr. 2/VGr Vb Nr. 5  |   | X |
| 1489 | Fachkraft Aktei                            | VGr VIII, Nr. 1/VGr VII Nr. 2;<br>VGr VII Nr. 1/VGr VIb Nr. 2  | X |   |

Hinweise:

Soweit nicht anderweitig eingruppiert, finden für Angestellte in der Ausbildungs- und Einweisungszeit folgende TM der Anlage 2, Abschn. III, Abschn. 2.9 Anwendung: VGr VIII Nr. 3 und VGr VII Nr. 3

Folgende TM aus Anlage 2, Abschn. III, Abschn. 2.9 finden keine Anwendung:

VGr VIII Nr. 2, VGr VIb Nr. 1, VGr Vc Nr. 4, VGr Vb Nr. 3, VGr III Nr. 1, 3 und 7, VGr II Nr. 2, 3, 6 und 9

**Anhang 2, Anlage 6**

Seite 165

**2.12 Angestellte im Fremdsprachendienst****Vergütungsgruppe VII**

1. Angestellter, der in einer fremden Sprache geläufig nach Diktat schreibt oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigt oder in einer fremden Sprache lexikographische Vorarbeiten leistet <sup>1)-3)</sup>.

**Vergütungsgruppe VIb**

1. Angestellter nach einer mindestens sechsmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VII Nr. 1.
2. Angestellter, der sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Nr. 1 heraushebt, dass er auch Ausführungen bis zur Dauer von einer Minute inhaltlich richtig aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt mündlich überträgt.
3. Angestellter, der in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreibt oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigt oder in zwei fremden Sprachen lexikographische Vorarbeiten leistet <sup>1)-3)</sup>.

**Vergütungsgruppe Vc**

1. Angestellter nach einer mindestens sechsmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VIb Nr. 3.
2. Angestellter, der in mehr als zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreibt oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigt <sup>1)2)</sup>.

**Vergütungsgruppe Vb**

1. Angestellter nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Nr. 2.
2. Angestellter, der Ausführungen bis zur Dauer von einer Minute inhaltlich richtig aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt mündlich überträgt.

**Vergütungsgruppe IVb**

1. Angestellter nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Nr. 1 oder 2.
2. Angestellter, der aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzt <sup>4)5)</sup>.



**Vergütungsgruppe IVa**

1. Angestellter mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IVb Nr. 2, der schwierige Texte aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzt.<sup>4) 7)</sup>

**Vergütungsgruppe III**

1. Angestellter als Dolmetscher während der Einarbeitungszeit<sup>8)9)</sup>.
2. Angestellter mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IVa, der sich dadurch aus dieser Vergütungsgruppe heraushebt, dass er beim Übersetzen gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringt<sup>4)6)10)</sup>.
3. Angestellter mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IVa, der schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzt und dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringt<sup>4)-7)10)</sup>.
4. Angestellter mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IVa, der schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben auch in nicht unerheblichem Umfange Texte aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzt<sup>4)-7)</sup>.
5. Angestellter mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung, der während der zweijährigen Einarbeitungszeit als Übersetzer schwieriger Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache übersetzt. (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn dem Angestellten im Hinblick auf die Einarbeitung die Übersetzung schwieriger Texte noch nicht überwiegend übertragen ist.)<sup>4)5)7)</sup>

**Vergütungsgruppe II**

1. Angestellter mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, der aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetscht<sup>8)</sup>.
2. Angestellter mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe III Nr. 4, der schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzt und beim Übersetzen in die fremde Sprache nachweislich Leistungen erbringt, die denen eines Angestellten der Vergütungsgruppe II Nr. 3 entsprechen<sup>4)-7)11a)</sup>.
3. Angestellter mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung nach erfolgreicher Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe III Nr. 5, der schwierige Texte aus zwei fremden Spra-

chen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzt <sup>4)5)7)11b)</sup>.



**Vergütungsgruppe Ib**

1. Angestellter, der das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe II Nr. 1, 2 oder 3 erfüllt, nach fünfzehnjähriger Bewährung.
2. Angestellter mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, der aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetscht und aufgrund seiner sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet wird <sup>8)12)</sup>.
3. Angestellter mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, der Übersetzungen aus dem Deutschen in eine fremde Sprache verantwortlich überprüft und in druckreife Form bringt <sup>4)5)13)14)</sup>.
4. Angestellter mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, der Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in eine fremde Sprache verantwortlich überprüft und in druckreife Form bringt <sup>4)5)13)14)</sup>.
5. Angestellter mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Terminologe, Überprüfer oder Übersetzer, der Wortgutbestände überprüft und grundsätzliche und verbindliche lexikographische und terminologische Entscheidungen herbeiführt.

**Vergütungsgruppe Ia**

1. Angestellter mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, der aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetscht und aufgrund seiner sprachlichen und fachlichen Kenntnisse allseitig verwendet wird <sup>8)15)</sup>.
2. Angestellter mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, der Übersetzungen aus drei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in zwei fremde Sprachen verantwortlich überprüft und in druckreife Form bringt <sup>4)5)13)14)</sup>.
3. Angestellter mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer nach fünfjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Ib Nr. 3 oder 4, der Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in zwei fremde Sprachen verantwortlich überprüft und in druckreife Form bringt <sup>4)5)13)14)</sup>.

-----

- 1) Hierunter fallen auch die Angestellten, die nicht überwiegend in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen anfertigen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie geläufig in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen nach Diktat schreiben können und wenn sie handschriftliche Vorlagen in einer fremden Sprache oder mehreren fremden Sprachen abschreiben.
- 2) Einfache Übersetzungen sind Übersetzungen von Texten, deren Verständnis in der Ausgangssprache weder inhaltlich noch sprachlich Schwierigkeiten bietet, sowie von Texten, deren adäquate Wiedergabe in der Zielsprache keine besonderen Anforderungen an das Formulierungsvermögen stellt. Die Übertragung einfacher Texte schließt auch die Erledigung der fremdsprachlichen Routinekorrespondenz ein.
- 3) Lexikographische Vorarbeiten sind Tätigkeiten unter Anleitung, die im Zusammenhang mit der Erfassung und Verwaltung von Fachwortgut verrichtet werden, z. B. die Herstellung von Redaktionsmanuskripten, Durchführung von Korrekturanweisungen, Zusammenstellung und Sichtung von Wortlisten für die lexikographische Bearbeitung, Transkriptionsarbeiten. Für diese Tätigkeiten sind fremdsprachliche Kenntnisse Voraussetzung, die den von Angestellten der betreffenden Vergütungsgruppe geforderten Kenntnissen entsprechen. Das Ermitteln von zielsprachigen Äquivalenten aus Wortgutbeständen zur vorbereitenden Unterstützung der Tätigkeit von Übersetzern ist im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gleichwertig.
- 4)
  - a) Wird ein Überprüfer oder ein Übersetzer neben seiner Tätigkeit als solcher nicht nur gelegentlich als Dolmetscher beschäftigt, so ist er nach den für ihn in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmalen der Dolmetscher einzugruppieren, sofern es für ihn günstiger ist.
  - b) Bei der Anwendung der Tätigkeitsmerkmale für Überprüfer und Übersetzer tritt bei Angestellten, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, jeweils an die Stelle der deutschen Sprache die Muttersprache des Angestellten; die deutsche Sprache gilt für ihn als Fremdsprache.
- 5) Der Übersetzung oder der Überprüfung einer Übersetzung aus dem Deutschen in eine fremde Sprache steht die Übersetzung oder die Überprüfung einer Übersetzung aus einer fremden Sprache in eine andere fremde Sprache gleich.
- 6) Auf die mehr- oder langjährige Tätigkeit als Übersetzer werden Zeiten gleicher Tätigkeit im übrigen Bereich des Sprachendienstes angerechnet.
- 7) Ein Text ist dann als schwierig zu bezeichnen, wenn
  - a) zu seinem sprachlich und inhaltlich richtigen Verständnis eine eingehende Textanalyse sowie ein entsprechendes Einfühlungs- und Vorstellungsvermögen auf den einschlägigen wissenschaftlichen oder technischen Fachgebieten erforderlich ist und
  - b) seine originalgetreue, sinnwahrende, inhaltlich und formal adäquate Übertragung die erforderliche Vertrautheit mit den Ausdrucksmitteln der Zielsprache voraussetzt.
- 8) Voraussetzung für die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen für Dolmetscher ist, dass der Angestellte die Fähigkeit besitzt, konsekutiv und simultan zu dolmetschen.

Ein Angestellter dolmetscht konsekutiv, wenn er Ausführungen in einer Sprache unmittelbar anschließend inhaltlich richtig und sprachlich einwandfrei in eine andere Sprache mündlich überträgt. Er muss zusammenhängende Ausführungen von etwa 10 Minuten Dauer übertragen können.

Ein Angestellter dolmetscht simultan, wenn er über eine technische Anlage Ausführungen eines Redners hört und sie gleichzeitig inhaltlich richtig und sprachlich einwandfrei in eine andere Sprache mündlich überträgt.

Dolmetscht ein Angestellter nur konsekutiv oder nur simultan, so erfüllt er ebenfalls die Voraussetzung für die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen für Dolmetscher.
- 9) Bei Angestellten mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung beträgt die Einarbeitungszeit längstens zwei Jahre; für die übrigen Angestellten beträgt sie drei Jahre. Auf die Einarbeitungszeit können Zeiten der

Berufserfahrung als Dolmetscher angerechnet werden.

- 10) Gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet liegen vor, wenn der Angestellte befähigt ist, die wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aus dem ihm zugewiesenen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Teilbereich zu erfassen und Übersetzungen in der wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachsprache abzufassen. Bei diesen Kenntnissen handelt es sich nicht um Kenntnisse, die von einem Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung gefordert werden.
- 11)
  - a) Der Nachweis, dass die Leistungen denen eines Angestellten der Vergütungsgruppe II Nr. 3 entsprechen, ist durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission nach Maßgabe der Prüfungsordnung zu erbringen. Besteht der Angestellte die Prüfung, so wird er mit Ablauf der geforderten Tätigkeitsdauer höhergruppiert, wenn er den Antrag auf Zulassung zur Prüfung vor Ablauf der geforderten Tätigkeitsdauer gestellt und die Prüfung in dem auf die Antragstellung folgenden Prüfungstermin bestanden hat. In allen anderen Fällen erfolgt die Höhergruppierung mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem der Angestellte die Prüfung besteht. (Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, im Bedarfsfall die Prüfungsordnung des Bundes anzuwenden - TV des Bundes vom 14. November 1969, Anhang zu Unterabschnitt II -.)
  - b) Mit Ablauf der Einarbeitungszeit hat die jeweilige Generaldirektion dem Angestellten durch eine fachliche Beurteilung zu eröffnen, ob die Einarbeitungszeit erfolgreich abgeschlossen ist. Erklärt die jeweilige Generaldirektion, dass dies nicht der Fall sei, so ist dem Angestellten auf seinen innerhalb eines Monats nach Eröffnung der fachlichen Beurteilung zu stellenden Antrag Gelegenheit zu geben, den Nachweis durch Ablegen einer Prüfung gemäß Buchstabe a) zu erbringen. Die Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung abgelegt werden. Besteht der Angestellte die Prüfung, so ist er rückwirkend von dem Tage an, der auf den letzten Tag der Einarbeitungszeit folgt, in die Vergütungsgruppe II einzugruppieren.

Erbringt der Angestellte den Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Einarbeitungszeit nicht, so wird er bei Weiterbeschäftigung in die Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale er erfüllt.
- 12) Die vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten des Ressorts zu dolmetschen.
- 13) Überprüfen heißt Vergleichen von Übersetzungen mit dem Originaltext auf Vollständigkeit, auf sprachliche, sachliche und terminologische Richtigkeit, ferner - soweit erforderlich - das stilistische Ausfeilen der Übersetzung unter Wahrung der Stilebene des Originaltextes. Die Übersetzungen dürfen nur von Übersetzern oder anderen Bediensteten, die eine den Merkmalen dieses Tarifvertrages entsprechende Tätigkeit überwiegend ausüben, nicht aber von dem Überprüfenden angefertigt worden sein. Ein Angestellter überprüft "verantwortlich", wenn die überprüfte Übersetzung keiner weiteren Kontrolle mehr unterliegt.
- 14) Eine Übersetzung ist dann in "druckreife Form" zu bringen, wenn sie unter Wahrung der Stilebene des Originaltextes stilistisch ausgefeilt werden und den für die Abfassung von Gesetzen, Verträgen, Vorschriften, anderen amtlichen Veröffentlichungen oder wissenschaftlichen Arbeiten geltenden Grundsätzen der sprachlichen Gestaltung vollständig entsprechen und höchsten Anforderungen genügen muss. Ob die druckreife Form erforderlich ist, ergibt sich aus dem Verwendungszweck der Übersetzung oder aus einer ausdrücklichen Anordnung im Einzelfall.
- 15) Die allseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit - ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer in Konferenzen oder bei Besprechungen zwischen führenden Persönlichkeiten -, auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts und ggf. auch auf einzelnen ressortfremden Fachgebieten zu dolmetschen.